

Amtsblatt der Europäischen Union

L 327



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

59. Jahrgang

2. Dezember 2016

Inhalt

I Gesetzgebungsakte

RICHTLINIEN

- ★ **Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen⁽¹⁾** 1

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2016/2103 der Kommission vom 21. November 2016 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Burrata di Andria (g.g.A.)]** 16
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2016/2104 der Kommission vom 21. November 2016 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Vale of Evesham Asparagus (g.g.A.)]** 18
- ★ **Verordnung (EU) 2016/2105 der Kommission vom 1. Dezember 2016 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 in Bezug auf das für die Anmeldung staatlicher Beihilfen für den Fischerei- und Aquakultursektor zu verwendende Formular** 19
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2016/2106 der Kommission vom 1. Dezember 2016 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 884/2014 in Bezug auf die Festlegung besonderer Bedingungen für die Einfuhr von Gewürzen aus Äthiopien, Erdnüssen aus Argentinien sowie Haselnüssen aus Aserbaidschan und in Bezug auf die Änderung der besonderen Bedingungen für die Einfuhr von getrockneten Feigen und Haselnüssen aus der Türkei sowie Erdnüssen aus Indien⁽¹⁾** 44

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2016/2107 der Kommission vom 1. Dezember 2016 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 betreffend die Liste der Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs, die verstärkten amtlichen Kontrollen bei der Einfuhr unterliegen⁽¹⁾** 50

Durchführungsverordnung (EU) 2016/2108 der Kommission vom 1. Dezember 2016 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 57

RICHTLINIEN

- ★ **Durchführungsrichtlinie (EU) 2016/2109 der Kommission vom 1. Dezember 2016 zur Änderung der Richtlinie 66/401/EWG des Rates hinsichtlich der Aufnahme neuer Arten und der botanischen Bezeichnung der Art *Lolium x boucheanum* Kunth⁽¹⁾** 59

BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (EU, Euratom) 2016/2110 des Rates vom 28. November 2016 zur Ernennung eines von der Hellenischen Republik vorgeschlagenen Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses** 76
- ★ **Beschluss (EU) 2016/2111 des Rates vom 28. November 2016 über die Ernennung eines belgischen Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer** 77
- ★ **Beschluss (GASP) 2016/2112 des Rates vom 1. Dezember 2016 zur Änderung des Beschlusses 2014/401/GASP über das Satellitenzentrum der Europäischen Union** 78
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2113 der Kommission vom 30. November 2016 über den Rechnungsabschluss der Zahlstellen der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im letzten Durchführungsjahr des ELER-Programmplanungszeitraums 2007-2013 (16. Oktober 2014-31. Dezember 2015) finanzierten Ausgaben (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 7690)** 79
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2114 der Kommission vom 30. November 2016 über die Festlegung von mengenmäßigen Beschränkungen und die Zuteilung von Quoten für geregelte Stoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 7715)** 92

EMPFEHLUNGEN

- ★ **Empfehlung (EU) 2016/2115 der Kommission vom 1. Dezember 2016 zum Monitoring von Δ^9 -Tetrahydrocannabinol, seinen Vorläufern und anderen Cannabinoiden in Lebensmitteln⁽¹⁾** 103

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Gesetzgebungsakte)

RICHTLINIEN

RICHTLINIE (EU) 2016/2102 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 26. Oktober 2016

über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf dem Weg zur digitalen Gesellschaft bieten sich den Nutzern neue Möglichkeiten des Zugangs zu Informationen und Dienstleistungen. Informations- und Dienstleistungsanbieter, wie etwa öffentliche Stellen, nutzen zunehmend das Internet, um ein breites Spektrum an Informationen und Dienstleistungen, die für die Allgemeinheit von grundlegender Bedeutung sind, online einzuholen, zu erstellen bzw. bereitzustellen.
- (2) Im Sinne dieser Richtlinie umfasst das Konzept des „barrierefreien Zugangs“ Grundsätze und Techniken, die bei der Gestaltung, Erstellung, Pflege und Aktualisierung von Websites und mobilen Anwendungen zu beachten sind, um sie für die Nutzer, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, besser zugänglich zu machen.
- (3) Auf dem rasch wachsenden Markt für eine bessere Zugänglichkeit von digitalen Produkten und Dienstleistungen sind verschiedenste Wirtschaftsakteure tätig, so die Entwickler von Websites oder Software-Tools für die Einrichtung, die Verwaltung und das Testen von Websites oder mobilen Anwendungen, die Entwickler von Benutzeragenten wie Web-Browsern und zugehörigen assistiven Technologien, die Betreiber von Zertifizierungsdiensten oder die Anbieter von Schulungsprogrammen.
- (4) Wie in der Mitteilung der Kommission vom 19. Mai 2010 mit dem Titel „Eine Digitale Agenda für Europa“ hervorgehoben wurde, sollten die Behörden ihren Teil zur Förderung der Märkte für Online-Inhalte beitragen. Die Regierungen können die Märkte für Inhalte fördern, indem sie Informationen des öffentlichen Sektors unter transparenten, wirksamen und nichtdiskriminierenden Bedingungen bereitstellen. Damit lässt sich eine wichtige potenzielle Wachstumsquelle für innovative Online-Dienste erschließen.

⁽¹⁾ ABl. C 271 vom 19.9.2013, S. 116.

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 26. Februar 2014 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Standpunkt des Rates in erster Lesung vom 18. Juli 2016 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 26. Oktober 2016 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

- (5) Mehrere Mitgliedstaaten haben Maßnahmen auf der Grundlage international verwendeter Leitlinien für die Gestaltung barrierefreier Websites eingeführt, doch diese Maßnahmen beziehen sich häufig auf unterschiedliche Versionen oder Konformitätsstufen dieser Leitlinien, oder haben auf nationaler Ebene technische Abweichungen in Bezug auf barrierefreie Websites eingeführt.
- (6) Zu den Anbietern barrierefreier Websites, mobiler Anwendungen und zugehöriger Software und Technologien zählen zahlreiche kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Solche Anbieter, insbesondere KMU, werden davon abgehalten, außerhalb ihres nationalen Marktes geschäftlich tätig zu werden. Aufgrund der Unterschiede zwischen Mitgliedstaaten bei Spezifikationen und Vorschriften für einen barrierefreien Zugang wird die Wettbewerbsfähigkeit der Anbieter und ihr Wachstum durch die zusätzlichen Kosten beeinträchtigt, die für die Entwicklung und Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen im Bereich des grenzüberschreitenden barrierefreien Web-Zugangs anfallen würden.
- (7) Aufgrund des eingeschränkten Wettbewerbs sehen sich die Käufer von Websites, mobilen Anwendungen und verbundenen Produkten und Dienstleistungen mit hohen Preisen für die Erbringung von Dienstleistungen oder mit dem Problem der Abhängigkeit von einem einzigen Anbieter konfrontiert. Die Anbieter wenden oft Varianten herstellerspezifischer „Standards“ an, die die nachträglichen Möglichkeiten für eine Interoperabilität von Benutzeragenten einschränken und einem unionsweiten flächendeckenden Zugang zum Inhalt von Websites und mobilen Anwendungen entgegenstehen. Die durch unterschiedliche nationale Regelungen bedingte Fragmentierung mindert den Nutzen, der aus einem Erfahrungsaustausch auf nationaler und internationaler Ebene mit Blick auf die Reaktion auf gesellschaftliche und technologische Entwicklungen resultieren könnte.
- (8) Durch Festlegung eines harmonisierten Rahmens dürften die im Binnenmarkt bestehenden Hindernisse für die Branche der Gestaltung und Entwicklung von Websites und mobilen Anwendungen abgebaut werden und sich gleichzeitig die Kosten für öffentliche Stellen und andere Akteure verringern, die Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen beschaffen.
- (9) Mit dieser Richtlinie soll sichergestellt werden, dass die Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen auf der Grundlage gemeinsamer Anforderungen an einen barrierefreien Zugang besser zugänglich gemacht werden. Die Angleichung der nationalen Maßnahmen auf Unionsebene auf der Grundlage einer Vereinbarung über die Anforderungen an einen barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen ist erforderlich, um die bestehende Fragmentierung des Binnenmarkts zu überwinden. Die Unsicherheit für Entwickler würde abnehmen und Interoperabilität würde gefördert. Die Anwendung technologieutraler Barrierefreiheitsanforderungen wird Innovationen nicht behindern und könnte diese sogar anregen.
- (10) Eine Angleichung der nationalen Maßnahmen sollte es öffentlichen Stellen und Unternehmen in der Union zudem ermöglichen, einen wirtschaftlichen und sozialen Nutzen aus der Erbringung von Online-Dienstleistungen oder mobilen Dienstleistungen für eine größere Anzahl von Bürgern und Kunden zu ziehen. Damit dürfte sich das Potenzial des Binnenmarkts für Produkte und Dienstleistungen im Bereich des barrierefreien Zugangs zu Websites und mobilen Anwendungen erhöhen. Das daraus resultierende Marktwachstum dürfte es den Unternehmen ermöglichen, einen Beitrag zum Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in der Union zu leisten. Die Stärkung des Binnenmarkts dürfte Investitionen in der Union attraktiver machen. Öffentliche Stellen würden von den geringeren Kosten für die Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen für einen barrierefreien Web-Zugang profitieren.
- (11) Die Bürger würden breiteren Zugang zu Dienstleistungen des öffentlichen Sektors über Websites und mobile Anwendungen erhalten und Dienstleistungen und Informationen nutzen können, die ihnen den Alltag und die unionsweite Ausübung ihrer Rechte erleichtern, insbesondere ihres Rechts, sich im Gebiet der Union frei zu bewegen und frei ihren Wohnsitz zu wählen, und ihres Rechts auf Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit.
- (12) Durch jeweils die Ratifizierung und den Abschluss des am 13. Dezember 2006 angenommenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden „VN-Übereinkommen“) haben sich die Mehrheit der Mitgliedstaaten und die Union verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang unter anderem zu Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen zu gewährleisten und Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen, sowie den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern, und haben sich verpflichtet, Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass öffentlicher Behörden und Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln. Das VN-Übereinkommen verlangt außerdem, dass das Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen so weit wie möglich die Nutzung durch alle Menschen ermöglichen sollte, ohne dass eine Anpassung oder ein spezielles Design erforderlich wäre. Dieses „universelle Design“ sollte Hilfsmittel, die von bestimmten Gruppen von Menschen mit Behinderungen benötigt werden, nicht ausschließen. Gemäß dem VN-Übereinkommen zählen zu den Menschen mit Behinderungen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

- (13) Die Mitteilung der Kommission vom 15. November 2010 mit dem Titel „Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020: Erneutes Engagement für ein barrierefreies Europa“ knüpft an das VN-Übereinkommen an und zielt darauf ab, Barrieren zu beseitigen, die Menschen mit Behinderungen an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern. Sie sieht Maßnahmen vor, die in mehreren Schwerpunktbereichen zu ergreifen sind, unter anderem auch im Bereich der Barrierefreiheit von Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, und ihr Ziel ist die „Gewährleistung des barrierefreien Zugangs zu Waren, Dienstleistungen — auch öffentlichen Dienstleistungen — und Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderungen“.
- (14) Die Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 ⁽¹⁾ und (EU) Nr. 1304/2013 ⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates enthalten Bestimmungen zum barrierefreien Zugang zur Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT). Sie gehen jedoch nicht auf Besonderheiten des barrierefreien Zugangs zu Websites oder mobilen Anwendungen ein.
- (15) Horizont 2020 — das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, das mit der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ eingerichtet wurde, unterstützt die Erforschung und Entwicklung technologischer Lösungen im Bereich Barrierefreiheit.
- (16) In ihrer Mitteilung vom 15. Dezember 2010 mit dem Titel „Europäischer eGovernment-Aktionsplan 2011-2015 — Einsatz der IKT zur Förderung intelligent, nachhaltig und innovativ handelnder Behörden“ forderte die Kommission Maßnahmen zur Entwicklung elektronischer Behördendienste, die Integration und Barrierefreiheit gewährleisten. Dazu gehören Maßnahmen zur Verringerung der Kluft bei der Nutzung von IKT und zur Förderung des Einsatzes von IKT, um Ausgrenzung zu überwinden, womit gewährleistet werden soll, dass alle Nutzer in der Lage sind, die gebotenen Möglichkeiten optimal in Anspruch zu nehmen. In ihrer Mitteilung vom 19. April 2016 mit dem Titel „EU eGovernment-Aktionsplan 2016-2020 — Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung“ bekräftigt die Kommission die Bedeutung von Integration und Barrierefreiheit.
- (17) In der Digitalen Agenda für Europa kündigte die Kommission an, dass Websites des öffentlichen Sektors bis 2015 vollkommen barrierefrei sein sollten, womit sie die Ministererklärung von Riga vom 11. Juni 2006 widerspiegelt.
- (18) In der Digitalen Agenda für Europa hob die Kommission hervor, dass konzertierte Aktionen nötig seien, mit denen sichergestellt würde, dass neue elektronische Inhalte auch für Personen mit Behinderungen uneingeschränkt zugänglich würden, um die Lebensqualität europäischer Bürger zu verbessern, z. B. durch den einfacheren Zugang zu öffentlichen Diensten und kulturellen Inhalten. Ferner rief sie darin zur Förderung des Zustandekommens der Vereinbarung über den digitalen Zugang für Menschen mit Behinderungen auf.
- (19) Zum Inhalt von Websites und mobilen Anwendungen gehören textuelle und nicht textuelle Informationen, Dokumente und Formulare zum Herunterladen und beidseitige Interaktion wie z. B. die Bearbeitung digitaler Formulare und die Durchführung von Authentifizierungs-, Identifizierungs- und Zahlungsprozessen.
- (20) Die Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie sollten nicht für ausschließlich auf mobilen Geräten befindliche Inhalte oder für für mobile Geräte bestimmte Benutzeragenten, die für geschlossene Nutzergruppen oder für eine spezifische Verwendung innerhalb bestimmter Umgebungen entwickelt werden und die für große Teile der Öffentlichkeit nicht verfügbar sind und von ihnen nicht genutzt werden, gelten.
- (21) Diese Richtlinie berührt weder die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ und insbesondere deren Artikel 42 noch die Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ und insbesondere deren Artikel 60, in denen gefordert wird, dass die technischen Spezifikationen für jegliche Auftragsvergabe, deren Gegenstand von natürlichen Personen — ganz gleich, ob durch die Allgemeinheit oder das Personal des Auftraggebers — genutzt werden soll, außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen so erstellt werden, dass die Zugänglichkeitskriterien für Menschen mit Behinderungen oder das Konzept des „Design für alle“ berücksichtigt werden.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

⁽⁴⁾ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

⁽⁵⁾ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

- (22) Angesichts des Mangels an automatisierten oder effizienten und einfach umzusetzenden Mitteln, um bestimmte Arten von veröffentlichten Inhalten barrierefrei zugänglich zu machen und um den Anwendungsbereich dieser Richtlinie auf Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen zu beschränken, die tatsächlich der Kontrolle öffentlicher Stellen unterliegen, sieht diese Richtlinie den vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss einiger Arten von Inhalten von Websites oder mobilen Anwendungen aus ihrem Anwendungsbereich vor. Diese Ausnahmen sollten im Zuge der Überprüfung dieser Richtlinie vor dem Hintergrund künftiger technologischer Fortschritte erneut geprüft werden.
- (23) Das Recht von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Union und ihre Integration ist untrennbar mit der Bereitstellung zugänglicher audiovisueller Mediendienste verbunden. Dieses Recht kann jedoch besser im Kontext sektorspezifischer Unionsrechtsvorschriften oder von Rechtsvorschriften mit Schwerpunkt auf barrierefreiem Zugang, die auch für private Rundfunkanbieter gelten, entwickelt werden, damit unbeschadet der Funktion der audiovisuellen Mediendienste, das Allgemeininteresse zu wahren, faire Wettbewerbsbedingungen gewährleistet werden. Diese Richtlinie sollte daher nicht für die Websites und mobilen Anwendungen von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gelten.
- (24) Diese Richtlinie soll in keiner Weise die Freiheit der Meinungsäußerung und die Freiheit der Medien und ihre Pluralität einschränken, die in der Union und in den Mitgliedstaaten — insbesondere gemäß Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) — garantiert sind.
- (25) Bestimmte Nichtregierungsorganisationen (NRO), bei denen es sich um überwiegend gemeinnützigen Zwecken dienende, freiwillige selbstverwaltete Einrichtungen handelt, die für die Öffentlichkeit nicht wesentliche Dienstleistungen anbieten, wie z. B. Dienstleistungen, die nicht unmittelbar vom Staat oder von Gebietskörperschaften beauftragt sind, oder Dienstleistungen, die nicht spezifisch auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sind, könnten in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen. Damit solchen NRO keine unverhältnismäßige Belastung auferlegt wird, sollte diese Richtlinie für sie nicht gelten.
- (26) Dateiformate von Büro-Anwendungen sind zu verstehen als Dokumente, die nicht in erster Linie für die Verwendung im Internet gedacht sind und die in Websites enthalten sind, wie z. B. Dokumente in Adobe Portable Document Format (PDF), Microsoft-Office- oder (quelloffenen) gleichwertigen Formaten.
- (27) Live übertragene zeitbasierte Medien, die online bleiben oder nach der Live-Übertragung erneut veröffentlicht werden, sollten unverzüglich ab dem Zeitpunkt der Erstübertragung oder der erneuten Veröffentlichung als aufgezeichnete zeitbasierte Medien gelten, ohne dass der Zeitraum überschritten wird, der unabdingbar erforderlich ist, um die zeitbasierten Medien barrierefrei zugänglich zu machen, wobei wesentlichen Informationen im Zusammenhang mit der Gesundheit, dem Wohlergehen und der Sicherheit der Öffentlichkeit Vorrang gegeben wird. Dieser erforderliche Zeitraum sollte grundsätzlich nicht länger als 14 Tage sein. In begründeten Fällen, z. B. wenn es unmöglich ist, die entsprechenden Dienstleistungen fristgerecht zu beschaffen, könnte diese Frist ausnahmsweise auf die kürzeste Zeit, die erforderlich ist, um den Inhalt barrierefrei zugänglich zu machen, verlängert werden.
- (28) Mit dieser Richtlinie sollen öffentliche Stellen zwar dazu ermutigt werden, alle Inhalte barrierefrei zugänglich zu machen, es wird damit aber nicht die Absicht verfolgt, die Inhalte, die öffentliche Stellen auf ihre Websites oder in ihre mobilen Anwendungen aufnehmen, ausschließlich auf barrierefrei zugängliche Inhalte zu beschränken. Wenn nicht barrierefrei zugängliche Inhalte aufgenommen werden, sollten öffentliche Stellen stets — soweit dies vernünftigerweise möglich ist — barrierefrei zugängliche Alternativen auf ihren Websites oder in ihren mobilen Anwendungen hinzufügen.
- (29) Bei Karten, die Navigationszwecken dienen im Gegensatz zur geografischen Beschreibung, können barrierefrei zugängliche Informationen erforderlich sein, um Personen zu helfen, die visuelle Informationen oder komplexe Navigationsfunktionen nicht bestimmungsgemäß nutzen können, z. B. um den Standort von Räumlichkeiten oder Gebieten zu bestimmen, in denen Dienstleistungen erbracht werden. Daher sollte eine barrierefrei zugängliche Alternative bereitgestellt werden, wie z. B. Postanschriften und nahe gelegene Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel oder die Namen von Orten oder Gebieten, die der öffentlichen Stelle oft bereits zur Verfügung stehen, und zwar in einer einfachen und für die meisten Nutzer lesbaren Form.
- (30) Eingebettete Inhalte, etwa eingebettete Bilder oder Videos, sollten in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen. Es gibt jedoch auch Websites und mobile Anwendungen, bei denen nachträglich zusätzliche Inhalte hinzugefügt werden können, z. B. ein E-Mail-Programm, ein Blog, ein Artikel, zu dem Nutzer Kommentare hinzufügen können, oder Anwendungen, die von Nutzern bereitgestellte Inhalte unterstützen. Weitere Beispiele wären eine Seite, etwa ein Portal oder eine Nachrichten-Website, die aus mehreren Quellen zusammengetragene Inhalte enthält, oder Websites, die nach und nach Inhalte aus anderen Quellen automatisch einfügen, z. B., wenn Werbung dynamisch eingefügt wird. Solche Inhalte Dritter, sofern sie von der betreffenden öffentlichen Stelle weder finanziert noch entwickelt wurden noch unter ihrer Kontrolle stehen, sollten vom Anwendungsbereich

dieser Richtlinie ausgenommen werden. Solche Inhalte sollten grundsätzlich nicht verwendet werden, wenn sie die Funktionalität der auf der betreffenden Website oder mobilen Anwendung angebotenen öffentlichen Dienstleistung behindern oder einschränken. Inhalte von Websites oder mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, die dazu dienen, Konsultationen abzuhalten oder Forumsdiskussionen zu führen, können nicht als Inhalte Dritter betrachtet werden und sollten daher barrierefrei zugänglich sein, ausgenommen bei von Nutzern bereitgestellten Inhalten, die nicht der Kontrolle der betreffenden öffentlichen Stelle unterliegen.

- (31) Bestimmte Barrierefreiheitsanforderungen für Websites oder mobile Anwendungen sollten auch in Bezug auf Metadaten im Zusammenhang mit der Reproduktion von Stücken aus Kulturerbesammlungen eingehalten werden.
- (32) Diese Richtlinie sollte die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichten, den Inhalt archivierter Websites oder mobiler Anwendungen barrierefrei zugänglich zu machen, falls er nicht mehr aktualisiert oder überarbeitet und nicht für die Durchführung von Verwaltungsverfahren benötigt wird. Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte eine rein technische Wartung nicht als Aktualisierung oder Überarbeitung einer Website oder mobilen Anwendung gelten.
- (33) Wesentliche Online-Verwaltungsfunktionen von Schulen, Kindergärten oder Kinderkrippen sollten barrierefrei zugänglich sein. Wenn diese wesentlichen Inhalte barrierefrei über eine andere Website bereitgestellt werden, sollten sie nicht zusätzlich auf der Website der betreffenden Einrichtung selbst barrierefrei zugänglich gemacht werden müssen.
- (34) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die Anwendung dieser Richtlinie auf andere Arten von Websites und mobilen Anwendungen auszuweiten, insbesondere auf nicht von dieser Richtlinie erfasste Intranet- oder Extranet-Websites und mobile Anwendungen, die für eine begrenzte Anzahl von Personen am Arbeitsplatz oder in der Ausbildung konzipiert sind und von diesen genutzt werden, sowie im Einklang mit dem Unionsrecht Maßnahmen aufrechtzuerhalten oder einzuführen, die über die Mindestanforderungen für barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen hinausgehen. Die Mitgliedstaaten sollten ferner ermutigt werden, die Anwendung dieser Richtlinie auf private Stellen auszuweiten, die Einrichtungen und Dienstleistungen anbieten, die der Öffentlichkeit offenstehen bzw. bereitgestellt werden, unter anderem in den Bereichen Gesundheitswesen, Kinderbetreuung, soziale Integration und soziale Sicherheit sowie in den Sektoren Verkehr, Strom, Gas, Wärme, Wasser, elektronische Kommunikation und Postdienste, mit besonderem Schwerpunkt auf den in den Artikeln 8 bis 13 der Richtlinie 2014/25/EU genannten Dienstleistungen.
- (35) Wenngleich diese Richtlinie nicht für die Websites und mobilen Anwendungen der Organe der Union gilt, so werden diese doch ermutigt, die in dieser Richtlinie enthaltenen Barrierefreiheitsanforderungen zu erfüllen.
- (36) Die in dieser Richtlinie enthaltenen Barrierefreiheitsanforderungen sollen technologieneutral sein. Sie beschreiben, was erreicht werden muss, damit der Nutzer eine Website, eine mobile Anwendung und zugehörige Inhalte wahrnehmen, handhaben, auslegen und verstehen kann. Es wird jedoch nicht präzisiert, welche Technologie für eine bestimmte Website, bestimmte Online-Informationen oder eine bestimmte mobile Anwendung zum Einsatz kommen sollte. Innovationen werden dadurch also nicht behindert.
- (37) Es gibt vier Grundsätze des barrierefreien Zugangs: Wahrnehmbarkeit, d. h., die Informationen und Komponenten der Nutzerschnittstelle müssen den Nutzern in einer Weise dargestellt werden, dass sie sie wahrnehmen können; Bedienbarkeit, d. h., der Nutzer muss die Komponenten der Nutzerschnittstelle und die Navigation handhaben können; Verständlichkeit, d. h., die Informationen und die Handhabung der Nutzerschnittstelle müssen verständlich sein; und Robustheit, d. h., die Inhalte müssen robust genug sein, damit sie zuverlässig von einer Vielfalt von Benutzeragenten, einschließlich assistiven Technologien, interpretiert werden können. Diese Grundsätze des barrierefreien Zugangs werden ausgedrückt in prüfbaren Erfolgskriterien wie denjenigen, die der Europäischen Norm EN 301 549 V1.1.2 „Barrierefreiheitsanforderungen für die öffentliche Beschaffung von IKT-Produkten und -Dienstleistungen in Europa“ (Europäische Norm EN 301 549 V1.1.2 (2015-04)) zugrunde liegen, und zwar mittels harmonisierter Normen und einer gemeinsamen Methodik zur Prüfung, ob Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen diesen Grundsätzen genügen. Diese Europäische Norm wurde auf der Grundlage des Mandats M/376, das die Kommission den europäischen Normungsorganisationen erteilt hat, angenommen. Bis zur Veröffentlichung der Referenzen von harmonisierten Normen oder Teilen davon im *Amtsblatt der Europäischen Union* sollten die entsprechenden Klauseln der Europäischen Norm EN 301 549 V1.1.2 (2015-04) als Mindestvoraussetzung betrachtet werden, um diese Grundsätze in die Praxis umzusetzen.
- (38) Sofern die in dieser Richtlinie genannten Barrierefreiheitsanforderungen nicht anwendbar sind, gelten gemäß der Richtlinie 2000/78/EG des Rates⁽¹⁾, dem VN-Übereinkommen und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften trotzdem die Anforderungen der „angemessenen Vorkehrungen“, und diese sollten erforderlichenfalls — insbesondere am Arbeitsplatz und in der Ausbildung — bereitgestellt werden.

⁽¹⁾ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16).

- (39) Öffentliche Stellen sollten die in dieser Richtlinie enthaltenen Barrierefreiheitsanforderungen in dem Maße anwenden, dass sie keine unverhältnismäßige Belastung für sie darstellen. Das heißt, dass es in begründeten Fällen für eine öffentliche Stelle vernünftigerweise nicht möglich sein könnte, spezifische Inhalte uneingeschränkt barrierefrei zugänglich zu machen. Jedoch sollte diese öffentliche Stelle diese Inhalte trotzdem so zugänglich wie möglich machen und andere Inhalte uneingeschränkt barrierefrei zugänglich machen. Die Ausnahmen von der Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen aufgrund einer durch sie auferlegten unverhältnismäßigen Belastung sollten für den jeweils betroffenen Inhalt im Einzelfall nicht über das zur Begrenzung der Belastung unbedingt erforderliche Maß hinausgehen. Maßnahmen, die eine unverhältnismäßige Belastung bewirken würden, sind zu verstehen als Maßnahmen, die einer Stelle eine übermäßige organisatorische oder finanzielle Last auferlegen würden oder die die Fähigkeit der öffentlichen Stelle, entweder ihren Zweck zu erfüllen oder Informationen, die für ihre Aufgaben und Dienstleistungen erforderlich oder relevant sind, zu veröffentlichen, gefährden würden, wobei den voraussichtlichen entstehenden Nutzen oder Nachteilen für die Bürger, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, Rechnung zu tragen ist. Bei der Bewertung, inwieweit Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllt werden können, weil sie eine unverhältnismäßige Belastung bewirken würden, sollten nur berechtigte Gründe berücksichtigt werden. Mangelnde Priorität, Zeit oder Kenntnis sollten nicht als berechtigte Gründe gelten. Gleichmaßen sollte es keine berechtigten Gründe für die Nichtbeschaffung oder Nichtentwicklung von Softwaresystemen zur barrierefreien Verwaltung von Inhalten auf Websites und in mobilen Anwendungen geben, da genügende und empfohlene Techniken zur Verfügung stehen, damit diese Systeme die Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie erfüllen.
- (40) Die mit dem barrierefreien Zugang einhergehende Interoperabilität sollte eine größtmögliche Kompatibilität der Inhalte mit gegenwärtigen und künftigen Benutzeragenten und assistiven Technologien gewährleisten. Insbesondere sollte bei der Bereitstellung der Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen für die Benutzeragenten eine gemeinsame interne Kodierung für natürliche Sprache, Strukturen, Beziehungen und Sequenzen sowie für Daten etwaiger eingebetteter Benutzerschnittstellenkomponenten angewandt werden. Interoperabilität kommt somit den Nutzern zugute, indem sie ihnen ermöglicht, ihre Benutzeragenten durchgängig für den Zugang zu allen Websites und mobilen Anwendungen zu verwenden. Auch können sie von einer größeren Auswahl und geringeren Preisen innerhalb der Union profitieren. Interoperabilität wäre außerdem für die Anbieter und Käufer von Produkten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen von Vorteil.
- (41) In dieser Richtlinie werden die Barrierefreiheitsanforderungen für die Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen festgelegt. Um die Feststellung der Konformität solcher Websites und mobilen Anwendungen mit diesen Anforderungen zu erleichtern, ist eine Konformitätsvermutung in Fällen erforderlich, in denen die betroffenen Websites und mobilen Anwendungen harmonisierten Normen oder Teilen hiervon genügen, die im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ ausgearbeitet und im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden und detaillierte Spezifikationen zu diesen Anforderungen enthalten. Gemäß dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament Einwände gegen jede harmonisierte Norm erheben können, die ihrer Ansicht nach den in dieser Richtlinie festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen nicht vollständig entspricht.
- (42) Die europäischen Normungsorganisationen haben die europäische Norm EN 301 549 V1.1.2 (2015-04) angenommen, in der die Anforderungen an die funktionale Zugänglichkeit von IKT-Produkten und -Dienstleistungen, einschließlich Web-Inhalten, spezifiziert werden, die bei der öffentlichen Auftragsvergabe oder zur Unterstützung anderer Politikbereiche oder Rechtsvorschriften zugrunde gelegt werden könnten. Die Vermutung der Konformität mit den in dieser Richtlinie festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen sollte auf den Klauseln 9, 10 und 11 der europäischen Norm EN 301 549 V1.1.2 (2015-04) basieren. Auf der Grundlage dieser Richtlinie angenommene technische Spezifikationen sollten die europäische Norm EN 301 549 V1.1.2 (2015-04) in Bezug auf mobile Anwendungen näher ausführen.
- (43) Die technischen Spezifikationen und die im Zusammenhang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen entwickelten Normen sollten darüber hinaus den konzeptionellen und technischen Besonderheiten von mobilen Geräten Rechnung tragen.
- (44) Öffentliche Stellen sollten eine Erklärung zur Barrierefreiheit über die Vereinbarkeit ihrer Websites und mobilen Anwendungen mit den in dieser Richtlinie festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen bereitstellen. Diese Erklärung zur Barrierefreiheit sollte gegebenenfalls die vorgesehenen barrierefrei zugänglichen Alternativen beinhalten.
- (45) Mobile Anwendungen können aus verschiedenen Quellen bezogen werden, unter anderem von privaten Application Stores. Informationen über den barrierefreien Zugang zu mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, die von Drittquellen heruntergeladen werden, sollten zusammen mit der Beschreibung der mobilen Anwendung,

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

die dem Nutzer vor dem Herunterladen der mobilen Anwendung angeboten wird, bereitgestellt werden. Dies verpflichtet die großen Plattformbetreiber nicht dazu, ihre Mechanismen für den Vertrieb der Anwendungen zu ändern, sondern sie verlangt von der öffentlichen Stelle, dass sie die Erklärung zur Barrierefreiheit unter Verwendung bestehender oder künftiger Technologien bereitstellt.

- (46) Ein Feedback-Mechanismus sollte eingerichtet werden, mit dem die Nutzer der betreffenden öffentlichen Stelle jegliche Mängel der Website oder mobilen Anwendungen bei der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie mitteilen und die ausgenommenen Informationen anfordern können. Diese Anfragen nach Informationen könnten auch Inhalte betreffen, die aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind oder auf sonstige Weise nicht der Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen unterliegen, wie z. B. Datenformate von Büroanwendungen, aufgezeichnete zeitbasierte Medien oder Inhalte archivierter Websites. Mithilfe des an ein Durchsetzungsverfahren gekoppelten Feedback-Mechanismus sollte es den Nutzern von Websites oder mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen möglich sein, die benötigten Informationen, einschließlich Dienstleistungen und Dokumente, zu verlangen. Als Antwort auf eine rechtmäßige und begründete Anfrage sollte die betreffende öffentliche Stelle die Informationen in einer geeigneten und angemessenen Weise und innerhalb einer vernünftigen Frist bereitstellen.
- (47) Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Sensibilisierung und die Förderung von Schulungsprogrammen im Zusammenhang mit dem barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen für die einschlägigen Interessenträger ergreifen und insbesondere für Personal, das für den barrierefreien Zugang zu Websites oder mobilen Anwendungen verantwortlich ist. Die einschlägigen Interessenträger sollten zur Erstellung des Inhalts der Programme für Schulung und Sensibilisierung im Zusammenhang mit barrierefreiem Zugang konsultiert oder darin einbezogen werden.
- (48) Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten — in enger Zusammenarbeit mit der Kommission — die Nutzung von Autorenwerkzeugen fördern sollten, die eine bessere Umsetzung der in dieser Richtlinie dargelegten Barrierefreiheitsanforderungen ermöglichen. Eine solche Förderung könnte in passiver Weise erfolgen, z. B. durch Veröffentlichung einer Liste kompatibler Autorenwerkzeuge ohne Verpflichtung zur Verwendung dieser Werkzeuge, oder in aktiver Weise, z. B. durch die Verpflichtung zur Verwendung kompatibler Autorenwerkzeuge oder zur Finanzierung ihrer Entwicklung.
- (49) Um die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Richtlinie und insbesondere die Umsetzung der Vorschriften zur Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen zu gewährleisten, müssen die Kommission und die Mitgliedstaaten sich unbedingt regelmäßig mit den einschlägigen Interessenträgern beraten. Unter einschlägigen Interessenträgern im Sinne dieser Richtlinie sind auch Organisationen zu verstehen, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen und von älteren Menschen vertreten, die Sozialpartner, die an der Erstellung von Software für einen barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen beteiligte Industrie und die Zivilgesellschaft.
- (50) Die Konformität mit den in dieser Richtlinie festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen sollte periodisch überwacht werden. Eine harmonisierte Überwachungsmethode würde die in allen Mitgliedstaaten einheitliche Art der Überwachung der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen, die Auswahl repräsentativer Stichproben und die Häufigkeit der Prüfungen beschreiben. Die Mitgliedstaaten sollten periodisch über die Ergebnisse der Überwachung und mindestens einmal über die in Anwendung dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen berichten.
- (51) Die durch die Kommission festgelegte Überwachungsmethode sollte transparent, übertragbar, vergleichbar und reproduzierbar sein. Die Reproduzierbarkeit der Überwachungsmethode sollte maximiert werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass menschliche Faktoren wie Tests durch Nutzer einen Einfluss auf diese Reproduzierbarkeit haben könnten. Im Hinblick auf eine bessere Vergleichbarkeit der Daten zwischen den Mitgliedstaaten sollte in der von der Kommission entwickelten Überwachungsmethode beschrieben werden, in welcher Weise die Ergebnisse verschiedener Prüfungen dargestellt werden müssen oder können. Damit keine Ressourcen von der eigentlichen Aufgabe, einen besseren Zugang zu Inhalten zu schaffen, abgezogen werden müssen, sollte die Überwachungsmethode einfach anzuwenden sein.
- (52) Um Innovation bezüglich der Messung der Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen nicht zu behindern, und sofern die Vergleichbarkeit der Daten in der Union dadurch nicht behindert wird, sollten die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der von der Kommission festgelegten Überwachungsmethode fortgeschrittenere Überwachungstechnologien verwenden können.
- (53) Um das systematische Einleiten von Gerichtsverfahren zu vermeiden, sollten Bestimmungen vorgesehen werden für das Recht auf Inanspruchnahme eines angemessenen und wirksamen Verfahrens zur Gewährleistung der Vereinbarkeit mit dieser Richtlinie. Dies berührt nicht das in Artikel 47 der Charta verankerte Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Das genannte Verfahren sollte das Recht auf Einlegen einer Beschwerde bei einer beliebigen bestehenden nationalen Behörde enthalten, die für Entscheidungen über solche Beschwerden zuständig ist.
- (54) Um die angemessene Anwendung der Vermutung der Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen gemäß dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung dieser Richtlinie durch die

Aktualisierung der Bezugnahmen auf die Europäische Norm EN 301 549 V1.1.2 (2015-04) zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung ⁽¹⁾ niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

- (55) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der einschlägigen Vorschriften dieser Richtlinie sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Auf das Prüfverfahren sollte zurückgegriffen werden zur Festlegung der technischen Spezifikationen für die Barrierefreiheitsanforderungen, der Methode, die von den Mitgliedstaaten für die Überwachung der Konformität der betroffenen Websites und mobilen Anwendungen anzuwenden ist, und der Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten an die Kommission über die Ergebnisse der Überwachung. Für den Erlass der Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einer Mustererklärung zur Barrierefreiheit, die keinen Einfluss auf die Art und den Umfang der aus dieser Richtlinie hervorgehenden Pflichten hat, sondern der Erleichterung der Anwendung der darin festgelegten Vorschriften dient, sollte das Beratungsverfahren angewandt werden. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ ausgeübt werden.
- (56) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Schaffung eines harmonisierten Marktes für einen barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, weil hierfür die Harmonisierung verschiedener derzeit in ihren jeweiligen Rechtssystemen bestehender Vorschriften erforderlich ist, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Im Hinblick auf die Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarkts ist der Zweck dieser Richtlinie die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zu den Barrierefreiheitsanforderungen für die Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, damit diese Websites und mobilen Anwendungen für die Nutzer, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, besser zugänglich gestaltet werden.
- (2) Mit dieser Richtlinie werden die Vorschriften festgelegt, nach denen die Mitgliedstaaten gewährleisten müssen, dass Websites — unabhängig von dem für den Zugang genutzten Gerät — und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 4 erfüllen müssen.
- (3) Diese Richtlinie gilt nicht für folgende Websites und mobile Anwendungen:
- Websites und mobile Anwendungen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten und ihrer Zweigstellen oder anderer Stellen und deren Zweigstellen, die der Wahrnehmung eines öffentlichen Sendeauftrags dienen;
 - Websites und mobile Anwendungen von NRO, die keine für die Öffentlichkeit wesentlichen Dienstleistungen oder speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtete oder für diese konzipierte Dienstleistungen anbieten.
- (4) Diese Richtlinie gilt nicht für die folgenden Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen:
- Dateiformate von Büroanwendungen, die vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden, es sei denn, diese Inhalte sind für die aktiven Verwaltungsverfahren der von der betreffenden öffentlichen Stelle wahrgenommenen Aufgaben erforderlich;
 - aufgezeichnete zeitbasierte Medien, die vor dem 23. September 2020 veröffentlicht wurden;

⁽¹⁾ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- c) live übertragene zeitbasierte Medien;
 - d) Online-Karten und Kartendienste, sofern bei Karten für Navigationszwecke wesentliche Informationen in einer barrierefrei zugänglichen Weise digital bereitgestellt werden;
 - e) Inhalte von Dritten, die von der betreffenden öffentlichen Stelle weder finanziert noch entwickelt werden noch deren Kontrolle unterliegen;
 - f) Reproduktionen von Stücken aus Kulturerbesammlungen, die nicht vollständig barrierefrei zugänglich gemacht werden können aufgrund
 - i) der Unvereinbarkeit der Barrierefreiheitsanforderungen mit entweder der Erhaltung des betreffenden Gegenstands oder der Authentizität der Reproduktion (z. B. Kontrast) oder
 - ii) der Nichtverfügbarkeit automatisierter und kosteneffizienter Lösungen, mit denen Text aus Manuskripten oder anderen Stücken aus Kulturerbesammlungen einfach extrahiert und in mit den Barrierefreiheitsanforderungen kompatible Inhalte umgewandelt werden könnte;
 - g) Inhalte von Extranets und Intranets, d. h. Websites, die nur für eine geschlossene Gruppe von Personen und nicht für die allgemeine Öffentlichkeit verfügbar sind, die vor dem ... 23. September 2019 veröffentlicht wurden, bis diese Websites eine grundlegende Überarbeitung erfahren;
 - h) Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen, die als Archive gelten, d. h., die ausschließlich Inhalte enthalten, die weder für aktive Verwaltungsverfahren benötigt werden noch nach dem 23. September 2019 aktualisiert oder überarbeitet wurden.
- (5) Die Mitgliedstaaten können Websites und mobile Anwendungen von Schulen, Kindergärten oder Kinderkrippen vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausnehmen, mit Ausnahme der Inhalte, die sich auf wesentliche Online-Verwaltungsfunktionen beziehen.

Artikel 2

Mindestharmonisierung

Die Mitgliedstaaten können gemäß dem Unionsrecht Maßnahmen aufrechterhalten oder einführen, die über die in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen für die Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen hinausgehen.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „öffentliche Stelle“ den Staat, die Gebietskörperschaften, die Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne der Definition in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4 der Richtlinie 2014/24/EU oder Verbände, die aus einer oder mehreren solcher Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen, sofern diese Verbände zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen;
2. „mobile Anwendungen“ Anwendungssoftware, die von öffentlichen Stellen oder in deren Auftrag zur Nutzung durch die breite Öffentlichkeit auf mobilen Geräten wie Smartphones oder Tablets konzipiert und entwickelt wurde. Dazu gehört nicht die Software zur Steuerung dieser Geräte (mobile Betriebssysteme) oder die Hardware selbst;
3. „Norm“ eine Norm im Sinne der Definition in Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012;
4. „europäische Norm“ eine europäische Norm im Sinne der Definition in Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012;
5. „harmonisierte Norm“ eine harmonisierte Norm im Sinne der Definition in Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012;
6. „zeitbasierte Medien“ folgende Arten von Medien: nur Audio, nur Video, Audio-Video, interaktives Audio- und/oder Videomaterial;

7. „Stücke aus Kulturerbesammlungen“ Gegenstände in privatem oder öffentlichem Besitz, die von historischem, künstlerischem, archäologischem, ästhetischem, wissenschaftlichem oder technischem Interesse sind und die Teil von Sammlungen sind, die von Kultureinrichtungen wie Bibliotheken, Archiven und Museen geführt werden;
8. „Messdaten“ die quantifizierten Ergebnisse der Überwachungstätigkeit zur Überprüfung, ob die Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen die in Artikel 4 festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen. Sie erfassen sowohl quantitative Informationen über die geprüften Websites und mobilen Anwendungen (Zahl von Websites und Anwendungen sowie gegebenenfalls Anzahl der Besucher oder Nutzer usw.) als auch quantitative Informationen über den Grad der Barrierefreiheit.

Artikel 4

Anforderungen an den barrierefreien Zugang von Websites und mobilen Anwendungen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass öffentliche Stellen die erforderlichen Maßnahmen treffen, um ihre Websites und mobilen Anwendungen besser zugänglich zu machen, indem sie sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestalten.

Artikel 5

Unverhältnismäßige Belastung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass öffentliche Stellen die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 4 in einem Ausmaß anwenden, dass diese Anforderungen für die Zwecke des genannten Artikels keine unverhältnismäßige Belastung für die öffentlichen Stellen bewirken.
- (2) Um zu bewerten, inwieweit die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 4 eine unverhältnismäßige Belastung bewirkt, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die betreffende öffentliche Stelle den einschlägigen Umständen Rechnung trägt, wozu unter anderem Folgendes gehört:
 - a) Größe, Ressourcen und Art der betreffenden öffentlichen Stelle und
 - b) die geschätzten Kosten und Vorteile für die betreffende öffentliche Stelle im Verhältnis zu den geschätzten Vorteilen für Menschen mit Behinderungen, wobei die Nutzungshäufigkeit und die Nutzungsdauer der betreffenden Website bzw. der betreffenden mobilen Anwendung zu berücksichtigen sind.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 1 dieses Artikels nimmt die betreffende öffentliche Stelle die erste Bewertung, inwieweit die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 4 eine unverhältnismäßige Belastung bewirkt, vor.
- (4) Nimmt eine öffentliche Stelle für eine bestimmte Website oder mobile Anwendung nach der Durchführung einer Bewertung gemäß Absatz 2 dieses Artikels die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Ausnahme in Anspruch, so erläutert sie in der Erklärung gemäß Artikel 7, welche Teile der Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllt werden konnten, und schlägt gegebenenfalls barrierefrei zugängliche Alternativen vor.

Artikel 6

Vermutung der Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen

- (1) Bei Inhalten von Websites und mobilen Anwendungen, die harmonisierten Normen oder Teilen solcher Normen entsprechen, deren Referenzen die Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht hat, wird davon ausgegangen, dass sie die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 4 in den von den jeweiligen Normen oder Teilen von Normen abgedeckten Bereichen erfüllen.
- (2) Wurden keine Referenzen von harmonisierten Normen gemäß Absatz 1 dieses Artikels veröffentlicht, so wird bei Inhalten von mobilen Anwendungen, die die technischen Spezifikationen oder Teile davon erfüllen, davon ausgegangen, dass sie die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 4, die durch diese technischen Spezifikationen oder Teile davon erfasst werden, erfüllen.

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Spezifikationen. Diese technischen Spezifikationen müssen die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 4 erfüllen und einen mit der europäischen Norm EN 301 549 V1.1.2 (2015-04) zumindest gleichwertigen Grad der Zugänglichkeit gewährleisten.

Die Durchführungsrechtsakte gemäß Unterabsatz 2 dieses Absatzes werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 11 Absatz 3 erlassen. Wurden keine Referenzen von harmonisierten Normen gemäß Absatz 1 veröffentlicht, so wird der erste dieser Durchführungsrechtsakte bis zum 23. Dezember 2018 erlassen.

(3) Wurden keine Referenzen von harmonisierten Norm gemäß Absatz 1 dieses Artikels veröffentlicht, so wird bei Inhalten von Websites, die die einschlägigen Anforderungen der europäischen Norm EN 301 549 V1.1.2 (2015-04) oder Teile davon erfüllen, davon ausgegangen, dass sie die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 4, die von diesen einschlägigen Anforderungen oder Teilen davon erfasst werden, erfüllen.

Wurden keine Referenzen von harmonisierten Norm gemäß Absatz 1 dieses Artikels veröffentlicht und liegen keine technischen Spezifikationen gemäß Absatz 2 dieses Artikels vor, so wird bei Inhalten von mobilen Anwendungen, die die einschlägigen Anforderungen der europäischen Norm EN 301 549 V1.1.2 (2015-04) oder Teile davon erfüllen, davon ausgegangen, dass sie die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 4, die von diesen einschlägigen Anforderungen oder Teilen davon erfasst werden, erfüllen.

(4) Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 10 zur Änderung des Absatzes 3 dieses Artikels durch Aktualisierung der Bezugnahmen auf die europäische Norm EN 301 549 V1.1.2 (2015-04) zu erlassen, um auf eine jüngere Fassung dieser Norm oder auf eine europäische Norm zu deren Ersetzung Bezug zu nehmen, falls diese Fassung oder Norm die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 3 erfüllt und einen mit der europäischen Norm EN 301 549 V1.1.2 (2015-04) zumindest gleichwertigen Grad an Zugänglichkeit gewährleistet.

Artikel 7

Zusätzliche Maßnahmen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass öffentliche Stellen eine detaillierte, umfassende und klare Erklärung zur Barrierefreiheit über die Vereinbarkeit ihrer Websites und mobilen Anwendungen mit dieser Richtlinie bereitstellen und diese regelmäßig aktualisieren.

Bei Websites wird die Erklärung zur Barrierefreiheit in einem zugänglichen Format unter Verwendung der in Absatz 2 genannten Mustererklärung zur Barrierefreiheit bereitgestellt und auf der entsprechenden Website veröffentlicht.

Bei mobilen Anwendungen wird die Erklärung zur Barrierefreiheit in einem zugänglichen Format unter Verwendung der in Absatz 2 genannten Mustererklärung zur Barrierefreiheit bereitgestellt und muss auf der Website der öffentlichen Stelle, die die betreffende mobile Anwendung entwickelt hat, oder zusammen mit anderen Informationen beim Herunterladen der Anwendung verfügbar sein.

Die Erklärung enthält Folgendes:

- a) eine Erläuterung zu den Teilen des Inhalts, die nicht barrierefrei zugänglich sind, und zu den Gründen für diese Unzugänglichkeit sowie gegebenenfalls zu den vorgesehenen barrierefrei zugänglichen Alternativen;
- b) eine Beschreibung und eine Verlinkung des Feedback-Mechanismus, mit dem die Nutzer der betreffenden öffentlichen Stelle jegliche Mängel ihrer Website oder mobilen Anwendung bei der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 4 mitteilen und die gemäß Artikel 1 Absatz 4 und Artikel 5 ausgenommenen Informationen anfordern können;
- c) einen Link zu dem in Artikel 9 beschriebenen Durchsetzungsverfahren, das in Ermangelung einer zufriedenstellenden Antwort auf die Mitteilung oder die Anfrage in Anspruch genommen werden kann.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die öffentlichen Stellen auf Mitteilungen oder Anfragen innerhalb einer vernünftigen Frist angemessen reagieren.

(2) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einer Mustererklärung zur Barrierefreiheit. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Beratungsverfahren nach Artikel 11 Absatz 2 erlassen. Die Kommission nimmt den ersten Durchführungsrechtsakt spätestens bis zum 23. Dezember 2018 an.

- (3) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um die Anwendung der Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 4 auf andere als die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Arten von Websites oder mobilen Anwendungen und insbesondere auf Websites oder mobile Anwendungen, die bestehenden nationalen Rechtsvorschriften über den barrierefreien Zugang unterliegen, zu erleichtern.
- (4) Die Mitgliedstaaten fördern und erleichtern Schulungsprogramme im Zusammenhang mit dem barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen für die einschlägigen Interessenträger und das Personal öffentlicher Stellen; die Programme sollen die Interessenträger und das Personal öffentlicher Stellen im Hinblick auf die Erstellung, Verwaltung und Aktualisierung barrierefrei zugänglicher Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen schulen.
- (5) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um für die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 4, deren Vorteile für Nutzer und Inhaber von Websites und mobilen Anwendungen und die Möglichkeit gemäß diesem Artikel, Feedback bei Nichteinhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie zu erteilen, zu sensibilisieren.
- (6) Für die Zwecke der Überwachung und Berichterstattung gemäß Artikel 8 erleichtert die Kommission die Zusammenarbeit auf Unionsebene der Mitgliedstaaten untereinander sowie zwischen den Mitgliedstaaten und den einschlägigen Interessenträgern im Hinblick auf den Austausch bewährter Verfahren zwischen ihnen und die Überprüfung der in Artikel 8 Absatz 2 genannten Überwachungsmethode, der marktbezogenen und technologischen Entwicklungen und der Fortschritte beim barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen.

Artikel 8

Überwachung und Berichterstattung

- (1) Die Mitgliedstaaten überwachen periodisch, inwieweit Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen den Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 4 genügen, und wenden dabei die in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehene Überwachungsmethode an.
- (2) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einer Methode für die Überwachung, ob Websites und mobile Anwendungen den Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 4 genügen. Diese Methode muss transparent, übertragbar, vergleichbar, reproduzierbar und leicht zu handhaben sein. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 11 Absatz 3 erlassen. Die Kommission nimmt den ersten Durchführungsrechtsakt spätestens am 23. Dezember 2018 an.
- (3) Die in Absatz 2 genannte Überwachungsmethode kann Sachverständigenanalyse berücksichtigen und umfasst Folgendes:
- Angaben zur Häufigkeit der Prüfungen sowie zur Auswahl von Stichproben der Websites und mobilen Anwendungen, die zu überwachen sind;
 - bei Websites Stichproben von Webseiten und der Inhalte dieser Seiten;
 - bei mobilen Anwendungen die zu prüfenden Inhalte unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der ersten Freigabe der Anwendung und der nachfolgenden Updates der Funktionalitäten;
 - eine Erläuterung, auf welche Weise die Erfüllung oder Nichterfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 4 ausreichend nachzuweisen ist, gegebenenfalls unter direkter Bezugnahme auf die einschlägigen Beschreibungen in der harmonisierten Norm bzw. — falls eine solche nicht existiert — in den in Artikel 6 Absatz 2 genannten technischen Spezifikationen oder in der in Artikel 6 Absatz 3 genannten europäischen Norm, und
 - bei Feststellung von Mängeln einen Mechanismus zur Bereitstellung von Daten und Informationen über die Einhaltung der in Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 4 in einem Format, das von öffentlichen Stellen verwendet werden kann, um die Mängel zu beheben, und
 - angemessene Vorkehrungen, einschließlich, falls erforderlich, Beispielen und Leitlinien, für automatische und manuelle Tests und Tests der Benutzerfreundlichkeit, in Kombination mit den Einstellungen für die Probenahme, in einer Weise, die mit der Häufigkeit der Prüfungen und der Berichterstattung vereinbar ist.
- (4) Spätestens ab dem 23. Dezember 2021 und danach alle drei Jahre berichten die Mitgliedstaaten der Kommission über die Ergebnisse der Überwachung einschließlich der Messdaten. Dieser Bericht wird auf der Grundlage der in Absatz 6 dieses Artikels genannten Modalitäten für die Berichterstattung erstellt. Der Bericht enthält auch Informationen über die Nutzung des Durchsetzungsverfahrens gemäß Artikel 9.

(5) In Zusammenhang mit den gemäß Artikel 7 angenommenen Maßnahmen enthält der erste Bericht auch Folgendes:

- a) eine Beschreibung der von den Mitgliedstaaten erstellten Mechanismen zur Beratung mit den einschlägigen Interessenträgern über die Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen,
- b) Verfahren für die Veröffentlichung von Entwicklungen der Politik bezüglich der Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen,
- c) die in Bezug auf die Herstellung der Konformität mit den Vorschriften zur Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 4 gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse und
- d) Informationen über Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen.

Wenn die Mitgliedstaaten bei den in Unterabsatz 1 genannten Elementen wesentliche Änderungen vorgenommen haben, nehmen sie Informationen über die Änderungen in ihre nachfolgenden Berichte auf.

(6) Die Inhalte sämtlicher Berichte, die nicht die geprüften Websites, mobilen Anwendungen oder öffentlichen Stellen auflisten müssen, werden in einem zugänglichen Format veröffentlicht. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten an die Kommission. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 11 Absatz 3 erlassen. Die Kommission nimmt den ersten Durchführungsrechtsakt spätestens am 23. Dezember 2018 an.

(7) Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission bis zum 23. September 2018 darüber, welche Stelle benannt wurde, um die Überwachung und Berichterstattungsfunktionen durchzuführen.

Artikel 9

Durchsetzungsverfahren

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Verfügbarkeit eines angemessenen und wirksamen Durchsetzungsverfahrens, um die Einhaltung dieser Richtlinie in Bezug auf die Anforderungen in Artikel 4, Artikel 5 und Artikel 7 Absatz 1 zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten stellen insbesondere sicher, dass ein Durchsetzungsverfahren vorhanden ist, wie z. B. die Möglichkeit, sich an einen Ombudsmann zu wenden, um eine wirksame Behandlung der erhaltenen Mitteilungen oder Anträge gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b zu gewährleisten und um die Bewertung gemäß Artikel 5 zu überprüfen.

(2) Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission bis zum 23. September 2018 darüber, welche Stelle für die Durchsetzung dieser Richtlinie zuständig ist.

Artikel 10

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Übertragung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6 Absatz 4 an die Kommission erfolgt für einen unbefristeten Zeitraum ab dem 23. Juni 2017.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 6 Absatz 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin genannten Befugnisse. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission von den einzelnen Mitgliedstaaten benannte Sachverständige gemäß den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegten Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein gemäß Artikel 6 Absatz 4 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 11

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 12

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 23. September 2018 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(3) Die Mitgliedstaaten wenden diese Vorschriften wie folgt an:

- a) auf Websites öffentlicher Stellen, die nicht vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden: ab dem 23. September 2019;
- b) auf alle Websites öffentlicher Stellen, die nicht unter Buchstabe a fallen: ab dem 23. September 2020;
- c) auf mobile Anwendungen öffentlicher Stellen: ab dem 23. Juni 2021.

Artikel 13

Überprüfung

Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Richtlinie bis zum 23. Juni 2022. Bei dieser Überprüfung wird den Berichten der Mitgliedstaaten über die Ergebnisse der in Artikel 8 beschriebenen Überwachung und über die Inanspruchnahme des in Artikel 9 beschriebenen Durchsetzungsverfahrens Rechnung getragen. Sie enthält ferner eine Überprüfung der technologischen Fortschritte, die den barrierefreien Zugang zu bestimmten Arten von Inhalten, die aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind, einfacher gestalten könnten. Die Ergebnisse dieser Überprüfung werden in einem zugänglichen Format veröffentlicht.

Artikel 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 15***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 26. Oktober 2016.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

M. SCHULZ

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. LESAY

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/2103 DER KOMMISSION

vom 21. November 2016

zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Burrata di Andria (g.g.A.)]

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Italiens auf Eintragung der Bezeichnung „Burrata di Andria“ wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht.
- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte die Bezeichnung „Burrata di Andria“ eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bezeichnung „Burrata di Andria“ (g.g.A.) wird eingetragen.

Mit der in Absatz 1 genannten Bezeichnung wird ein Erzeugnis der Klasse 1.3. „Käse“ gemäß Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission ⁽³⁾ ausgewiesen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 263 vom 20.7.2016, S. 7.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 36).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. November 2016

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Phil HOGAN
Mitglied der Kommission*

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/2104 DER KOMMISSION**vom 21. November 2016****zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Vale of Evesham Asparagus (g.g.A.)]**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag des Vereinigten Königreichs auf Eintragung der Bezeichnung „Vale of Evesham Asparagus“ wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht.
- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte die Bezeichnung „Vale of Evesham Asparagus“ eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bezeichnung „Vale of Evesham Asparagus“ (g.g.A.) wird eingetragen.

Mit der in Absatz 1 genannten Bezeichnung wird ein Erzeugnis der Klasse 1.6. „Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet“ gemäß Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission ⁽³⁾ ausgewiesen.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. November 2016

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Phil HOGAN
Mitglied der Kommission*

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 257 vom 15.7.2016, S. 16.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 36).

VERORDNUNG (EU) 2016/2105 DER KOMMISSION**vom 1. Dezember 2016****zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 in Bezug auf das für die Anmeldung staatlicher Beihilfen für den Fischerei- und Aquakultursektor zu verwendende Formular**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für staatliche Beihilfen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 794/2004⁽²⁾ enthält detaillierte Bestimmungen zu Form und Inhalt und anderen Einzelheiten der Anmeldung staatlicher Beihilfen. Die Verordnung sieht vor, dass ergänzende Auskünfte, die für die Würdigung von Beihilfemaßnahmen gemäß Verordnungen, Leitlinien, Gemeinschaftsrahmen und anderen für staatliche Beihilfen geltenden Bestimmungen erforderlich sind, mit den in Anhang I Teil III der Verordnung enthaltenen Ergänzungsbögen vorgelegt werden.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 794/2004 sieht ferner vor, dass die Kommission bei einer Änderung oder Ersetzung der einschlägigen Leitlinien oder Gemeinschaftsrahmen die Formulare und Bögen entsprechend ändert.
- (3) Die Annahme der Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor⁽³⁾ durch die Kommission hat eine Änderung der von der Kommission angewandten Regeln zur Würdigung der Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Binnenmarkt nach sich gezogen. Dementsprechend muss der ergänzende Fragebogen zur Anmeldung staatlicher Beihilfen für den Fischerei- und Aquakultursektor in Anhang I Teil III der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 ersetzt werden.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 794/2004 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Dezember 2016

*Für die Kommission**Der Präsident*

Jean-Claude JUNCKER

⁽¹⁾ ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9.⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1).⁽³⁾ Mitteilung der Kommission — Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. C 217 vom 2.7.2015, S. 1).

ANHANG

Teil III.14 in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„TEIL III.14

ERGÄNZENDER FRAGEBOGEN ZU STAATLICHEN BEIHILFEN FÜR DEN FISCHEREI- UND AQUAKULTURSEKTOR

Dieser ergänzende Fragebogen ist für die Anmeldung einer Beihilfemaßnahme gemäß den Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor ⁽¹⁾ (im Folgenden ‚Leitlinien‘) zu verwenden.*

1. Gemeinsame Bewertungsgrundsätze

1.1. Erfüllt die Beihilfemaßnahme die folgenden gemeinsamen Bewertungsgrundsätze? Falls ja oder falls die Beihilfemaßnahme keinen Anreizeffekt gemäß Abschnitt 3.6 der Leitlinien haben muss, kreuzen Sie bitte das entsprechende Kästchen an:

- Die Beihilfemaßnahme trägt zu einem genau definierten Ziel von gemeinsamem Interesse bei.
- Erforderlichkeit staatlicher Maßnahmen: Die staatliche Beihilfe soll wesentliche Verbesserungen bewirken, die der Markt selbst nicht herbeiführen kann, indem sie z. B. ein Marktversagen behebt.
- Geeignetheit der Beihilfemaßnahme: Die Beihilfemaßnahme ist ein geeignetes Instrument für die Verwirklichung des Ziels von gemeinsamem Interesse.
- Anreizeffekt: Die Beihilfe führt dazu, dass die betreffenden Unternehmen ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Beihilfe gar nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden; oder die Beihilfe muss gemäß Nummer 52 der Leitlinien keinen Anreizeffekt haben.
- Verhältnismäßigkeit der Beihilfe (Beschränkung der Beihilfe auf das erforderliche Minimum): Der Beihilfebetrag ist auf das für die Förderung zusätzlicher Investitionen oder Tätigkeiten in dem betreffenden Gebiet erforderliche Minimum begrenzt.
- Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten: Die negativen Auswirkungen der Beihilfemaßnahme sind ausreichend begrenzt, sodass die Gesamtbilanz der Maßnahme positiv ausfällt.
- Transparenz der Beihilfe: Die Mitgliedstaaten, die Kommission, die Wirtschaftsbeteiligten und die Öffentlichkeit haben leichten Zugang zu allen einschlägigen Vorschriften und zu relevanten Informationen über die auf dieser Grundlage gewährten Beihilfen.

1.2. Führen die staatliche Beihilfemaßnahme oder die mit ihr verbundenen Bedingungen einschließlich der Finanzierungsmethode, wenn diese ein nicht abtrennbarer Bestandteil der Maßnahme ist, zu einem Verstoß gegen Unionsrecht?

- Ja Nein

1.3. Handelt es sich um eine Beihilfe für ausfuhrbezogene Tätigkeiten, die auf Drittländer oder Mitgliedstaaten ausgerichtet sind, insbesondere um eine Beihilfe, die unmittelbar mit den Ausfuhrmengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang steht, oder wird die Beihilfe von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zulasten eingeführter Erzeugnisse abhängig gemacht?

- Ja Nein

Falls Sie die Fragen in den Abschnitten 1.2 und 1.3 mit Ja beantwortet haben, beachten Sie bitte, dass die Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht vereinbar ist, wie unter Nummer 26 und 27 der Leitlinien erläutert wird.

1.4. Wird die Beihilfe einem Unternehmen gewährt, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist?

Beachten Sie bitte, dass dies nicht für Beihilfen zur Beseitigung von durch Naturkatastrophen entstandenen Schäden im Sinne von Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV gilt.

- Ja Nein

Falls ja, geben Sie bitte den entsprechenden Beschluss der Kommission an:

2. **Spezifische Grundsätze für den Fischerei- und Aquakultursektor**

- 2.1. Sind im Falle einer Beihilferegelung die Anträge unzulässig, wenn sie von Wirtschaftsbeteiligten eingereicht werden, die einen oder mehrere der in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) genannten Verstöße oder Vergehen oder einen Betrug gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung in dem Zeitraum begangen haben, der in den delegierten Rechtsakten auf der Grundlage von Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung festgelegt ist?

Beachten Sie bitte, dass dieser Grundsatz nicht für Beihilfen gilt, die die spezifischen Bedingungen der Abschnitte 4, 5.3 und 5.4 der Leitlinien erfüllen.

Ja

Nein

Falls ja, nennen Sie bitte die besonderen Bestimmungen zur Unzulässigkeit:

- 2.2. Im Falle einer Einzelbeihilfe bestätigen Sie bitte, dass der betreffende Wirtschaftsbeteiligte keine in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 genannten Verstöße oder Vergehen und keinen Betrug gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung in dem Zeitraum begangen hat, der in den delegierten Rechtsakten auf der Grundlage von Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung festgelegt ist.

Beachten Sie bitte, dass dieser Grundsatz nicht für Beihilfen gilt, die die spezifischen Bedingungen der Abschnitte 4, 5.3 und 5.4 der Leitlinien erfüllen.

Ja

Nein

- 2.3. Sieht die Beihilfemaßnahme ausdrücklich vor, dass jedes Unternehmen bis zum Abschluss des Vorhabens und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Begünstigten die Bestimmungen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) einhalten muss?

Ja

Nein

- 2.4. Bestätigen Sie bitte, dass ein Begünstigter, der während der gesamten Dauer der Durchführung des Vorhabens und während eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an diesen Begünstigten einen oder mehrere der in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 genannten Verstöße begangen hat, die Beihilfe zurückzahlen muss.

Ja

Nein

- 2.5. Bestätigen Sie bitte, dass für Tätigkeiten im Zusammenhang mit nicht förderfähigen Vorhaben gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 keine Beihilfen gewährt werden.

Ja

Nein

- 2.6. Falls Sie die Fragen in den Abschnitten 2.3, 2.4 und 2.5 dieses ergänzenden Fragebogens mit Ja beantwortet haben, nennen Sie bitte die besonderen Bestimmungen der einschlägigen nationalen Rechtsakte oder Vorschriften, in denen die in diesen Fragen genannten Bedingungen geregelt sind:
-
-
-

2.7. Steht die Beihilfemaßnahme, wenn sie von der gleichen Art ist wie eine Maßnahme, die für eine Finanzierung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 in Betracht kommt, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung für diese Art von Maßnahme, insbesondere mit den Bestimmungen über die Intensität öffentlicher Beihilfen?

Ja Nein

Falls nein, geben Sie bitte eine Begründung für die Beihilfe und erläutern Sie, weshalb die Beihilfe unerlässlich ist:

3. Beitrag zu einem Ziel von gemeinsamem Interesse

3.1. Fällt die Beihilfemaßnahme unter die Abschnitte 4, 5.1, 5.3 oder 5.4 der Leitlinien und erfüllt sie die spezifischen Bedingungen des betreffenden Abschnitts?

Ja Nein

Falls ja, beachten Sie bitte, dass die Beihilfe nach Auffassung der Kommission zum Erreichen eines Ziels von gemeinsamem Interesse beiträgt, und überspringen Sie die Abschnitte 3.2 und 3.3.

3.2. Nennen Sie bitte die Ziele von gemeinsamem Interesse im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 AEUV, zu deren Erreichen die Beihilfe beiträgt:

3.3. Nennen Sie bitte die Ziele der GFP, zu deren Erreichen die Beihilfe beiträgt, und erläutern Sie genau, wie die Beihilfe zum Erreichen dieser Ziele beiträgt, ohne andere Ziele der GFP ⁽³⁾* zu beeinträchtigen:

4. Erforderlichkeit staatlicher Maßnahmen

4.1. Fällt die Beihilfemaßnahme unter die Abschnitte 4, 5.1, 5.3 oder 5.4 der Leitlinien und erfüllt sie die spezifischen Bedingungen des betreffenden Abschnitts?

Ja Nein

Falls ja, beachten Sie bitte, dass die Kommission staatliches Eingreifen für erforderlich hält, und überspringen Sie die Abschnitte 4.2, 4.3 und 4.4.

4.2. Beschreiben Sie bitte das Problem, auf das die Beihilfe abzielt, und erläutern Sie, wie die Beihilfe wesentliche Verbesserungen bewirken kann, die der Markt allein nicht herbeiführen kann:

4.3. Erläutern Sie bitte, ob und wie die Beihilfemaßnahme Marktversagen behebt und damit zum effizienten Funktionieren von Märkten und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit beiträgt oder ob und wie die Beihilfe bei einem Marktergebnis, das unter Gleichheits- oder Kohäsionsgesichtspunkten nicht befriedigend ausfällt, eingesetzt wird, um ein besseres Ergebnis im Sinne der Gleichheitsziele zu erreichen:

4.4. Erläutern Sie bitte, ob und wie die Beihilfe die Rationalisierung und Effizienz des Fischerei- und Aquakultursektors fördert und auf dauerhafte Verbesserungen abzielt, sodass der Sektor allein von Marktfaktoren bestimmt wird:

5. Geeignetheit der Beihilfemaßnahme

- 5.1. Fällt die Maßnahme unter die Abschnitte 4, 5.1, 5.3 oder 5.4 der Leitlinien und erfüllt sie die spezifischen Bedingungen des betreffenden Abschnitts?

Ja Nein

Falls ja, beachten Sie bitte, dass die Kommission die Beihilfemaßnahme für ein geeignetes Politikinstrument hält, und überspringen Sie die Abschnitte 5.2 bis 5.5.

- 5.2. Begründen Sie bitte, weshalb es keine anderen, weniger wettbewerbsverzerrenden Instrumente gibt, mit denen dieselben positiven Auswirkungen auf die Ziele der GFP erzielt werden könnten, und weshalb andere politische Optionen verworfen wurden:

- 5.3. Wurde eine Folgenabschätzung der angemeldeten Beihilfemaßnahme durchgeführt?

Ja Nein

Falls ja, fassen Sie bitte die wichtigsten Schlussfolgerungen zusammen:

- 5.4. Nennen Sie bitte die Form der Beihilfe und erläutern Sie, weshalb bei dieser Form der Beihilfe die geringsten Verzerrungen von Wettbewerb und Handel zu erwarten sind.

- 5.5. Wenn die Beihilfe in einer Form gewährt wird, die dem Begünstigten einen direkten finanziellen Vorteil verschafft (z. B. Direktzuschüsse, Befreiungen oder Ermäßigungen von Steuern oder Sozial- oder sonstigen Pflichtabgaben), weisen Sie bitte nach, dass andere, möglicherweise mit geringeren Verzerrungen verbundene Beihilfeformen wie rückzahlbare Zuschüsse oder auf Schuld- oder Eigenkapitalinstrumenten basierende Beihilfeformen (z. B. zinsgünstige Darlehen oder Zinszuschüsse, staatliche Garantien oder eine anderweitige Bereitstellung von Kapital zu Vorzugsbedingungen) weniger geeignet sind:

6. **Anreizeffekt**

- 6.1. Hat die Beihilfe Entschädigungscharakter wie Beihilfen, die unter die Abschnitte 4, 5.3 oder 5.4 fallen, und erfüllt sie die spezifischen Bedingungen des betreffenden Abschnitts, oder fällt sie unter Abschnitt 5.6 der Leitlinien und erfüllt sie die Bedingungen dieses Abschnitts?

Ja Nein

Falls ja, beachten Sie bitte, dass die Beihilfe keinen Anreizeffekt haben muss, und überspringen Sie die Abschnitte 6.2 bis 6.6.

- 6.2. Erläutern Sie bitte, wie die Beihilfe das Verhalten eines Unternehmens dahingehend ändert, dass es eine zusätzliche Tätigkeit aufnimmt, die es ohne die Beihilfe gar nicht, in geringerem Umfang oder auf andere Weise aufgenommen hätte:

- 6.3. Stellt die Beihilfe eine Subvention für die Kosten einer Tätigkeit dar, die der Begünstigte ohnehin zu tragen hätte, oder wird damit das übliche Geschäftsrisiko einer Wirtschaftstätigkeit ausgeglichen?

Ja Nein

Falls ja, beachten Sie bitte, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Beihilfe einen Anreizeffekt hat (Nummer 49 der Leitlinien).

- 6.4. Wird die Beihilfe für eine Maßnahme gewährt, die der Begünstigte bereits eingeleitet hatte, bevor er den Beihilfeantrag bei den nationalen Behörden gestellt hat?

Ja Nein

Falls ja, beachten Sie bitte, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Beihilfe einen Anreizeffekt hat (Nummer 51 der Leitlinien).

- 6.5. Handelt es sich bei der Beihilfe um eine Betriebsbeihilfe (*) oder eine Beihilfe zur Förderung der Einhaltung verbindlicher Normen?

Ja Nein

Falls ja, beachten Sie bitte, dass solche Beihilfen nach Nummer 50 der Leitlinien grundsätzlich nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar sind, es sei denn, dass in den Rechtsvorschriften der Union ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen sind, und in anderen ordnungsgemäß begründeten Fällen.

Falls ja, nennen Sie bitte die Bestimmungen, nach denen solche Beihilfen ausdrücklich genehmigt sind, oder legen Sie die Gründe für eine solche Beihilfe ausführlich dar:

- 6.6. Gründet sich im Falle einer Beihilfe in Form von Steuererleichterungen ein Beihilfeanspruch auf objektive Kriterien und ohne weiteren Ermessensspielraum des Mitgliedstaats?

Beachten Sie bitte, dass die letztgenannte Voraussetzung nicht für steuerliche Folgeregungen gilt, wenn die Maßnahme bereits unter die früheren steuerlichen Regelungen in Form von Steuervergünstigungen fiel.

Ja Nein

7. Verhältnismäßigkeit der Beihilfe

- 7.1. Hat die Beihilfe Entschädigungscharakter wie Beihilfen, die unter die Abschnitte 4, 5.3 oder 5.4 der Leitlinien fallen, und erfüllt sie die spezifischen Bedingungen des betreffenden Abschnitts, oder fällt sie unter Abschnitt 5.6 der Leitlinien und erfüllt sie die Bedingungen dieses Abschnitts?

Ja Nein

Falls ja, beachten Sie bitte, dass die Beihilfe als verhältnismäßig gilt, und überspringen Sie die Nummern 7.2 bis 7.4.

- 7.2. Erläutern Sie bitte, ob und wie der Beihilfebetrag den Nettomehrkosten entspricht, die bei der Durchführung der Investition in dem betreffenden Gebiet im Vergleich zur kontrafaktischen Fallkonstellation ohne die Beihilfe anfallen:

- 7.3. Ist im Falle einer Beihilfemaßnahme von der gleichen Art wie ein Vorhaben, das gemäß der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 förderfähig ist, der Beihilfebetrag höher als die geltende Höchstintensität öffentlicher Beihilfen gemäß Artikel 95 und Anhang I dieser Verordnung?

Ja Nein

Falls ja, geben Sie bitte eine Begründung für die Beihilfe und erläutern Sie, weshalb die Beihilfe unerlässlich ist:

7.4. Wird die Beihilfe im Rahmen mehrerer Regelungen gleichzeitig gewährt oder mit Ad-hoc-Beihilfen kumuliert?

Ja Nein

Falls ja, überschreitet der Gesamtbetrag der öffentlichen Mittel für eine Tätigkeit die in den Leitlinien genannten einschlägigen Beihilfemaximale?

Ja Nein

8. Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel

8.1. Fällt die Maßnahme unter die Abschnitte 4, 5.1, 5.3 oder 5.4 der Leitlinien und erfüllt sie die spezifischen Bedingungen des betreffenden Abschnitts?

Ja Nein

Falls ja, beachten Sie bitte, dass die negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel nach Auffassung der Kommission auf das Minimum begrenzt sind, und überspringen Sie die Abschnitte 8.2 und 8.3.

8.2. Erläutern Sie bitte, wie die negativen Auswirkungen der Beihilfemaßnahme in Form von Wettbewerbsverzerrungen und Beeinträchtigungen des Handels zwischen Mitgliedstaaten begrenzt und durch die positiven Effekte ihres Beitrags zum Erreichen des Ziels von gemeinsamem Interesse aufgewogen werden. Im Falle einer Beihilferegulation berücksichtigen Sie bitte die Verzerrungen kumulativ statt auf der Ebene des einzelnen Begünstigten sowie den Umfang der betreffenden Vorhaben, die einzelnen und die kumulativen Beihilfebeträge, die voraussichtlichen Begünstigten und die Merkmale des betreffenden Wirtschaftszweigs. Im Falle einer Einzelbeihilfe berücksichtigen Sie bitte die negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Verhinderung von Marktaustritten und der erheblichen Marktmacht und legen Sie bitte Nachweise vor, anhand derer der betroffene Produktmarkt, der geografische Markt, die Wettbewerber sowie die betroffenen Abnehmer und Verbraucher ermittelt werden können:

8.3. Wurde eine Folgenabschätzung der angemeldeten Beihilfemaßnahme durchgeführt?

Ja Nein

Falls ja, fassen Sie bitte die wichtigsten Schlussfolgerungen zusammen:

9. **Transparenz**

9.1. Wird der Mitgliedstaat mindestens die folgenden Informationen auf einer umfassenden Beihilfe-Website auf nationaler oder regionaler Ebene veröffentlichen:

- a) den vollständigen Wortlaut der Beihilferegelung und ihrer Durchführungsbestimmungen oder die Rechtsgrundlage von Einzelbeihilfen oder einen Link dazu?
- b) die Bewilligungsbehörde bzw. -behörden?
- c) die Namen der einzelnen Begünstigten, Art und Betrag der Beihilfe je Begünstigten, den Tag der Gewährung der Beihilfe, die Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen), die Region (auf NUTS-2-Ebene), in der der Begünstigte angesiedelt ist, sowie den Hauptwirtschaftszweig (auf Ebene der NACE-Gruppe), in dem der Begünstigte tätig ist? (Auf eine solche Veröffentlichung kann bei Einzelbeihilfen verzichtet werden, die 30 000 EUR nicht übersteigen. Bei Beihilferegelungen in Form von Steuervergünstigungen können die Angaben zu den einzelnen Beihilfebeträgen in folgenden Spannen angegeben werden (in Mio. EUR): 0,03-0,5; über 0,5-1; über 1-2; über 2.)

Ja Nein

9.2. Bitte bestätigen Sie, dass diese Angaben

- a) nach Erlass des Beschlusses zur Bewilligung der Beihilfe veröffentlicht werden;
- b) mindestens 10 Jahre lang aufrechterhalten werden;
- c) ohne Einschränkungen für die Öffentlichkeit zugänglich sind (*)^(?).

Ja Nein

Bitte beachten Sie, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, die Informationen vor dem 1. Juli 2017 zu veröffentlichen ()^(?).*

10. **Beihilfekategorien**

10.1. Wählen Sie bitte den Abschnitt der Leitlinien, nach dessen Bestimmungen die Beihilfe bewertet werden sollte, und machen Sie detaillierte Angaben zur gewählten Option in den Abschnitten 11 bis 18 dieses ergänzenden Fragebogens:

- Abschnitt 4.1 der Leitlinien: Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind
- Abschnitt 5.1 der Leitlinien: Beihilfen für Maßnahmenkategorien, die unter eine Gruppenfreistellungsverordnung fallen
- Abschnitt 5.2 der Leitlinien: Beihilfen im Anwendungsbereich bestimmter horizontaler Leitlinien
- Abschnitt 5.3 der Leitlinien: Beihilfen zur Beseitigung von Schäden infolge widriger Witterungsverhältnisse
- Abschnitt 5.4 der Leitlinien: Beihilfen für die Kosten der Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen in der Aquakultur
- Abschnitt 5.5 der Leitlinien: Durch steuerähnliche Abgaben finanzierte Beihilfen
- Abschnitt 5.6 der Leitlinien: Betriebsbeihilfen in Gebieten in äußerster Randlage
- Abschnitt 5.7 der Leitlinien: Beihilfen für andere Maßnahmen

11. **Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind**

Dieser Abschnitt muss zur Anmeldung einer Beihilfemaßnahme gemäß Abschnitt 4.1 der Leitlinien ausgefüllt werden, die zur Beseitigung von durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstandenen Schäden gewährt wird.

- 11.1. Handelt es sich bei der Beihilfemaßnahme um eine Ex-ante-Beihilferahmenregelung für den Ausgleich von Schäden infolge von Erdbeben, Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Wirbelstürmen, Orkanen, Vulkanausbrüchen oder Flächenbränden natürlichen Ursprungs?

Ja

Nein

(Falls ja, überspringen Sie bitte die Abschnitte 11.3, 11.4, 11.5, 11.7 und 11.8.)

- 11.2. Welche Art von Naturkatastrophe oder außergewöhnlichem Ereignis hat den Schaden, für den der Ausgleich gewährt wird, verursacht (im Fall einer Ex-ante-Beihilferahmenregelung: könnte ihn verursachen)?

- 11.3. Wann ist das in Abschnitt 11.1 genannte Ereignis eingetreten?

- 11.4. Geben Sie bitte an, bis zu welchem Datum die Beihilfe spätestens gezahlt werden kann.

- 11.5. Hat die zuständige Behörde des Mitgliedstaats das Ereignis förmlich als Naturkatastrophe oder außergewöhnliches Ereignis anerkannt?

Ja

Nein

- 11.6. Wird die Beihilfe direkt an das betroffene Unternehmen gezahlt?

Ja

Nein

- 11.7. Bitte erläutern Sie den unmittelbaren kausalen Zusammenhang zwischen der Naturkatastrophe oder dem außergewöhnlichen Ereignis und dem Schaden, der dem Unternehmen entstanden ist:

- 11.8. Legen Sie bitte eine möglichst genaue Schätzung des Schadens vor, der dem Unternehmen entstanden ist:

11.9. Spezifizieren Sie bitte die Art der Schäden, für die ein Ausgleich gewährt wird (z. B. Sachschäden, Einkommensverluste):

11.10. Gelten nur die Kosten der unmittelbar durch die Naturkatastrophe oder das außergewöhnliche Ereignis verursachten Schäden als beihilfefähig?

Ja Nein

11.11. Werden die Kosten der Schäden von einer Behörde, einem von der Bewilligungsbehörde anerkannten unabhängigen Sachverständigen oder einem Versicherungsunternehmen geschätzt?

Ja Nein

Falls ja, geben Sie bitte an, welche Stelle die Kostenschätzung vornimmt.

11.13. Wird ein Sachschaden auf der Grundlage der Reparaturkosten oder des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswertes vor der Naturkatastrophe oder dem außergewöhnlichen Ereignis berechnet?

Ja Nein

11.14. Ist der Sachschaden höher als die Reparaturkosten oder die durch die Naturkatastrophe oder das außergewöhnliche Ereignis verursachte Minderung des Marktwertes?

Ja Nein

- 11.15. Wird ein Einkommensverlust berechnet durch Abzug
- a) des Ergebnisses der Multiplikation der Menge der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die im Jahr der Naturkatastrophe oder des außergewöhnlichen Ereignisses oder in jedem folgenden Jahr produziert wurde, welches von der vollständigen oder teilweisen Zerstörung der Produktionsmittel betroffen war, mit dem in jenem Jahr erzielten durchschnittlichen Verkaufspreis vom
- b) Ergebnis der Multiplikation der jährlichen Durchschnittsmenge an Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, die in dem der Naturkatastrophe oder dem außergewöhnlichen Ereignis vorangegangenen Dreijahreszeitraum — oder im Dreijahresdurchschnitt des der Naturkatastrophe vorangegangenen Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes — produziert wurden, mit dem erzielten durchschnittlichen Verkaufspreis?
- Ja Nein
- 11.16. Werden die Schäden auf der Ebene des einzelnen Begünstigten berechnet?
- Ja Nein
- 11.17. Sind die Beihilfen und sonstigen Ausgleichszahlungen für die Schäden einschließlich der Zahlungen im Rahmen von Versicherungspolice auf 100 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt?
- Ja Nein
- 11.18. Im Falle von Ex-ante-Beihilferahmenregelungen bestätigen Sie bitte, dass der Mitgliedstaat seiner Berichterstattungspflicht gemäß Nummer 130 der Leitlinien nachkommen wird.
- Ja Nein
- 11.19. Machen Sie bitte weitere Angaben, soweit sie für die Bewertung der Beihilfemaßnahme in diesem Abschnitt relevant sein können.

12. Beihilfen für Maßnahmenkategorien, die unter eine Gruppenfreistellungsverordnung fallen

Dieser Abschnitt ist zur Anmeldung einer Beihilfemaßnahme gemäß Abschnitt 5.1 der Leitlinien auszufüllen, die von derselben Art wie eine Beihilfe innerhalb einer Gruppe von Beihilfen ist, die gemäß einer der unter Nummer 19 Buchstabe a der Leitlinien aufgeführten Verordnungen über Gruppenfreistellungen als mit dem Binnenmarkt vereinbar gelten kann. Ist die Beihilfemaßnahme von derselben Art wie eine Beihilfe aus einer der in Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission () genannten Gruppen von Beihilfen zur Beseitigung von durch Naturkatastrophe entstandenen Schäden, füllen Sie bitte Abschnitt 11 aus.*

- 12.1. Ist die Beihilfe von derselben Art wie eine Beihilfe innerhalb einer Gruppe von Beihilfen, die gemäß einer der unter Nummer 19 Buchstabe a der Leitlinien aufgeführten Verordnungen über Gruppenfreistellungen als mit dem Binnenmarkt vereinbar gelten kann?
- Ja Nein

Geben Sie bitte die anwendbare Verordnung und die maßgeblichen Artikel der Verordnung an:

12.2. Erfüllt die Beihilfe alle in den maßgeblichen Artikeln der anwendbaren Verordnung aufgeführten Kriterien?

Ja

Nein

Falls nein, geben Sie bitte eine Begründung für die Beihilfe und erläutern Sie, weshalb die Beihilfe unerlässlich ist:

12.3. Machen Sie bitte weitere Angaben, soweit sie für die Bewertung der Beihilfemaßnahme in diesem Abschnitt relevant sein können.

13. **Beihilfen im Anwendungsbereich bestimmter horizontaler Leitlinien**

Dieser Abschnitt ist zur Anmeldung einer Beihilfemaßnahme gemäß Abschnitt 5.2 der Leitlinien auszufüllen, die in den Anwendungsbereich bestimmter horizontaler Leitlinien oder sonstiger von der Kommission erlassener Instrumente fällt.

13.1. Fällt die Beihilfe in den Anwendungsbereich bestimmter horizontaler Leitlinien oder sonstiger von der Kommission erlassener Instrumente ⁽⁸⁾*?

Ja

Nein

Falls ja, geben Sie bitte die einschlägigen horizontalen Leitlinien oder Instrumente und die maßgeblichen Bestimmungen dieser Rechtsvorschriften an und weisen Sie nach, dass die Beihilfe alle in den betreffenden Bestimmungen dieser Rechtsvorschriften enthaltenen Kriterien erfüllt.

- 13.2. Machen Sie bitte weitere Angaben, soweit sie für die Bewertung der Beihilfemaßnahme in diesem Abschnitt relevant sein können.

14. **Beihilfen zur Beseitigung von Schäden infolge widriger Witterungsverhältnisse**

Dieser Abschnitt ist zur Anmeldung einer Beihilfemaßnahme gemäß Abschnitt 5.3 der Leitlinien auszufüllen, die zur Beseitigung von Schäden infolge widriger Witterungsverhältnisse vorgesehen ist. Handelt es sich um eine Beihilfe derselben Art wie die unter die in Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 genannte Gruppe fallenden Beihilfen für Fonds auf Gegenseitigkeit für widrige Witterungsverhältnisse, ist Abschnitt 12 auszufüllen.

- 14.1. Handelt es sich bei der Beihilfemaßnahme um eine Ex-ante-Beihilferahmenregelung für den Ausgleich von Schäden infolge widriger Witterungsverhältnisse?

Ja Nein

(Falls ja, überspringen Sie bitte die Abschnitte 14.3 bis 14.6 und 14.9.)

- 14.2. Welche Art von widrigen Witterungsverhältnissen hat den Schaden verursacht (im Fall einer Ex-ante-Beihilferahmenregelung: könnte ihn verursachen), für den der Ausgleich gewährt wird?

- 14.3. Wann ist das in Abschnitt 14.1 genannte Ereignis eingetreten?

- 14.4. Geben Sie bitte an, bis zu welchem Datum die Beihilfe spätestens gezahlt werden kann.

- 14.5. Beläuft sich der Schaden infolge widriger Witterungsverhältnisse auf mehr als 30 % des Jahresumsatzes, berechnet auf der Grundlage der vorangegangenen drei Kalenderjahre oder auf der Grundlage des Dreijahresdurchschnitts des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes?

Ja Nein

Falls ja, legen Sie bitte detaillierte Informationen vor, aus denen hervorgeht, dass die in Abschnitt 14.5 genannte Bedingung erfüllt ist:

- 14.6. Erläutern Sie bitte den unmittelbaren kausalen Zusammenhang zwischen den widrigen Witterungsverhältnissen und dem Schaden, der dem Unternehmen entstanden ist:

- 14.7. Bei Schäden infolge widriger Witterungsverhältnisse gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 begründen Sie bitte, weshalb der Mitgliedstaat beabsichtigt, eine Beihilfe zu gewähren, statt eine Entschädigung aus Fonds auf Gegenseitigkeit für widrige Witterungsverhältnisse gemäß Artikel 35 der genannten Verordnung zu zahlen:

- 14.8. Wird die Beihilfe direkt an das betroffene Unternehmen gezahlt?

Ja

Nein

- 14.9. Legen Sie bitte eine möglichst genaue Schätzung des Schadens vor, der den potenziellen Begünstigten entstanden ist:

- 14.10. Geben Sie bitte die Art die Schäden an, für die ein Ausgleich gezahlt wird (z. B. Sachschäden, Einkommensverluste):

14.11. Sind nur die Kosten der unmittelbar durch die widrigen Witterungsverhältnisse verursachten Schäden beihilfefähig?

Ja

Nein

14.12. Werden die Kosten der Schäden von einer Behörde, einem von der Bewilligungsbehörde anerkannten unabhängigen Sachverständigen oder einem Versicherungsunternehmen geschätzt?

Ja

Nein

Falls ja, geben Sie bitte an, welche Stelle die Kostenschätzung vornimmt.

14.13. Erläutern Sie bitte, wie der Schaden berechnet wird:

14.14. Wird ein Sachschaden auf der Grundlage der Reparaturkosten oder des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswertes vor den widrigen Witterungsverhältnissen berechnet?

Ja

Nein

14.15. Ist der Sachschaden höher als die Reparaturkosten oder die durch die Naturkatastrophe oder die widrigen Witterungsverhältnisse verursachte Minderung des Marktwertes?

Ja

Nein

14.16. Bedeutet der Sachschaden an Vermögenswerten einen Produktionsverlust von mehr als 30 % des Jahresumsatzes, berechnet auf der Grundlage der vorangegangenen drei Kalenderjahre oder auf der Grundlage des Dreijahresdurchschnitts des Fünfjahreszeitraums vor den widrigen Witterungsverhältnissen unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes?

Ja

Nein

Falls ja, legen Sie bitte detaillierte Informationen vor, aus denen hervorgeht, dass die in Abschnitt 14.15 genannte Bedingung erfüllt ist:

- 14.17. Wird der Einkommensverlust berechnet durch Abzug
- des Ergebnisses der Multiplikation der Menge der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die im Jahr der widrigen Witterungsverhältnisse oder in jedem folgenden Jahr produziert wurde, welches von der vollständigen oder teilweisen Zerstörung der Produktionsmittel betroffen war, mit dem in jenem Jahr erzielten durchschnittlichen Verkaufspreis vom
 - Ergebnis der Multiplikation der jährlichen Durchschnittsmenge an Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, die in dem den widrigen Witterungsverhältnissen vorangegangenen Dreijahreszeitraum — oder im Dreijahresdurchschnitt des den widrigen Witterungsverhältnissen vorangegangenen Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes — produziert wurden, mit dem erzielten durchschnittlichen Verkaufspreis?
- Ja Nein
- 14.18. Werden die Schäden auf der Ebene des einzelnen Begünstigten berechnet?
- Ja Nein
- 14.19. Sind die Beihilfen und sonstigen Ausgleichszahlungen für die Schäden einschließlich der Zahlungen im Rahmen von Versicherungspolicen auf 100 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt?
- Ja Nein
- 14.20. Im Falle von Ex-ante-Beihilferahmenregelungen bestätigen Sie bitte, dass der Mitgliedstaat seiner Berichterstattungspflicht gemäß Nummer 130 der Leitlinien nachkommen wird.
- Ja Nein
- 14.21. Machen Sie bitte weitere Angaben, soweit sie für die Bewertung der Beihilfemaßnahme in diesem Abschnitt relevant sein können:

15. Beihilfen für die Kosten der Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen in der Aquakultur

Dieser Abschnitt ist zur Anmeldung einer Beihilfemaßnahme gemäß Abschnitt 5.4 der Leitlinien auszufüllen, die Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen in der Aquakultur decken soll. Handelt es sich um eine Beihilfe derselben Art wie die unter die in Artikel 39 der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 genannte Gruppe fallenden Beihilfen zur Förderung von Tiergesundheit und Tierschutz, ist Abschnitt 12 auszufüllen.

- 15.1. Ist die Beihilfemaßnahme eine Ex-ante-Beihilferahmenregelung zur Deckung von Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen in der Aquakultur?
- Ja Nein

(Falls ja, überspringen Sie bitte die Abschnitte 15.5, 15.6 und 15.9.)

- 15.2. Geben Sie bitte an, für welche Seuchen, die in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit, Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁹⁾*, oder Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG des Rates ⁽¹⁰⁾* geführt werden, die Beihilfe gewährt wird:

Beachten Sie bitte, dass bei einer Seuche, die in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit geführt wird, die Fassung der Liste gilt, die zum Zeitpunkt der Anmeldung der Beihilfemaßnahme in Kraft ist. Wenn die Beihilfe bereits gewährt oder gezahlt worden ist, gilt im Fall einer Einzelbeihilfe die zum Zeitpunkt der Gewährung oder Zahlung der Beihilfe veröffentlichte Fassung der Liste und im Fall einer Beihilferegung die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung veröffentlichte Fassung der Liste.

- 15.3. Ist die gewährte Beihilfe Teil eines Programms auf Unionsebene oder auf nationaler oder regionaler Ebene für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen?

 Ja Nein

Falls ja, nennen Sie bitte das maßgebliche Programm und die besonderen Bestimmungen:

- 15.4. Ist die gewährte Beihilfe Teil von durch die zuständige nationale Behörde erlassenen Sofortmaßnahmen?

 Ja Nein

Falls ja, nennen Sie bitte die einschlägige Maßnahme und die besonderen Bestimmungen:

- 15.5. Wann fielen die Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen in der Aquakultur an?

- 15.6. Geben Sie bitte an, bis zu welchem Datum die Beihilfe spätestens gezahlt werden kann.

- 15.7. Wird die Beihilfe direkt an das betroffene Unternehmen gezahlt?

 Ja Nein

- 15.8. Bestätigen Sie bitte, dass keine Beihilfe gewährt wird, wenn festgestellt wird, dass der Begünstigte die Krankheit vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat:

 Ja Nein

Falls ja, geben Sie bitte die Bestimmungen an, in denen die in Abschnitt 15.8 genannte Bedingung geregelt ist:

- 15.9. Legen Sie bitte eine möglichst genaue Schätzung des Schadens vor, der den potenziellen Begünstigten entstanden ist:

15.10. Geben Sie bitte an, welche der folgenden Kosten beihilfefähig sind. Kosten für:

- a) Gesundheitskontrollen, Analysen, Tests und sonstige Früherkennungsmaßnahmen;
- b) Erwerb, Lagerung, Verabreichung oder Verteilung von Impfstoffen, Arzneimitteln und Stoffen für die Behandlung von Tieren;
- c) Tötung, Keulung und Beseitigung von Tieren;
- d) die Vernichtung von tierischen Erzeugnissen und mit den Tieren in Verbindung stehenden Erzeugnissen;
- e) Reinigen und Desinfizieren des Betriebs und der Ausrüstung;
- f) Schäden, die durch die Tötung, Keulung oder Beseitigung von Tieren, tierischen Erzeugnissen und mit den Tieren in Verbindung stehenden Produkten entstehen, begrenzt auf den Marktwert solcher Tiere und Erzeugnisse, wenn sie nicht von der Seuche betroffen gewesen wären;
- g) Einkommensverluste aufgrund von Schwierigkeiten beim Wiederbesatz;
- h) sonstige Kosten im Zusammenhang mit Tierseuchen in der Aquakultur.

Spezifizieren Sie bitte unter Buchstabe h die Kosten und begründen Sie, weshalb diese Kosten beihilfefähig sein sollen.

Beachten Sie bitte, dass gemäß Nummer 110 Buchstabe h der Leitlinien andere als die unter den Buchstaben a bis g genannten Kosten nur in hinreichend begründeten Ausnahmefällen beihilfefähig sind.

15.11. Sind die Beihilfen und sonstigen Ausgleichszahlungen für die Schäden einschließlich der Zahlungen im Rahmen von Versicherungspolice auf 100 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt?

- Ja Nein

15.12. Im Falle von Ex-ante-Beihilferahmenregelungen bestätigen Sie bitte, dass der Mitgliedstaat seiner Berichterstattungspflicht gemäß Nummer 130 der Leitlinien nachkommen wird.

- Ja Nein

15.13. Machen Sie bitte weitere Angaben, soweit sie für die Bewertung der Beihilfemaßnahme in diesem Abschnitt relevant sein können:

16. **Durch steuerähnliche Abgaben finanzierte Beihilfen**

Dieser Abschnitt ist zur Anmeldung einer Beihilfemaßnahme gemäß Abschnitt 5.5 der Leitlinien auszufüllen, die durch Sonderabgaben, insbesondere steuerähnliche Abgaben auf bestimmte Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse unabhängig von deren Ursprung finanziert wird.

16.1. Wird die Beihilfemaßnahme aus Sonderabgaben, insbesondere steuerähnlichen Abgaben auf bestimmte Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse finanziert?

Ja Nein

Falls ja, geben Sie bitte genau an, wie die Beihilferegulung finanziert wird:

16.2. Wird die Beihilfe in gleichem Maße für einheimische und für eingeführte Erzeugnisse gezahlt?

Ja Nein

Falls ja, geben Sie bitte an, wie die Beihilferegulung sowohl einheimischen als auch eingeführten Erzeugnissen zugutekommt:

16.3. Geben Sie bitte an, wie die durch steuerähnliche Abgaben erhobenen Mittel verwendet werden:

16.4. Machen Sie bitte weitere Angaben, soweit sie für die Bewertung der Beihilfemaßnahme in diesem Abschnitt relevant sein können:

17. Betriebsbeihilfen in Gebieten in äußerster Randlage

Dieser Abschnitt ist zur Anmeldung einer Beihilfemaßnahme gemäß Abschnitt 5.6 der Leitlinien auszufüllen, bei der es sich um eine Betriebsbeihilfe in Gebieten in äußerster Randlage handelt, durch die die besonderen Belastungen aufgrund der Abgelegenheit, der Insellage und der äußersten Randlage dieser Gebiete abgemildert werden sollen.

- 17.1. Handelt es sich bei der Beihilfe um eine Betriebsbeihilfe in Gebieten in äußerster Randlage, durch die die besonderen Belastungen aufgrund der Abgelegenheit, der Insellage und der äußersten Randlage dieser Gebiete abgemildert werden sollen?

 Ja Nein

Falls ja, beschreiben Sie bitte die Art der gewährten Betriebsbeihilfe und nennen Sie das Zielgebiet/die Zielgebiete:

- 17.2. Nennen Sie bitte die in den Gebieten bestehenden besonderen Belastungen, die durch die Beihilfe abgemildert werden sollen, und beschreiben Sie, wie dieses Ziel durch die Beihilfe erreicht werden soll.

Beachten Sie bitte, dass gemäß Nummer 113 der Leitlinien nur Belastungen berücksichtigt werden dürfen, die auf die Abgelegenheit, die Insellage und die äußerste Randlage dieser Gebiete zurückzuführen sind.

- 17.3. Geben Sie bitte die zusätzlichen Kosten, die durch die besonderen Belastungen entstehen, und die Berechnungsmethode an, und weisen Sie nach, dass die Beihilfe nicht über das hinausgeht, was erforderlich ist, um die besonderen Belastungen in den Gebieten in äußerster Randlage abzumildern.

- 17.4. Berücksichtigt der Mitgliedstaat, um Überkompensation zu verhindern, andere Formen öffentlicher Interventionen, gegebenenfalls einschließlich des Ausgleichs für Mehrkosten in Gebieten in äußerster Randlage für Fischerei und Aquakulturerzeugnisse gemäß den Artikeln 70, 71 und 72 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 und Beihilfen für die Umsetzung von Ausgleichsplänen gemäß Artikel 73 der Verordnung?

 Ja Nein

Falls ja, erläutern Sie bitte, wie Überkompensation verhindert wird:

17.5. Machen Sie bitte weitere Angaben, soweit sie für die Bewertung der Beihilfemaßnahme in diesem Abschnitt relevant sein können:

18. **Beihilfen für andere Maßnahmen**

Dieser Abschnitt ist zur Anmeldung einer Beihilfemaßnahme gemäß Abschnitt 5.7 der Leitlinien auszufüllen, die unter keine der anderen Beihilfearten gemäß den Abschnitten 4 oder 5.1 bis 5.6 der Leitlinien fällt, die der Mitgliedstaat aber dennoch zu gewähren beabsichtigt oder gewährt.

18.1. Beabsichtigt der Mitgliedstaat die Gewährung einer Beihilfe oder gewährt er eine Beihilfe, die unter keine der Beihilfearten gemäß den Abschnitten 4 oder 5.1 bis 5.6 der Leitlinien fällt?

Ja Nein

18.2. Beschreiben Sie bitte die Beihilfemaßnahme und ihre Ziele im Detail:

18.3. Zusätzlich zu den Informationen in den Abschnitten 1 bis 9 legen Sie bitte weitere Informationen vor, aus denen klar hervorgeht, dass die Beihilfe mit den in Abschnitt 3 der Leitlinien genannten Grundsätzen im Einklang steht.

^{(1)*} Mitteilung der Kommission — Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. C 217 vom 2.7.2015, S. 1).

^{(2)*} Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

^{(3)*} Die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) sind in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22) aufgeführt.

^{(4)*} Betriebsbeihilfen sind unter Nummer 22 Buchstabe l der Leitlinien definiert.

^{(5)*} Diese Informationen sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe (bzw. für Beihilfen in Form von Steuervergünstigungen innerhalb eines Jahres nach dem Tag, an dem die Steuererklärung vorgelegt werden muss) zu veröffentlichen. Im Fall rechtswidriger Beihilfen müssen die Mitgliedstaaten die Informationen nachträglich spätestens innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Kommissionsbeschlusses veröffentlichen. Die Informationen sind in einem Format (z. B. CSV oder XML) bereitzustellen, das es ermöglicht, Daten abzufragen, zu extrahieren und leicht im Internet zu veröffentlichen.

^{(6)*} Für Beihilfen, die vor dem 1. Juli 2017 gewährt werden, und für steuerliche Beihilfen, die vor dem 1. Juli 2017 beantragt oder gewährt werden, besteht keine Veröffentlichungspflicht.

^{(7)*} Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 369 vom 24.12.2014, S. 37).

- (⁸)* Horizontale Leitlinien und sonstige Instrumente sind u. a.: die Mitteilung der Kommission — Kriterien für die Bewertung der Vereinbarkeit einzeln anzumeldender Ausbildungsbeihilfen mit dem Gemeinsamen Markt (ABl. C 188 vom 11.8.2009, S. 1); die Mitteilung der Kommission — Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (ABl. C 19 vom 22.1.2014, S. 4); die Mitteilung der Kommission — Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1); die Mitteilung der Kommission — Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (ABl. C 200 vom 28.6.2014, S. 1); die Mitteilung der Kommission — Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1).
- (⁹)* Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1).
- (¹⁰)* Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 14).“
-

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/2106 DER KOMMISSION**vom 1. Dezember 2016****zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 884/2014 in Bezug auf die Festlegung besonderer Bedingungen für die Einfuhr von Gewürzen aus Äthiopien, Erdnüssen aus Argentinien sowie Haselnüssen aus Aserbaidschan und in Bezug auf die Änderung der besonderen Bedingungen für die Einfuhr von getrockneten Feigen und Haselnüssen aus der Türkei sowie Erdnüssen aus Indien****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 884/2014 der Kommission ⁽²⁾ wurden besondere Bedingungen für die Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel aus bestimmten Drittländern wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination festgelegt.
- (2) Seit 2015 wurden über das Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel (RASFF) mehrmals hohe Gehalte an Aflatoxinen und Ochratoxin A in Gewürz(mischungen) aus Äthiopien gemeldet. Zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier in der Union bedarf es zusätzlicher Garantien in Bezug auf Gewürze aus Äthiopien.
- (3) In jüngster Zeit wurden über das RASFF vermehrt Verstöße gegen die Unionsvorschriften im Hinblick auf Aflatoxine bei Erdnüssen aus Argentinien und Haselnüssen aus Aserbaidschan gemeldet. Beide Waren unterlagen in der Vergangenheit verstärkten amtlichen Einfuhrkontrollen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 der Kommission ⁽³⁾ und wurden dann aufgrund zufriedenstellender Ergebnisse dieser amtlichen Kontrollen wieder aus der einschlägigen Liste gestrichen. Angesichts der jüngsten Zunahme gemeldeter Verstöße ist es nötig, zusätzliche Garantien vorzusehen und zu gewährleisten, dass die zuständige Behörde des Ursprungslandes vor der Ausfuhr in die Union die erforderlichen Kontrollen durchführt. Daher muss zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier in der Union die Anforderung gestellt werden, dass jeder zur Einfuhr in die Union bestimmten Sendung mit Erdnüssen aus Argentinien und Haselnüssen aus Aserbaidschan eine Genusstauglichkeitsbescheinigung beigelegt sein muss.
- (4) Mischfuttermittel und zusammengesetzte Lebensmittel, die einen Anteil über 20 % an unter die besonderen Bedingungen gemäß dieser Verordnung fallenden Futtermitteln oder Lebensmitteln enthalten, unterliegen ebenfalls den besonderen Bedingungen gemäß dieser Verordnung. Die Angabe „20 %“ bezieht sich dabei auf die Summe der unter die besonderen Bedingungen gemäß dieser Verordnung fallenden Erzeugnisse.
- (5) Da in bestimmten Situationen Sendungen am benannten Einfuhrort eingetroffen sind, bei denen die relevanten Felder im Gemeinsamen Dokument für die Einfuhr (GDE) im Hinblick auf die Dokumentenprüfung nicht ausgefüllt waren, sollte ausdrücklich vorgesehen werden, dass die Weiterbeförderung der Sendung an den benannten Einfuhrort nur nach Vorlage eines ausgefüllten GDE zur Dokumentenprüfung genehmigt werden darf.
- (6) Aufgrund der Ergebnisse der amtlichen Kontrollen sind folgende Änderungen hinsichtlich der Erzeugnisse, für die besondere Bedingungen und/oder Kontrollintervalle gelten, angezeigt: Verringerung der Beprobungsintervalle bei getrockneten Feigen aus der Türkei aufgrund zufriedenstellender Kontrollergebnisse, Verringerung der Beprobungsintervalle bei Erdnüssen aus Indien aufgrund zufriedenstellender Kontrollergebnisse und Verkürzung der Beprobungsintervalle bei Haselnüssen aus der Türkei aufgrund vermehrter RASFF-Meldungen von Verstößen gegen die Unionsvorschriften.

⁽¹⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 884/2014 der Kommission vom 13. August 2014 zur Festlegung besonderer Bedingungen für die Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel aus bestimmten Drittländern wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1152/2009 (ABl. L 242 vom 14.8.2014, S. 4).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 669/2009 der Kommission vom 24. Juli 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs und zur Änderung der Entscheidung 2006/504/EG (ABl. L 194 vom 25.7.2009, S. 11).

- (7) Des Weiteren muss der KN-Code für getrocknete Früchte der Gattung *Capsicum*, ganz, ausgenommen Gemüsepaprika (*Capsicum annuum*), dahingehend aktualisiert werden, dass der Geltungsbereich mit dem Eintrag für *Capsicum annuum*, gemahlen oder sonst zerkleinert, in Einklang steht, d. h. die Gattung *Pimenta* ausgenommen ist.
- (8) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 884/2014 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 884/2014 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die folgenden Buchstaben l, m und n angefügt:

- „l) Gewürze mit Ursprung in oder versandt aus Äthiopien;
- m) Erdnüsse, in der Schale und ohne Schale, Erdnussbutter, Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht (Futter- und Lebensmittel), mit Ursprung in oder versandt aus Argentinien;
- n) Haselnüsse in der Schale und ohne Schale, Mischungen von Schalenfrüchten oder getrockneten Früchten, Haselnüsse enthaltend, Haselnusspaste, Haselnüsse, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Mischungen, Mehl, Grieß und Pulver von Haselnüssen, Haselnüsse, in Stücke oder Scheiben geschnitten und zerkleinert, und Haselnussöl mit Ursprung in oder versandt aus Aserbaidschan.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2). Diese Verordnung gilt auch für Futter- und Lebensmittel, die aus den in Absatz 1 genannten Futter- bzw. Lebensmitteln verarbeitet wurden, sowie für Mischfuttermittel und zusammengesetzte Lebensmittel, bei denen der Anteil eines der in Absatz 1 genannten Lebens- bzw. Futtermittel mehr als 20 % eines einzelnen Erzeugnisses oder einer Summe von in Absatz 1 genannten Erzeugnissen beträgt.“

2. In Artikel 5 Absatz 2 werden die folgenden Buchstaben j, k und l angefügt:

- „j) das äthiopische Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung für Lebensmittel aus Äthiopien;
- k) der argentinische Gesundheits- und Qualitätsdienst für den Agrar- und Ernährungssektor (SENASA) für Futter- und Lebensmittel aus Argentinien;
- l) das aserbaidschanische Fachzentrum für Verbrauchsgüter des Staatlichen Dienstes für Antimonopolpolitik und die Wahrung der Verbraucherrechte, der dem Ministerium für Wirtschaftsentwicklung untersteht, für Lebensmittel aus Aserbaidschan.“

3. Artikel 9 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zollbehörden genehmigen die Weiterbeförderung der Sendung an einen benannten Einfuhrort, wenn die Prüfungen gemäß Absatz 2 zufriedenstellend abgeschlossen wurden und die relevanten Felder in Teil II des GDE (II.3, II.5, II.8 und II.9) ausgefüllt sind, und wenn den Zollbehörden vom Futtermittel- bzw. Lebensmittelunternehmer oder seinem Vertreter ein ausgefülltes GDE entweder physisch oder elektronisch vorgelegt wurde.“

4. Anhang I wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sendungen mit Futtermitteln und Lebensmitteln im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben l, m und n, die das Ursprungsland vor Inkrafttreten dieser Verordnung verlassen haben, können auch ohne Genusstauglichkeitsbescheinigung und Ergebnisse von Probenahme und Analyse in die Union eingeführt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Dezember 2016

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 884/2014 wird wie folgt geändert:

1. Folgende Einträge werden angefügt:

Futtermittel bzw. Lebensmittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code (1)	TARIC- Unterposi- tion	Ursprungsland oder Herkunftsland	Häufigkeit von Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen bei der Einfuhr (%)
„— Pfeffer der Gattung <i>Piper</i> ; Früchte der Gattungen <i>Capsicum</i> oder <i>Pimenta</i> , getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert	— 0904		Äthiopien (ET)	50
— Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze	— 0910			
(Lebensmittel — getrocknete Gewürze)				
— Erdnüsse, in der Schale	— 1202 41 00		Argentinien (AR)	5
— Erdnüsse, ohne Schale	— 1202 42 00			
— Erdnussbutter	— 2008 11 10			
— Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	— 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98			
(Futter- und Lebensmittel)				
— Haselnüsse (<i>Corylus</i> sp.), in der Schale	— 0802 21 00		Aserbaidschan (AZ)	20“
— Haselnüsse (<i>Corylus</i> sp.), ohne Schale	— 0802 22 00			
— Mischungen von Schalenfrüchten oder getrockneten Früchten, Haselnüsse enthaltend	— ex 0813 50			
— Haselnusspaste	— ex 2007 10 od. ex 2007 99			
— Haselnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Mischungen	— ex 2008 19			
— Mehl, Grieß und Pulver von Haselnüssen	— ex 1106 30 90			
— Haselnüsse, in Stücke oder Scheiben geschnitten oder zerkleinert	— ex 0802 22 00			
— Haselnüsse, in Stücke oder Scheiben geschnitten oder zerkleinert, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	— ex 2008 19			
— Haselnussöl	— ex 1515 90 99			
(Lebensmittel)				

2. Der fünfte Eintrag in Bezug auf Feigen, getrocknet, Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten, Feigen enthaltend, Feigenpaste und Feigen, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Mischungen, aus der Türkei erhält folgende Fassung:

„— Feigen, getrocknet	— 0804 20 90		Türkei (TR)	10“
— Mischungen von Schalenfrüchten oder getrockneten Früchten, Feigen enthaltend	— ex 0813 50			
— Feigenpaste	— ex 2007 10 od. ex 2007 99			
— Feigen, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Mischungen	— ex 2008 99 od. ex 2008 97			
(Lebensmittel)				

3. Der sechste Eintrag in Bezug auf Haselnüsse, Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten, Haselnüsse enthaltend, Haselnüsse, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Mischungen, Mehl, Grieß und Pulver von Haselnüssen, Haselnüsse, in Stücke oder Scheiben geschnitten und zerkleinert sowie Haselnussöl aus der Türkei erhält folgende Fassung:

„— Haselnüsse (<i>Corylus</i> sp.), in der Schale	— 0802 21 00		Türkei (TR)	5“
— Haselnüsse (<i>Corylus</i> sp.), ohne Schale	— 0802 22 00			
— Mischungen von Schalenfrüchten oder getrockneten Früchten, Haselnüsse enthaltend	— ex 0813 50			
— Haselnusspaste	— ex 2007 10 od. ex 2007 99			
— Haselnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Mischungen	— ex 2008 19			
— Mehl, Grieß und Pulver von Haselnüssen	— ex 1106 30 90			
— Haselnüsse, in Stücke oder Scheiben geschnitten oder zerkleinert	— ex 0802 22 00			
— Haselnüsse, in Stücke oder Scheiben geschnitten oder zerkleinert, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	— ex 2008 19			
— Haselnussöl	— ex 1515 90 99			
(Lebensmittel)				

4. Der neunte Eintrag in Bezug auf ungeschälte und geschälte Erdnüsse, Erdnussbutter und Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, aus Indien erhält folgende Fassung:

„— Erdnüsse, in der Schale	— 1202 41 00		Indien (IN)	10“
— Erdnüsse, ohne Schale	— 1202 42 00			
— Erdnussbutter	— 2008 11 10			
— Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	— 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98			
(Futtermittel und Lebensmittel)				

5. Der zwölfte Eintrag in Bezug auf *Capsicum annuum*, ganz, gemahlen oder sonst zerkleinert, getrocknete Früchte der Gattung *Capsicum*, ganz, ausgenommen Gemüsepaprika (*Capsicum annuum*) und Muskatnuss (*Myristica fragrans*) aus Indien erhält folgende Fassung:

„— <i>Capsicum annuum</i> , ganz	— 0904 21 10		Indien (IN)	20“
— <i>Capsicum annuum</i> , gemahlen oder sonst zerkleinert	— ex 0904 22 00	10		
— getrocknete Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> , ganz, ausgenommen Gemüsepaprika (<i>Capsicum annuum</i>)	— ex 0904 21 90			
— Muskatnuss (<i>Myristica fragrans</i>)	— 0908 11 00; 0908 12 00			
(Lebensmittel — getrocknete Gewürze)				

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/2107 DER KOMMISSION**vom 1. Dezember 2016****zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 betreffend die Liste der Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs, die verstärkten amtlichen Kontrollen bei der Einfuhr unterliegen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 669/2009 der Kommission ⁽²⁾ enthält Bestimmungen über verstärkte amtliche Kontrollen, die bei der Einfuhr der in Anhang I der genannten Verordnung aufgelisteten Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs (im Folgenden die „Liste“) an den Orten des Eingangs in die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 aufgeführten Gebiete vorzunehmen sind.
- (2) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 wird die Liste regelmäßig — und zwar mindestens zweimal jährlich — aktualisiert, wobei zumindest Daten aus den in diesem Artikel genannten Quellen heranzuziehen sind.
- (3) Die Häufigkeit und Relevanz der jüngsten im Rahmen des Schnellwarnsystems für Lebens- und Futtermittel gemeldeten Lebensmittelvorfälle, die Ergebnisse der Auditbesuche in Drittländern, die die Direktion Gesundheits- und Lebensmittelaudits und Analysen der Generaldirektion für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit der Kommission durchgeführt hat, sowie die Berichte über Sendungen mit Lebens- und Futtermitteln nichttierischen Ursprungs, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 vorlegen, machen deutlich, dass die Liste geändert werden sollte.
- (4) Insbesondere für Sendungen von Erdnüssen und daraus hergestellten Erzeugnissen mit Ursprung in Bolivien, Sesamsamen und Auberginen/Melanzani mit Ursprung in Uganda, Ananas mit Ursprung in Benin, Tafeltrauben mit Ursprung in Ägypten und Granatäpfel mit Ursprung in der Türkei deuten die relevanten Informationsquellen auf neue Risiken hin, die die Einführung verstärkter amtlicher Kontrollen erfordern. Für diese Sendungen sollte daher ein Eintrag in die Liste aufgenommen werden.
- (5) Die Liste sollte auch dahin gehend geändert werden, dass die Häufigkeit der amtlichen Kontrollen für diejenigen Waren gesteigert wird, für die die vorliegenden Informationen ein höheres Maß an Nichtübereinstimmung mit den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften aufzeigen, was verstärkte amtliche Kontrollen rechtfertigt. Der Eintrag in der Liste in Bezug auf Zitronen mit Ursprung in der Türkei sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Ebenso sollte bei dieser Änderung der Liste die Häufigkeit der amtlichen Kontrollen für diejenigen Waren vermindert werden, für die die Informationsquellen insgesamt eine bessere Übereinstimmung mit den relevanten Anforderungen in den Rechtsvorschriften der Union aufzeigen und für die die derzeitige Häufigkeit der amtlichen Kontrollen somit nicht mehr gerechtfertigt ist. Die Einträge in der Liste betreffend Pistazien aus den Vereinigten Staaten und Pitahayas (Drachenfrucht) aus Vietnam sollten daher entsprechend geändert werden.
- (7) Im Interesse der Einheitlichkeit und Klarheit sollte Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 durch die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung ersetzt werden.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 669/2009 sollte daher entsprechend geändert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 669/2009 der Kommission vom 24. Juli 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs und zur Änderung der Entscheidung 2006/504/EG (ABl. L 194 vom 25.7.2009, S. 11).

- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Dezember 2016

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

„ANHANG I

Futtermittel und Lebensmittel nichttierischen Ursprungs, die verstärkten amtlichen Kontrollen am benannten Eingangsort unterliegen

Futtermittel bzw. Lebensmittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code ⁽¹⁾	TARIC-Unter- position	Ursprungsland	Gefahr	Häufigkeit von Waren- und Nämlichkeitskon- trollen (%)
Ananas (Lebensmittel — frisch oder gekühlt)	0804 30 00		Benin (BJ)	Rückstände von Schädlingsbe- kämpfungsmit- teln ⁽²⁾ ⁽³⁾	20
— Erdnüsse, in der Schale	— 1202 41 00		Bolivien (BO)	Aflatoxine	50
— Erdnüsse, geschält	— 1202 42 00				
— Erdnussbutter	— 2008 11 10				
— Erdnüsse, in anderer Weise zu- bereitet oder haltbar gemacht	— 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98				
(Futtermittel und Lebensmittel)					
— Spargelbohnen (<i>Vigna unguiculata</i> spp. <i>sesqui- pedalis</i>)	— ex 0708 20 00; ex 0710 22 00	10 10	Kambodscha (KH)	Rückstände von Schädlingsbe- kämpfungsmit- teln ⁽²⁾ ⁽⁴⁾	50
— Auberginen/Melanzani (<i>Sola- num melongena</i>)	— 0709 30 00; ex 0710 80 95	72			
(Lebensmittel — frisches, gekühltes oder gefrorenes Gemüse)					
Chinesischer Sellerie (<i>Apium gra- veolens</i>) (Lebensmittel — frische oder gekühlte Kräuter)	ex 0709 40 00	20	Kambodscha (KH)	Rückstände von Schädlingsbe- kämpfungsmit- teln ⁽²⁾ ⁽⁵⁾	50
Brassica oleracea (sonstige genießbare Kohllarten der Gattung Brassica, ‚Chinesischer Brokkoli‘) ⁽⁶⁾ (Lebensmittel — frisch oder gekühlt)	ex 0704 90 90	40	China (CN)	Rückstände von Schädlingsbe- kämpfungsmit- teln ⁽²⁾	50
Tee, auch aromatisiert (Lebensmittel)	0902		China (CN)	Rückstände von Schädlingsbe- kämpfungsmit- teln ⁽²⁾ ⁽⁷⁾	10
— Spargelbohnen (<i>Vigna unguiculata</i> spp. <i>sesqui- pedalis</i>)	— ex 0708 20 00; ex 0710 22 00	10 10	Dominikanische Republik (DO)	Rückstände von Schädlingsbe- kämpfungsmit- teln ⁽²⁾ ⁽⁸⁾	20
— Gemüsepaprika (<i>Capsicum an- nuum</i>)	— 0709 60 10; 0710 80 51				

Futtermittel bzw. Lebensmittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code ⁽¹⁾	TARIC-Unter- position	Ursprungsland	Gefahr	Häufigkeit von Waren- und Nämliechkeitskon- trollen (%)
— Paprika (außer Gemüsepaprika) (<i>Capsicum</i> spp.) (Lebensmittel — frisch, gekühlt oder gefroren)	— ex 0709 60 99; ex 0710 80 59	20 20			
Erdbeeren (Lebensmittel — frisch oder gekühlt)	0810 10 00		Ägypten (EG)	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln ⁽²⁾ ⁽⁹⁾	10
— Gemüsepaprika (<i>Capsicum annum</i>) — Paprika (außer Gemüsepaprika) (<i>Capsicum</i> spp.) (Lebensmittel — frisch, gekühlt oder gefroren)	— 0709 60 10; 0710 80 51 — ex 0709 60 99; ex 0710 80 59	 20 20	Ägypten (EG)	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln ⁽²⁾ ⁽¹⁰⁾	10
Tafeltrauben (Lebensmittel — frisch oder gekühlt)	0806 10 10		Ägypten (EG)	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln ⁽²⁾ ⁽³⁾	20
— Erdnüsse, in der Schale — Erdnüsse, geschält — Erdnussbutter — Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht (Futtermittel und Lebensmittel)	— 1202 41 00 — 1202 42 00 — 2008 11 10 — 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98		Gambia (GM)	Aflatoxine	50
— Haselnüsse, in der Schale — Haselnüsse, geschält (Lebensmittel)	— 0802 21 00 — 0802 22 00		Georgien (GE)	Aflatoxine	20
Palmöl (Lebensmittel)	1511 10 90; 1511 90 11; ex 1511 90 19; 1511 90 99	 90	Ghana (GH)	Sudanfarbstoffe ⁽¹¹⁾	50
Sesamsamen (Lebensmittel — frisch oder gekühlt)	1207 40 90		Indien (IN)	Salmonellen ⁽¹²⁾	20
Enzyme; zubereitete Enzyme (Futtermittel und Lebensmittel)	3507		Indien (IN)	Chloramphenicol	50

Futtermittel bzw. Lebensmittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code ⁽¹⁾	TARIC-Unter- position	Ursprungsland	Gefahr	Häufigkeit von Waren- und Nämlichkeitskon- trollen (%)
Erbsen (mit Hülsen) (Lebensmittel — frisch oder gekühlt)	ex 0708 10 00	40	Kenia (KE)	Rückstände von Schädlingsbe- kämpfungsmit- teln ⁽²⁾ ⁽¹³⁾	10
— Erdnüsse, in der Schale	— 1202 41 00		Madagaskar (MG)	Aflatoxine	50
— Erdnüsse, geschält	— 1202 42 00				
— Erdnussbutter	— 2008 11 10				
— Erdnüsse, in anderer Weise zu- bereitet oder haltbar gemacht	— 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98				
(Futtermittel und Lebensmittel)					
Himbeeren (Lebensmittel — gefroren)	0811 20 31; ex 0811 20 11; ex 0811 20 19	10 10	Serbien (RS)	Norovirus	10
Wassermelonenkerne (<i>Egusi</i> , <i>Citru- lus</i> spp.) und daraus hergestellte Erzeugnisse (Lebensmittel)	ex 1207 70 00; ex 1106 30 90; ex 2008 99 99	10 30 50	Sierra Leone (SL)	Aflatoxine	50
— Erdnüsse, in der Schale	— 1202 41 00		Sudan (SD)	Aflatoxine	50
— Erdnüsse, geschält	— 1202 42 00				
— Erdnussbutter	— 2008 11 10				
— Erdnüsse, in anderer Weise zu- bereitet oder haltbar gemacht	— 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98				
(Futtermittel und Lebensmittel)					
Paprika (außer Gemüsepaprika) (<i>Capsicum</i> spp.) (Lebensmittel — frisch oder gekühlt)	ex 0709 60 99	20	Thailand (TH)	Rückstände von Schädlingsbe- kämpfungsmit- teln ⁽²⁾ ⁽¹⁴⁾	10
— Spargelbohnen (<i>Vigna unguiculata</i> spp. <i>sesqui- pedalis</i>)	— ex 0708 20 00; ex 0710 22 00	10 10	Thailand (TH)	Rückstände von Schädlingsbe- kämpfungsmit- teln ⁽²⁾ ⁽¹⁵⁾	20
— Auberginen/Melanzani (<i>Sola- num melongena</i>)	— 0709 30 00; ex 0710 80 95	72			
(Lebensmittel — frisches, gekühltes oder gefrorenes Gemüse)					

Futtermittel bzw. Lebensmittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code ⁽¹⁾	TARIC-Unter- position	Ursprungsland	Gefahr	Häufigkeit von Waren- und Nämliechkeitskon- trollen (%)
— Getrocknete Aprikosen/Marillen	— 0813 10 00		Türkei (TR)	Sulfite ⁽¹⁶⁾	10
— Aprikosen/Marillen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht <i>(Lebensmittel)</i>	— 2008 50 61				
Zitronen (<i>Citrus limon</i> , <i>Citrus limonum</i>) <i>(Lebensmittel — frisch, gekühlt oder gefroren)</i>	0805 50 10		Türkei (TR)	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln ⁽²⁾	20
Gemüsepaprika (<i>Capsicum annuum</i>) <i>(Lebensmittel — frisch, gekühlt oder gefroren)</i>	0709 60 10; 0710 80 51		Türkei (TR)	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln ⁽²⁾ ⁽¹⁷⁾	10
Weinblätter (Traubenblätter) <i>(Lebensmittel)</i>	ex 2008 99 99	11; 19	Türkei (TR)	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln ⁽²⁾ ⁽¹⁸⁾	50
Granatäpfel <i>(Lebensmittel — frisch oder gekühlt)</i>	ex 0810 90 75	30	Türkei (TR)	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln ⁽²⁾ ⁽¹⁹⁾	20
— Auberginen/Melanzani (<i>Solanum melongena</i>)	— 0709 30 00; ex 0710 80 95	72	Uganda (UG)	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln ⁽²⁾	20
— Äthiopische Eierfrucht (<i>Solanum aethiopicum</i>) <i>(Lebensmittel — frisches, gekühltes oder gefrorenes Gemüse)</i>	— ex 0709 99 90; ex 0710 80 95	80 72			
Sesamsamen <i>(Lebensmittel — frisch oder gekühlt)</i>	1207 40 90		Uganda (UG)	Salmonellen ⁽¹²⁾	50
— Pistazien, in der Schale	— 0802 51 00		Vereinigte Staaten (US)	Aflatoxine	10
— Pistazien, geschält <i>(Lebensmittel)</i>	— 0802 52 00				
— Getrocknete Aprikosen/Marillen	— 0813 10 00		Usbekistan (UZ)	Sulfite ⁽¹⁶⁾	50
— Aprikosen/Marillen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht <i>(Lebensmittel)</i>	— 2008 50 61				
— Korianderblätter	— ex 0709 99 90	72	Vietnam (VN)	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln ⁽²⁾ ⁽²⁰⁾	50
— Basilikum (<i>Ocimum basilicum</i>) und indisches Basilikum (<i>Ocimum tenuiflorum</i>)	— ex 1211 90 86	20			

Futtermittel bzw. Lebensmittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code ⁽¹⁾	TARIC-Unter- position	Ursprungsland	Gefahr	Häufigkeit von Waren- und Nämlichkeitskon- trollen (%)
— Minze	— ex 1211 90 86	30			
— Petersilie	— ex 0709 99 90	40			
(Lebensmittel — frische oder gekühlte Kräuter)					
— Okra	— ex 0709 99 90	20	Vietnam (VN)	Rückstände von Schädlingsbe- kämpfungsmit- teln ⁽²⁾ ⁽²⁰⁾	50
— Paprika (außer Gemüsepap- rika) (<i>Capsicum</i> spp.)	— ex 0709 60 99	20			
(Lebensmittel — frisch oder gekühlt)					
— Pitahaya (Drachenfrucht)	— ex 0810 90 20	10	Vietnam (VN)	Rückstände von Schädlingsbe- kämpfungsmit- teln ⁽²⁾ ⁽²⁰⁾	10
(Lebensmittel — frisch oder gekühlt)					

⁽¹⁾ Sind nur bestimmte Erzeugnisse mit demselben KN-Code Kontrollen zu unterziehen und ist dieser Code nicht weiter unterteilt, so wird der KN-Code mit dem Zusatz ‚ex‘ wiedergegeben.

⁽²⁾ Rückstände mindestens von solchen Pestiziden, die in dem gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1) verabschiedeten Kontrollprogramm aufgeführt sind und mit Multirückstandsmethoden auf der Grundlage von GC-MS und LC-MS analysiert werden können (Pestizide lediglich in/auf Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs zu überwachen).

⁽³⁾ Rückstände von Ethephon.

⁽⁴⁾ Rückstände von Chlorbufam.

⁽⁵⁾ Rückstände von Phenthoat.

⁽⁶⁾ Gemüsekohl der Gattung *Brassica oleracea* L. convar. *Botrytis* (L) Alef var. *Italica* Plenck, cultivar *albobglabra*. Auch als ‚Kai-Lan‘, ‚Gai-Lan‘, ‚Gailan‘, ‚Kailan‘, ‚chinesischer Brokkoli‘ und ‚Chinese bare Jielan‘ bekannt.

⁽⁷⁾ Trifluralin-Rückstände.

⁽⁸⁾ Rückstände von Acephat, Aldicarb (Summe aus Aldicarb, seinem Sulfoxid und seinem Sulfon, ausgedrückt als Aldicarb), Amitraz (Amitraz einschließlich seiner Metaboliten, die den 2,4-Dimethylanilin-Anteil enthalten, ausgedrückt als Amitraz), Diafenthionon, Dicofof (Summe aus p, p'- und o,p'-Isomeren), Dithiocarbamaten (Dithiocarbamate, ausgedrückt als CS₂, einschließlich Maneb, Mancozeb, Metiram, Propineb, Thiram und Ziram) und Methiocarb (Summe aus Methiocarb und Methiocarbsulfoxid und -sulfon, ausgedrückt als Methiocarb).

⁽⁹⁾ Rückstände von Hexaflumuron, Methiocarb (Summe aus Methiocarb und Methiocarbsulfoxid und -sulfon, ausgedrückt als Methiocarb), Phenthoat und Thiophanat-methyl.

⁽¹⁰⁾ Rückstände von Dicofof (Summe aus p, p'- und o,p'-Isomeren), Dinotefuran, Folpet, Prochloraz (Summe aus Prochloraz und seinen Metaboliten, die den 2,4,6-Trichlorphenol-Anteil enthalten, ausgedrückt als Prochloraz), Thiophanat-methyl und Triforin.

⁽¹¹⁾ Im Sinne dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck „Sudan-Farbstoffe“ folgende chemische Stoffe: i) Sudan I (CAS-Nummer 842-07-9), ii) Sudan II (CAS-Nummer 3118-97-6), iii) Sudan III (CAS-Nummer 85-86-9), iv) Scharlachrot oder Sudan IV (CAS-Nummer 85-83-6).

⁽¹²⁾ Referenzmethode EN/ISO 6579 (letzte aktualisierte Fassung der Nachweismethode) oder eine Methode, die gemäß der neuesten Fassung der Norm EN/ISO 16140 oder anderen international anerkannten ähnlichen Protokollen anhand dieser Methode validiert wurde.

⁽¹³⁾ Rückstände von Acephat und Diafenthionon.

⁽¹⁴⁾ Rückstände von Formetanat (Summe aus Formetanat und seinen Salzen, ausgedrückt als Formetanat(hydrochlorid)), Prothiofos und Triforin.

⁽¹⁵⁾ Rückstände von Acephat, Dicrotophos, Prothiofos, Quinalphos und Triforin.

⁽¹⁶⁾ Referenzmethoden: EN 1988-1:1998, EN 1988-2:1998 oder ISO 5522:1981.

⁽¹⁷⁾ Rückstände von Diafenthionon, Formetanat (Summe aus Formetanat und seinen Salzen, ausgedrückt als Formetanat(hydrochlorid)) und Thiophanat-methyl.

⁽¹⁸⁾ Rückstände von Dithiocarbamaten (Dithiocarbamate, ausgedrückt als CS₂, einschließlich Maneb, Mancozeb, Metiram, Propineb, Thiram und Ziram) und Metrafenon.

⁽¹⁹⁾ Rückstände von Prochloraz.

⁽²⁰⁾ Rückstände von Dithiocarbamaten (Dithiocarbamate, ausgedrückt als CS₂, einschließlich Maneb, Mancozeb, Metiram, Propineb, Thiram und Ziram), Phenthoat und Quinalphos.“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/2108 DER KOMMISSION**vom 1. Dezember 2016****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Werte bei Einfuhren aus Drittländern zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Dezember 2016

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA
Generaldirektor*

Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	CL	115,2
	MA	90,5
	TR	95,4
	ZZ	100,4
0707 00 05	MA	68,5
	TR	144,7
	ZZ	106,6
0709 93 10	MA	95,3
	TR	147,3
	ZZ	121,3
0805 20 10	MA	70,1
	TR	71,7
	ZA	138,5
	ZZ	93,4
	JM	114,6
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	MA	63,3
	PE	95,4
	TR	79,2
	ZZ	88,1
	CL	90,0
0805 50 10	TR	90,5
	ZZ	90,3
	US	100,7
0808 10 80	ZA	155,4
	ZZ	128,1
	CN	87,5
0808 30 90	TR	126,8
	ZZ	107,2

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vom 27. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete (ABl. L 328 vom 28.11.2012, S. 7). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

RICHTLINIEN

DURCHFÜHRUNGSRICHTLINIE (EU) 2016/2109 DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 2016

zur Änderung der Richtlinie 66/401/EWG des Rates hinsichtlich der Aufnahme neuer Arten und der botanischen Bezeichnung der Art *Lolium x boucheanum* Kunth

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1 Teil A,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 2 Absatz 1 Teil A Buchstabe a der Richtlinie 66/401/EWG ist *Lolium x boucheanum* Kunth aufgeführt. Die Internationale Vereinigung für Saatgutprüfung hat vor Kurzem die botanische Bezeichnung von *Lolium x boucheanum* Kunth in *Lolium x hybridum* Hausskn. geändert. Daher sollte die Bezeichnung dieser Art in der Richtlinie 66/401/EWG geändert werden.
- (2) Die Entscheidung 2009/109/EG der Kommission⁽²⁾ sieht einen zeitlich befristeten Versuch vor, um zu prüfen, ob bestimmte Arten, die nicht unter die Richtlinie 66/401/EWG fallen, als Saatgutmischung oder in Saatgutmischungen vermarktet werden können. Die bei diesem zeitlich befristeten Versuch gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, dass die Arten *Biserrula pelecinus*, *Lathyrus cicera*, *Medicago doliata*, *Medicago italica*, *Medicago littoralis*, *Medicago murex*, *Medicago polymorpha*, *Medicago rugosa*, *Medicago scutellata*, *Medicago truncatula*, *Ornithopus compressus*, *Ornithopus sativus*, *Plantago lanceolata*, *Trifolium fragiferum*, *Trifolium glanduliferum*, *Trifolium hirtum*, *Trifolium isthmocarpum*, *Trifolium michelianum*, *Trifolium squarrosum*, *Trifolium subterraneum*, *Trifolium vesiculosum* und *Vicia benghalensis* zur Herstellung neuer Futterpflanzensaatgut-Mischungen beitragen, die Lösungen für dauerhafte, produktive und biologisch vielfältige Weideflächen und Futterpflanzen bieten. Daher sollten diese Arten in die Liste der Arten, die unter Artikel 2 Absatz 1 Teil A Buchstabe b der Richtlinie 66/401/EWG fallen, aufgenommen werden.
- (3) Auf Grundlage der fachlichen Erfahrungen, die während des oben genannten zeitlich befristeten Versuchs gewonnen wurden, sollten bestimmte Anforderungen für jede der betroffenen Arten in Bezug auf Mindestkeimfähigkeit, technische Mindestreinheit, Höchstanteil von Körnern anderer Pflanzenarten, Höchstanteil von Körnern anderer Pflanzenarten in einer Probe mit einem bestimmten Gewicht und auf die Kennzeichnung festgelegt werden.
- (4) Die Richtlinie 66/401/EWG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Die in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie 66/401/EWG

Die Richtlinie 66/401/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 1 Teil A wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden die Worte „*Lolium x boucheanum* Kunth“ ersetzt durch die Worte „*Lolium x hybridum* Hausskn.“.

⁽¹⁾ Abl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66.

⁽²⁾ Entscheidung 2009/109/EG der Kommission vom 9. Februar 2009 zur Durchführung eines zeitlich befristeten Versuchs mit bestimmten Ausnahmeregelungen für den Verkehr mit Saatgutmischungen, die zur Nutzung als Futterpflanzen gemäß der Richtlinie 66/401/EWG des Rates bestimmt sind, um festzustellen, ob bestimmte in den Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 2002/55/EG oder 2002/57/EG des Rates nicht aufgeführte Arten die Anforderungen für eine Aufnahme in Artikel 2 Absatz 1 Abschnitt A der Richtlinie 66/401/EWG erfüllen (Abl. L 40 vom 11.2.2009, S. 26).

b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Fabaceae (Leguminosae)	Hülsenfrüchte
<i>Biserrula pelecinus</i> L.	[Bisserula]
<i>Galega orientalis</i> Lam.	Geißraute
<i>Hedysarum coronarium</i> L.	Spanische Esparsette
<i>Lathyrus cicera</i> L.	Kicher-Platterbse, Rotblühende Platterbse, Rote Platt- erbse
<i>Lotus corniculatus</i> L.	Hornklee
<i>Lupinus albus</i> L.	Weißer Lupine
<i>Lupinus angustifolius</i> L.	Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine
<i>Lupinus luteus</i> L.	Gelber Lupine
<i>Medicago dolia</i> Carmign.	[Straight-spined medic]
<i>Medicago italica</i> (Mill.) Fiori	[Disc medic]
<i>Medicago littoralis</i> Rohde ex Loisel.	[Shore medic/Strand medic]
<i>Medicago lupulina</i> L.	Gelbklee
<i>Medicago murex</i> Willd.	Stachel-Schneckenklee, Kurzstacheliger Schneckenklee
<i>Medicago polymorpha</i> L.	Rauer Schneckenklee
<i>Medicago rugosa</i> Desr.	Rippen-Schneckenklee
<i>Medicago sativa</i> L.	Blaue Luzerne
<i>Medicago scutellata</i> (L.) Mill.	Schild-Schneckenklee
<i>Medicago truncatula</i> Gaertn.	Gestutzter Schneckenklee
<i>Medicago</i> × <i>varia</i> T. Martyn Sand	Bastardluzerne, Sandluzerne
<i>Onobrychis viciifolia</i> Scop.	Esparsette
<i>Ornithopus compressus</i> L.	Gelber Vogelfuß, Gelbe Serradella
<i>Ornithopus sativus</i> Brot.	Serradella
<i>Pisum sativum</i> L. (partim)	Futtererbse
<i>Trifolium alexandrinum</i> L.	Alexandrinerklee
<i>Trifolium fragiferum</i> L.	Erdbeerklee
<i>Trifolium glanduliferum</i> Boiss.	[Glandular clover]
<i>Trifolium hirtum</i> All.	[Rose clover]
<i>Trifolium hybridum</i> L.	Schwedenklee
<i>Trifolium incarnatum</i> L.	Inkarnatklee
<i>Trifolium isthmocarpum</i> Brot.	[Moroccan clover]
<i>Trifolium michelianum</i> Savi	Michelis-Klee
<i>Trifolium pratense</i> L.	Rotklee
<i>Trifolium repens</i> L.	Weißklee
<i>Trifolium resupinatum</i> L.	Persischer Klee
<i>Trifolium squarrosum</i> L.	Sparriger Klee
<i>Trifolium subterraneum</i> L.	Bodenfrüchtiger Klee
<i>Trifolium vesiculosum</i> Savi	Blasenfrüchtiger Klee
<i>Trigonella foenum-graecum</i> L.	Bockshornklee

<i>Vicia benghalensis</i> L.	Purpurwicke
<i>Vicia faba</i> L.	Ackerbohne
<i>Vicia pannonica</i> Crantz	Pannonische Wicke
<i>Vicia sativa</i> L.	Saatwicke
<i>Vicia villosa</i> Roth	Zottelwicke“.

c) In Buchstabe c wird nach „*Phacelia tanacetifolia* Benth. Phazelie“ folgender Eintrag eingefügt:

„ <i>Plantago lanceolata</i> L.	Spitzwegerich“
---------------------------------	----------------

- In Artikel 3 Absatz 1 werden die Worte „*Lolium x boucheanum* Kunth“ ersetzt durch die Worte „*Lolium x hybridum* Hausskn.“.
- Die Anhänge II und III werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 31. Dezember 2017 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1. Januar 2018 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. Dezember 2016

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Die Anhänge II und III der Richtlinie 66/401/EWG werden wie folgt geändert:

(1) Anhang II wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird in Abschnitt I Nummer 1 nach dem Eintrag betreffend *Pisum sativum*, *Vicia faba* eingefügt:

„— *Trifolium subterraneum*, *Medicago* spp., ausgenommen *M. lupulina*, *M. sativa*, *M. x varia*:

— bei der Erzeugung von Basissaatgut: 99,5 %;

— bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut, das zur weiteren Vermehrung bestimmt ist: 98 %;

— bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut: 95 %.“

b) Die Tabelle in Abschnitt I Nummer 2 Teil A erhält folgende Fassung:

„Art	Keimfähigkeit		Technische Reinheit								Höchsteanteil von Körnern anderer Pflanzenarten in einer Probe mit dem Gewicht gemäß Spalte 4 der Tabelle in Anhang III (Gesamtzahl je Spalte)			Anforderungen hinsichtlich des Anteils an Körnern von <i>Lupinus</i> spp. anderer Farbe und von Bitterlupinen
	Mindestkeimfähigkeit (in % der reinen Körner)	Höchsteanteil hart-schaliger Körner (in % der reinen Körner)	Technische Mindestreinheit (Massenanteil, in %)	Höchsteanteil von Körnern anderer Pflanzenarten (Massenanteil, in %)						<i>Avena fatua</i> , <i>Avena sterilis</i>	<i>Cuscuta</i> spp.	<i>Rumex</i> spp. außer <i>Rumex acetosella</i> und <i>Rumex maritimus</i>		
				Insgesamt	Eine einzelne Art	<i>Elytrigia repens</i>	<i>Alopecurus myosuroides</i>	<i>Melilotus</i> spp.	<i>Raphanus raphanistrum</i>				<i>Sinapis arvensis</i>	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Poaceae (Gramineae)														
<i>Agrostis canina</i>	75 (a)		90	2,0	1,0	0,3	0,3				0	0 (j) (k)	2 (n)	
<i>Agrostis capillaris</i>	75 (a)		90	2,0	1,0	0,3	0,3				0	0 (j) (k)	2 (n)	
<i>Agrostis gigantea</i>	80 (a)		90	2,0	1,0	0,3	0,3				0	0 (j) (k)	2(n)	
<i>Agrostis stolonifera</i>	75 (a)		90	2,0	1,0	0,3	0,3				0	0 (j) (k)	2 (n)	
<i>Alopecurus pratensis</i>	70 (a)		75	2,5	1,0 (f)	0,3	0,3				0	0 (j) (k)	5 (n)	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
<i>Arrhenatherum elatius</i>	75 (a)		90	3,0	1,0 (f)	0,5	0,3				0 (g)	0 (j) (k)	5 (n)	
<i>Bromus catharticus</i>	75 (a)		97	1,5	1,0	0,5	0,3				0 (g)	0 (j) (k)	10 (n)	
<i>Bromus sitchensis</i>	75 (a)		97	1,5	1,0	0,5	0,3				0 (g)	0 (j) (k)	10 (n)	
<i>Cynodon dactylon</i>	70 (a)		90	2,0	1,0	0,3	0,3				0	0 (j) (k)	2	
<i>Dactylis glomerata</i>	80 (a)		90	1,5	1,0	0,3	0,3				0	0 (j) (k)	5 (n)	
<i>Festuca arundinacea</i>	80 (a)		95	1,5	1,0	0,5	0,3				0	0 (j) (k)	5 (n)	
<i>Festuca filiformis</i>	75 (a)		85	2,0	1,0	0,5	0,3				0	0 (j) (k)	5 (n)	
<i>Festuca ovina</i>	75 (a)		85	2,0	1,0	0,5	0,3				0	0 (j) (k)	5 (n)	
<i>Festuca pratensis</i>	80 (a)		95	1,5	1,0	0,5	0,3				0	0 (j) (k)	5 (n)	
<i>Festuca rubra</i>	75 (a)		90	1,5	1,0	0,5	0,3				0	0 (j) (k)	5 (n)	
<i>Festuca trachyphylla</i>	75 (a)		85	2,0	1,0	0,5	0,3				0	0 (j) (k)	5 (n)	
× <i>Festulolium</i>	75 (a)		96	1,5	1,0	0,5	0,3				0	0 (j) (k)	5 (n)	
<i>Lolium multiflorum</i>	75 (a)		96	1,5	1,0	0,5	0,3				0	0 (j) (k)	5 (n)	
<i>Lolium perenne</i>	80 (a)		96	1,5	1,0	0,5	0,3				0	0 (j) (k)	5 (n)	
<i>Lolium</i> × <i>hybridum</i>	75 (a)		96	1,5	1,0	0,5	0,3				0	0 (j) (k)	5 (n)	
<i>Phalaris aquatica</i>	75 (a)		96	1,5	1,0	0,3	0,3				0	0 (j) (k)	5	
<i>Phleum nodosum</i>	80 (a)		96	1,5	1,0	0,3	0,3				0	0 (k)	5	
<i>Phleum pratense</i>	80 (a)		96	1,5	1,0	0,3	0,3				0	0 (k)	5	
<i>Poa annua</i>	75 (a)		85	2,0 (c)	1,0 (c)	0,3	0,3				0	0 (j) (k)	5 (n)	
<i>Poa nemoralis</i>	75 (a)		85	2,0 (c)	1,0 (c)	0,3	0,3				0	0 (j) (k)	2 (n)	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
<i>Poa palustris</i>	75 (a)		85	2,0 (c)	1,0 (c)	0,3	0,3				0	0 (j) (k)	2 (n)	
<i>Poa pratensis</i>	75 (a)		85	2,0 (c)	1,0 (c)	0,3	0,3				0	0 (j) (k)	2 (n)	
<i>Poa trivialis</i>	75 (a)		85	2,0 (c)	1,0 (c)	0,3	0,3				0	0 (j) (k)	2 (n)	
<i>Trisetum flavescens</i>	70 (a)		75	3,0	1,0 (f)	0,3	0,3				0 (h)	0 (j) (k)	2 (n)	
Fabaceae (Leguminosae)														
<i>Biserrula pelecinus</i>	70		98	0,5							0 (i)	0 (j) (k)	10	
<i>Galega orientalis</i>	60 (a) (b)	40	97	2,0	1,5			0,3			0	0 (l) (m)	10 (n)	
<i>Hedysarum coronarium</i>	75 (a) (b)	30	95	2,5	1,0			0,3			0	0 (k)	5	
<i>Lathyrus cicera</i>	80		95	1	0,5			0,3			0 (i)	0 (j) (k)	20	
<i>Lotus corniculatus</i>	75 (a) (b)	40	95	1,8 (d)	1,0 (d)			0,3			0	0 (l) (m)	10	
<i>Lupinus albus</i>	80 (a) (b)	20	98	0,5 (e)	0,3 (e)			0,3			0 (i)	0 (j)	5 (n)	o) (p)
<i>Lupinus angustifolius</i>	75 (a) (b)	20	98	0,5 (e)	0,3 (e)			0,3			0 (i)	0 (j)	5 (n)	o) (p)
<i>Lupinus luteus</i>	80 (a) (b)	20	98	0,5 (e)	0,3 (e)			0,3			0 (i)	0 (j)	5 (n)	o) (p)“
<i>Medicago dolliata</i>	70		98	2							0 (i)	0 (j) (k)	10	
<i>Medicago italica</i>	70 (b)	20	98	2							0 (i)	0 (j) (k)	10	
<i>Medicago littoralis</i>	70		98	2							0 (i)	0 (j) (k)	10	
<i>Medicago lupulina</i>	80 (a) (b)	20	97	1,5	1,0			0,3			0	0 (l) (m)	10	
<i>Medicago murex</i>	70 (b)	30	98	2							0 (i)	0 (j) (k)	10	
<i>Medicago polymorpha</i>	70 (b)	30	98	2							0 (i)	0 (j) (k)	10	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
<i>Medicago rugosa</i>	70 (b)	20	98	2							0 (i)	0 (j) (k)	10	
<i>Medicago sativa</i>	80 (a) (b)	40	97	1,5	1,0			0,3			0	0 (l) (m)	10	
<i>Medicago scutellata</i>	70		98	2							0 (i)	0 (j)(k)	10	
<i>Medicago truncatula</i>	70 (b)	20	98	2							0 (i)	0 (j) (k)	10	
<i>Medicago × varia</i>	80 (a) (b)	40	97	1,5	1,0			0,3			0	0 (l) (m)	10	
<i>Onobrychis viciifolia</i>	75 (a) (b)	20	95	2,5	1,0			0,3			0	0 (j)	5	
<i>Ornithopus compressus</i>	75		90	1							0 (i)	0 (j) (k)	10	
<i>Ornithopus sativus</i>	75		90	1							0 (i)	0 (j) (k)	10	
<i>Pisum sativum</i>	80 (a)		98	0,5	0,3			0,3			0	0 (j)	5 (n)	
<i>Trifolium alexandrinum</i>	80 (a) (b)	20	97	1,5	1,0			0,3			0	0 (l) (m)	10	
<i>Trifolium fragiferum</i>	70		98	1							0 (i)	0 (j) (k)	10	
<i>Trifolium glanduliferum</i>	70 (b)	30	98	1							0 (i)	0 (j) (k)	10	
<i>Trifolium hirtum</i>	70		98	1							0 (i)	0 (j) (k)	10	
<i>Trifolium hybridum</i>	80 (a) (b)	20	97	1,5	1,0			0,3			0	0 (l) (m)	10	
<i>Trifolium incarnatum</i>	75 (a) (b)	20	97	1,5	1,0			0,3			0	0 (l) (m)	10	
<i>Trifolium isthmocarpum</i>	70		98	1							0 (i)	0 (j) (k)	10	
<i>Trifolium michelianum</i>	75 (b)	30	98	1							0 (i)	0 (j) (k)	10	
<i>Trifolium pratense</i>	80 (a) (b)	20	97	1,5	1,0			0,3			0	0 (l) (m)	10	
<i>Trifolium repens</i>	80 (a) (b)	40	97	1,5	1,0			0,3			0	0 (l) (m)	10	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
<i>Trifolium resupinatum</i>	80 (a) (b)	20	97	1,5	1,0			0,3			0	0 (l) (m)	10	
<i>Trifolium squarrosum</i>	75 (b)	20	97	1,5				0,3			0	0 (l) (m)	10	
<i>Trifolium subterraneum</i>	80 (b)	40	97	0,5							0 (i)	0 (j) (k)	10	
<i>Trifolium vesiculosum</i>	70		98	1							0 (i)	0 (j) (k)	10	
<i>Trigonella foenum-graecum</i>	80 (a)		95	1,0	0,5			0,3			0	0 (j)	5	
<i>Vicia benghalensis</i>	80 (b)	20	97 (e)	1							0 (i)	0 (j) (k)	10	
<i>Vicia faba</i>	80 (a) (b)	5	98	0,5	0,3			0,3			0	0 (j)	5 (n)	
<i>Vicia pannonica</i>	85 (a) (b)	20	98	1,0 (e)	0,5 (e)			0,3			0 (i)	0 (j)	5 (n)	
<i>Vicia sativa</i>	85 (a) (b)	20	98	1,0 (e)	0,5 (e)			0,3			0 (i)	0 (j)	5 (n)	
<i>Vicia villosa</i>	85 (a) (b)	20	98	1,0 (e)	0,5 (e)			0,3			0 (i)	0 (j)	5 (n)	
Andere Arten														
<i>Brassica napus</i> var. <i>napobrassica</i>	80 (a)		98	1,0	0,5				0,3	0,3	0	0 (j) (k)	5	
<i>Brassica oleracea</i> convar. <i>acephala</i> (<i>acephala</i> var. <i>medullosa</i> + var. <i>viridis</i>)	75 (a)		98	1,0	0,5				0,3	0,3	0	0 (j) (k)	10	
<i>Phacelia tanacetifolia</i>	80 (a)		96	1,0	0,5						0	0 (j) (k)		
<i>Plantago lanceolata</i>	75		85	1,5							0 (i)	0 (j) (k)	10	
<i>Raphanus sativus</i> var. <i>oleiformis</i>	80 (a)		97	1,0	0,5				0,3	0,3	0	0 (j)	5	

c) Abschnitt I Nummer 2 Teil B Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) Ein maximaler Massenanteil an Körnern von *Lupinus albus*, *Lupinus angustifolius*, *Lupinus luteus*, *Pisum sativum*, *Vicia faba*, *Vicia* spp. von insgesamt 0,5 % bei einer anderen relevanten Art gilt nicht als Verunreinigung.“

d) Die Tabelle in Abschnitt II Nummer 2 Teil A erhält folgende Fassung:

„Art	Höchstanteil von Körnern anderer Pflanzenarten						Weitere Normen oder Anforderungen
	Insgesamt (Massenanteil, in %)	Zahlenmäßiger Anteil in einer Probe mit dem Gewicht gemäß Spalte 4 der Tabelle in Anhang III (Gesamtzahl je Spalte)					
		Eine einzelne Art	<i>Rumex</i> spp. außer <i>Rumex acetosella</i> und <i>Rumex maritimus</i>	<i>Elytrigia repens</i>	<i>Alopecurus myosuroides</i>	<i>Melilotus</i> spp.	
1	2	3	4	5	6	7	8
Poaceae (Gramineae)							
<i>Agrostis canina</i>	0,3	20	1	1	1		(j)
<i>Agrostis capillaris</i>	0,3	20	1	1	1		(j)
<i>Agrostis gigantea</i>	0,3	20	1	1	1		(j)
<i>Agrostis stolonifera</i>	0,3	20	1	1	1		(j)
<i>Alopecurus pratensis</i>	0,3	20 (a)	2	5	5		(j)
<i>Arrhenatherum elatius</i>	0,3	20 (a)	2	5	5		i) (j)
<i>Bromus catharticus</i>	0,4	20	5	5	5		(j)
<i>Bromus sitchensis</i>	0,4	20	5	5	5		(j)
<i>Cynodon dactylon</i>	0,3	20 (a)	1	1	1		(j)
<i>Dactylis glomerata</i>	0,3	20 (a)	2	5	5		(j)
<i>Festuca arundinacea</i>	0,3	20 (a)	2	5	5		(j)
<i>Festuca filiformis</i>	0,3	20 (a)	2	5	5		(j)

1	2	3	4	5	6	7	8
<i>Festuca ovina</i>	0,3	20 (a)	2	5	5		(j)
<i>Festuca pratensis</i>	0,3	20 (a)	2	5	5		(j)
<i>Festuca rubra</i>	0,3	20 (a)	2	5	5		(j)
<i>Festuca trachyphylla</i>	0,3	20 (a)	2	5	5		(j)
× <i>Festulolium</i>	0,3	20 (a)	2	5	5		(j)
<i>Lolium multiflorum</i>	0,3	20 (a)	2	5	5		(j)
<i>Lolium perenne</i>	0,3	20 (a)	2	5	5		(j)
<i>Lolium</i> × <i>hybridum</i>	0,3	20 (a)	2	5	5		(j)
<i>Phalaris aquatica</i>	0,3	20	2	5	5		(j)
<i>Phleum nodosum</i>	0,3	20	2	1	1		(j)
<i>Phleum pratense</i>	0,3	20	2	1	1		(j)
<i>Poa annua</i>	0,3	20 (b)	1	1	1		f) (j)
<i>Poa nemoralis</i>	0,3	20 (b)	1	1	1		f) (j)
<i>Poa palustris</i>	0,3	20 (b)	1	1	1		f) (j)
<i>Poa pratensis</i>	0,3	20 (b)	1	1	1		f) (j)
<i>Poa trivialis</i>	0,3	20 (b)	1	1	1		f) (j)
<i>Trisetum flavescens</i>	0,3	20 (c)	1	1	1		i) (j)
Fabaceae (Leguminosae)							
<i>Biserrula pelecinus</i>	0,3	20	5				
<i>Galega orientalis</i>	0,3	20	2			0 (e)	(j)
<i>Hedysarum coronarium</i>	0,3	20	2			0 (e)	(j)

1	2	3	4	5	6	7	8
<i>Lathyrus cicera</i>	0,3	20	5	—	—	0 (d)	
<i>Lotus corniculatus</i>	0,3	20	3			0 (e)	g) (j)
<i>Lupinus albus</i>	0,3	20	2			0 (d)	h) (k)
<i>Lupinus angustifolius</i>	0,3	20	2			0 (d)	h) (k)
<i>Lupinus luteus</i>	0,3	20	2			0 (d)	h) (k)
<i>Medicago doliaata</i>	0,3	20	5	—	—	0 (e)	
<i>Medicago italica</i>	0,3	20	5	—	—	0 (e)	
<i>Medicago littoralis</i>	0,3	20	5	—	—	0 (e)	
<i>Medicago lupulina</i>	0,3	20	5	—	—	0 (e)	(j)
<i>Medicago murex</i>	0,3	20	5	—	—	0 (e)	
<i>Medicago polymorpha</i>	0,3	20	5	—	—	—	
<i>Medicago rugosa</i>	0,3	20	5	—	—	—	
<i>Medicago sativa</i>	0,3	20	3			0 (e)	(j)
<i>Medicago scutellata</i>	0,3	20	5				
<i>Medicago truncatula</i>	0,3	20	5				
<i>Medicago × varia</i>	0,3	20	3			0 (e)	(j)
<i>Onobrychis viciifolia</i>	0,3	20	2			0 (d)	
<i>Ornithopus compressus</i>	0,3	20	5				
<i>Ornithopus sativus</i>	0,3	20	5				
<i>Pisum sativum</i>	0,3	20	2			0 (d)	
<i>Trifolium alexandrinum</i>	0,3	20	3			0 (e)	(j)

1	2	3	4	5	6	7	8
<i>Trifolium fragiferum</i>	0,3	20	5				
<i>Trifolium glanduliferum</i>	0,3	20	5				
<i>Trifolium hirtum</i>	0,3	20	5				
<i>Trifolium hybridum</i>	0,3	20	3			0 (e)	(j)
<i>Trifolium incarnatum</i>	0,3	20	3			0 (e)	(j)
<i>Trifolium isthmocarpum</i>	0,3	20	5	—	—	—	(j)
<i>Trifolium michelianum</i>	0,3	20	5	—	—	—	—
<i>Trifolium pratense</i>	0,3	20	5			0 (e)	(j)
<i>Trifolium repens</i>	0,3	20	5			0 (e)	(j)
<i>Trifolium resupinatum</i>	0,3	20	3			0 (e)	(j)
<i>Trifolium squarrosum</i>	0,3	20	5	—	—	—	—
<i>Trifolium subterraneum</i>	0,3	20	5	—	—	—	(j)
<i>Trifolium vesiculosum</i>	0,3	20	5	—	—	—	(j)
<i>Trigonella foenum-graecum</i>	0,3	20	2			0 (d)	
<i>Vicia benghalensis</i>	0,3	20	5	—	—	0 (d)	—
<i>Vicia faba</i>	0,3	20	2			0 (d)	
<i>Vicia pannonica</i>	0,3	20	2			0 (d)	(h)
<i>Vicia sativa</i>	0,3	20	2			0 (d)	(h)
<i>Vicia villosa</i>	0,3	20	2			0 (d)	(h)
Andere Arten							
<i>Brassica napus</i> var. <i>napobrassica</i>	0,3	20	2				(j)

1	2	3	4	5	6	7	8
<i>Brassica oleracea</i> convar. <i>acephala</i> (<i>acephala</i> var. <i>medullosa</i> + var. <i>viridis</i>)	0,3	20	3				(j)“
<i>Phacelia tanacetifolia</i>	0,3	20					
<i>Plantago lanceolata</i>	0,3	20	3				
<i>Raphanus sativus</i> var. <i>oleiformis</i>	0,3	20	2				

e) Abschnitt III Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Bei *Vicia* spp. gilt ein maximaler Massenanteil an Körnern von *Vicia pannonica*, *Vicia villosa*, *Vicia benghalensis* oder verwandten Kulturpflanzenarten von insgesamt 6 % bei einer anderen relevanten Art nicht als Verunreinigung.“

f) Abschnitt III Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Bei *Vicia pannonica*, *Vicia sativa*, *Vicia villosa*, *Vicia benghalensis* beträgt die technische Mindestreinheit 97 % (Massenanteil).“

g) Folgender Abschnitt III Nummer 9 wird angefügt:

„9. Bei *Lathyrus cicera* beträgt die technische Mindestreinheit 90 % (Massenanteil). Ein maximaler Massenanteil an Körnern ähnlicher Kulturpflanzenarten von insgesamt 5 % gilt nicht als Verunreinigung.“

(2) Anhang III erhält folgende Fassung:

„ANHANG III

GEWICHTE DER PARTIEN UND PROBEN

Art	Höchstgewicht einer Partie (in Tonnen)	Mindestgewicht einer aus einer Partie zu ziehenden Probe (in Gramm)	Gewicht der Probe für die Bestimmung der Anzahl gemäß den Spalten 12 bis 14 der Tabelle in Anhang II Abschnitt I Nummer 2 Teil A sowie gemäß den Spalten 3 bis 7 der Tabelle in Anhang II Abschnitt II Nummer 2 Teil A (in Gramm)
1	2	3	4
Poaceae (Gramineae)			
<i>Agrostis canina</i>	10	50	5
<i>Agrostis capillaris</i>	10	50	5
<i>Agrostis gigantea</i>	10	50	5
<i>Agrostis stolonifera</i>	10	50	5

1	2	3	4
<i>Alopecurus pratensis</i>	10	100	30
<i>Arrhenatherum elatius</i>	10	200	80
<i>Bromus catharticus</i>	10	200	200
<i>Bromus sitchensis</i>	10	200	200
<i>Cynodon dactylon</i>	10	50	5
<i>Dactylis glomerata</i>	10	100	30
<i>Festuca arundinacea</i>	10	100	50
<i>Festuca filiformis</i>	10	100	30
<i>Festuca ovina</i>	10	100	30
<i>Festuca pratensis</i>	10	100	50
<i>Festuca rubra</i>	10	100	30
<i>Festuca trachyphylla</i>	10	100	30
× <i>Festulolium</i>	10	200	60
<i>Lolium multiflorum</i>	10	200	60
<i>Lolium perenne</i>	10	200	60
<i>Lolium</i> × <i>hybridum</i>	10	200	60
<i>Phalaris aquatica</i>	10	100	50
<i>Phleum nodosum</i>	10	50	10
<i>Phleum pratense</i>	10	50	10
<i>Poa annua</i>	10	50	10
<i>Poa nemoralis</i>	10	50	5

1	2	3	4
<i>Poa palustris</i>	10	50	5
<i>Poa pratensis</i>	10	50	5
<i>Poa trivialis</i>	10	50	5
<i>Trisetum flavescens</i>	10	50	5
Fabaceae (Leguminosae)			
<i>Biserrula pelecinus</i>	10	30	3
<i>Galega orientalis</i>	10	250	200
<i>Hedysarum coronarium</i>			
— Frucht	10	1 000	300
— Samen	10	400	120
<i>Lathyrus cicera</i>	25	1 000	140
<i>Lotus corniculatus</i>	10	200	30
<i>Lupinus albus</i>	30	1 000	1 000
<i>Lupinus angustifolius</i>	30	1 000	1 000
<i>Lupinus luteus</i>	30	1 000	1 000
<i>Medicago doliata</i>	10	100	10
<i>Medicago italica</i>	10	100	10
<i>Medicago littoralis</i>	10	70	7
<i>Medicago lupulina</i>	10	300	50
<i>Medicago murex</i>	10	50	5
<i>Medicago polymorpha</i>	10	70	7

1	2	3	4
<i>Medicago rugosa</i>	10	180	18
<i>Medicago sativa</i>	10	300	50
<i>Medicago scutellata</i>	10	400	40
<i>Medicago truncatula</i>	10	100	10
<i>Medicago × varia</i>	10	300	50
<i>Onobrychis viciifolia</i> :			
— Frucht	10	600	600
— Samen	10	400	400
<i>Ornithopus compressus</i>	10	120	12
<i>Ornithopus sativus</i>	10	90	9
<i>Pisum sativum</i>	30	1 000	1 000
<i>Trifolium alexandrinum</i>	10	400	60
<i>Trifolium fragiferum</i>	10	40	4
<i>Trifolium glanduliferum</i>	10	20	2
<i>Trifolium hirtum</i>	10	70	7
<i>Trifolium hybridum</i>	10	200	20
<i>Trifolium incarnatum</i>	10	500	80
<i>Trifolium isthmocarpum</i>	10	100	3
<i>Trifolium michelianum</i>	10	25	2
<i>Trifolium pratense</i>	10	300	50
<i>Trifolium repens</i>	10	200	20

1	2	3	4
<i>Trifolium resupinatum</i>	10	200	20
<i>Trifolium squarrosum</i>	10	150	15
<i>Trifolium subterraneum</i>	10	250	25
<i>Trifolium vesiculosum</i>	10	100	3
<i>Trigonella foenum-graecum</i>	10	500	450
<i>Vicia benghalensis</i>	20	1 000	120
<i>Vicia faba</i>	30	1 000	1 000
<i>Vicia pannonica</i>	30	1 000	1 000
<i>Vicia sativa</i>	30	1 000	1 000
<i>Vicia villosa</i>	30	1 000	1 000
Andere Arten			
<i>Brassica napus</i> var. <i>napobrassica</i>	10	200	100
<i>Brassica oleracea</i> convar. <i>acephala</i>	10	200	100
<i>Phacelia tanacetifolia</i>	10	300	40
<i>Plantago lanceolata</i>	5	20	2
<i>Raphanus sativus</i> var. <i>oleiformis</i>	10	300	300

Das Höchstgewicht einer Partie darf nicht um mehr als 5 % überschritten werden.“

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (EU, Euratom) 2016/2110 DES RATES

vom 28. November 2016

zur Ernennung eines von der Hellenischen Republik vorgeschlagenen Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 302,
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,
auf Vorschlag der griechischen Regierung,
nach Stellungnahme der Europäischen Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 18. September 2015 und 1. Oktober 2015 die Beschlüsse (EU, Euratom) 2015/1600 ⁽¹⁾ und (EU, Euratom) 2015/1790 ⁽²⁾ zur Ernennung der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit vom 21. September 2015 bis zum 20. September 2020 erlassen.
- (2) Infolge des Ablaufs der Amtszeit von Frau Aikaterini PEPPA ist der Sitz eines Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses frei geworden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Herr Constantine CATSAMBIS, Ambassador ad h., *Union of Greek Shipowners (UGS) external advisor on European Affairs*, wird für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 20. September 2020, zum Mitglied des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 28. November 2016.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. ŽIGA

⁽¹⁾ Beschluss (EU, Euratom) 2015/1600 des Rates vom 18. September 2015 zur Ernennung der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit vom 21. September 2015 bis zum 20. September 2020 (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 53).

⁽²⁾ Beschluss (EU, Euratom) 2015/1790 des Rates vom 1. Oktober 2015 zur Ernennung der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit vom 21. September 2015 bis zum 20. September 2020 (ABl. L 260 vom 7.10.2015, S. 23).

BESCHLUSS (EU) 2016/2111 DES RATES**vom 28. November 2016****über die Ernennung eines belgischen Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 23 und 24,

gestützt auf die Kandidatenlisten, die dem Rat von den Regierungen der Mitgliedstaaten unterbreitet worden sind,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat mit Beschluss vom 20. September 2016 ⁽²⁾ die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer für die Zeit vom 25. September 2016 bis zum 24. September 2018 ernannt.
- (2) Die Regierung Belgiens hat einen Kandidaten für eine zu besetzende Stelle vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Zum Mitglied des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer wird für die Zeit vom 25. September 2016 bis zum 24. September 2018 ernannt:

I. VERTRETER DER ARBEITNEHMERVERBÄNDE

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Belgien	Herr Joeri HENS	

Artikel 2

Der Rat ernennt die noch vorzuschlagenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zu einem späteren Zeitpunkt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 28. November 2016.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

P. ŽIGA

⁽¹⁾ ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1.⁽²⁾ Beschluss des Rates vom 20. September 2016 über die Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (ABl. C 348 vom 23.9.2016, S. 3).

BESCHLUSS (GASP) 2016/2112 DES RATES
vom 1. Dezember 2016
zur Änderung des Beschlusses 2014/401/GASP über das Satellitenzentrum der Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 und Artikel 31 Absatz 1,
auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 26. Juni 2014 den Beschluss 2014/401/GASP ⁽¹⁾ über das Satellitenzentrum der Europäischen Union und zur Aufhebung der Gemeinsamen Aktion 2001/555/GASP betreffend die Einrichtung eines Satellitenzentrums der Europäischen Union erlassen.
- (2) Der Verwaltungsrat des Satellitenzentrums der Europäischen Union („SATCEN“) sollte Sachverständige der einschlägigen Staaten, internationalen Organisationen, Stellen und Einrichtungen zu einigen seiner Sitzungen einladen können, um Informationen zu besonderen Themen einzuholen.
- (3) Das SATCEN sollte für die Umsetzung der von der Union auf dem Gebiet der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik geschlossenen internationalen Übereinkünfte mit Bezug auf die Tätigkeiten des SATCEN zuständig sein.
- (4) Der Beschluss 2014/401/GASP sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschlusses 2014/401/GASP wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Direktor des SATCEN oder der Stellvertreter des Direktors nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Der Vorsitzende des Militärausschusses der Europäischen Union, der Generaldirektor des Militärstabs der Europäischen Union und der Zivile Operationskommandeur der Europäischen Union können ebenfalls an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. An den Sitzungen des Verwaltungsrates können auch die Vertreter der einschlägigen Institutionen, Ämter und Agenturen, Stellen und Einrichtungen der Union sowie Vertreter von Drittstaaten sowie von internationalen Organisationen und Einrichtungen auf Einladung des Verwaltungsrates teilnehmen, um Informationen zu spezifischen Tagesordnungspunkten zu geben.“

2. In Artikel 20 wird nach Absatz 2 der folgende Absatz eingefügt:

„(2a) Das SATCEN ist nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat für die Durchführung der von der Union auf dem Gebiet der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik geschlossenen internationalen Übereinkünfte zuständig, sofern diese die Tätigkeiten des SATCEN betreffen.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 1. Dezember 2016.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. ÉRSEK

⁽¹⁾ Beschluss 2014/401/GASP des Rates vom 26. Juni 2014 über das Satellitenzentrum der Europäischen Union und zur Aufhebung der Gemeinsamen Aktion 2001/555/GASP betreffend die Einrichtung eines Satellitenzentrums der Europäischen Union (ABl. L 188 vom 27.6.2014, S. 73).

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/2113 DER KOMMISSION**vom 30. November 2016****über den Rechnungsabschluss der Zahlstellen der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im letzten Durchführungsjahr des ELER-Programmplanungszeitraums 2007-2013 (16. Oktober 2014-31. Dezember 2015) finanzierten Ausgaben***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 7690)*

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 51,

nach Anhörung des Ausschusses für die Agrarfonds,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sollte die Kommission den Rechnungsabschluss der in Artikel 7 derselben Verordnung genannten Zahlstellen durchführen und stützt sich dabei auf Jahresrechnungen, welche die Mitgliedstaaten mit den für ihren Abschluss notwendigen Auskünften, einem Prüfungsurteil über Vollständigkeit, Genauigkeit und Richtigkeit der übermittelten Rechnungen und den Berichten der zuständigen bescheinigenden Stellen vorlegen.
- (2) Im Einklang mit Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 41 Absatz 4 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission ⁽²⁾ sollten die Jahresrechnungen des letzten Durchführungsjahrs der Kommission spätestens sechs Monate nach dem Endtermin für die Zuschussfähigkeit vorgelegt werden und beziehen sich auf die von der Zahlstelle bis zum Endtermin für die Förderfähigkeit getätigten Ausgaben, der auf den 31. Dezember 2015 fiel.
- (3) Im Einklang mit Artikel 37 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sollte der Restbetrag von der Kommission vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel nach Eingang des letzten jährlichen Durchführungsberichts über die Umsetzung eines Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums auf der Grundlage des geltenden Finanzierungsplans, der Jahresrechnungen des letzten Durchführungsjahrs des betreffenden Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums und des entsprechenden Rechnungsabschlussbeschlusses gezahlt werden.
- (4) In Übereinstimmung mit Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 haben die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 30. Juni 2016 einen vollständigen Satz von Rechnungen übermittelt.
- (5) Die Kommission hat die Überprüfung der von den Mitgliedstaaten übermittelten Unterlagen abgeschlossen und den Mitgliedstaaten bis zum 30. September 2016 die Überprüfungsergebnisse unter Angabe notwendiger Änderungen mitgeteilt.
- (6) Die Kommission kann anhand der Jahresrechnungen und der beigefügten Unterlagen einen Beschluss über die Vollständigkeit, Genauigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnungen bestimmter Zahlstellen treffen.
- (7) Für die von anderen Zahlstellen übermittelten Unterlagen sind zusätzliche Nachforschungen erforderlich, so dass deren Rechnungen in diesem Durchführungsbeschluss nicht abgeschlossen werden können.
- (8) Im Einklang mit Artikel 36 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wurde ein Betrag von 9 934 738,68 EUR aus dem Jahresrechnungsabschlussbeschluss für das Haushaltsjahr 2014 ausgeschlossen. Dies umfasst 1 122 778,99 EUR für das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2007EE06RPO001,

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 18).

18 560,56 EUR für das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2007ES06RPO009, 5 599 314,30 EUR für das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2007FI06RPO001, 169 459,49 EUR für das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2007LU06RPO001 und 3 024 625,34 EUR für das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2007UK06RPO002. Nach der Annahme der geänderten Finanzierungspläne wurden diese Beträge 2015 von der Kommission zurückerstattet, weshalb sie im vorliegenden Rechnungsabschlussbeschluss enthalten sind.

- (9) Gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 greift dieser Beschluss späteren Beschlüssen der Kommission nicht vor, mit denen nicht in Übereinstimmung mit den Unionsvorschriften getätigte Ausgaben von der Unionsfinanzierung gemäß Artikel 52 derselben Verordnung ausgeschlossen werden.
- (10) Beim Erlass des vorliegenden Beschlusses sollte die Kommission die auf Grundlage des Artikels 41 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gekürzten oder ausgesetzten Beträge berücksichtigen, um unangebrachte oder verfrühte Zahlungen sowie die Erstattung von Beträgen, die in der Folge Gegenstand finanzieller Berichtigungen sein könnten, zu vermeiden. Mit dem Durchführungsbeschluss C(2015) 6810 kürzte die Kommission Zwischenzahlungen im Zusammenhang mit dem litauischen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum für den Programmplanungszeitraum 2007-2013. Da das Verfahren gemäß Artikel 34 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission ⁽¹⁾ noch nicht abgeschlossen ist, sollten diese Kürzungen beibehalten werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Ausnahme der in Artikel 2 genannten Zahlstellen werden die Rechnungen der Zahlstellen der Mitgliedstaaten über die vom Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im letzten Durchführungsjahr des ELER-Programmplanungszeitraums 2007-2013 (16. Oktober 2014-31. Dezember 2015) finanzierten Ausgaben mit diesem Beschluss abgeschlossen.

Die Zahlstellen der Mitgliedstaaten, für die die Rechnungen des letzten Durchführungsjahrs des ELER-Programmplanungszeitraums 2007-2013 abgeschlossen sind, sind Anhang I aufgeführt.

Artikel 2

Die Rechnungen der in Anhang II genannten Zahlstellen der Mitgliedstaaten über die im Rahmen der einzelnen Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum im letzten Durchführungsjahr des ELER-Programmplanungszeitraums 2007-2013 gemäß Artikel 1 vom ELER finanzierten Ausgaben werden von diesem Beschluss nicht abgedeckt und sind Gegenstand eines späteren Rechnungsabschlussbeschlusses.

Artikel 3

Die Restbeträge für die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum 2007-2013, für die alle relevanten Jahresrechnungen der betreffenden Zahlstellen abgeschlossen wurden, sind in Anhang III aufgeführt.

Artikel 4

Die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum, für die für ein oder mehrere Haushaltsjahre nicht alle relevanten Jahresrechnungen der betreffenden Zahlstellen abgeschlossen wurden, sind in Anhang IV aufgeführt.

Artikel 5

Dieser Beschluss greift späteren Konformitätsabschlussbeschlüssen der Kommission gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 nicht vor, mit denen nicht in Übereinstimmung mit den Unionsvorschriften getätigte Ausgaben von der Unionsfinanzierung ausgeschlossen werden.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59).

Artikel 6

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. November 2016

Für die Kommission
Phil HOGAN
Mitglied der Kommission

Liste der Zahlstellen der Mitgliedstaaten, für die die Rechnungen für das letzte Durchführungsjahr des ELER-Programmplanungszeitraums 2007–2013
(16. Oktober 2014–31. Dezember 2015) abgeschlossen sind

Genehmigte Programme mit zulasten des ELER erklärten Ausgaben

(in EUR)

MS	CCI-Nr.	Ausgaben im letzten Durchführungsjahr des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2007–2013	Berichtigungen	Insgesamt	Nicht wieder-verwendbare Beträge (*)	Für das letzte Durchführungsjahr des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2007–2013 übernommene und abgeschlossene Beträge	Zwischenzahlungen, die dem Mitgliedstaat erstattet wurden, einschließlich Abrechnung von Vorfinanzierungen für das letzte Durchführungsjahr des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2007–2013	Differenz für das letzte Durchführungsjahr (**)
		i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii – iv	vi	vii = v – vi
AT	2007AT06RPO001	180 414 767,03	0,00	180 414 767,03	5 022 381,85	175 392 385,18	0,00	175 392 385,18
BE	2007BE06RPO001	8 140 257,07	0,00	8 140 257,07	0,00	8 140 257,07	0,00	8 140 257,07
CY	2007CY06RPO001	38 140 069,90	0,00	38 140 069,90	13 390,11	38 126 679,79	29 657 079,24	8 469 600,55
CZ	2007CZ06RPO001	292 718 350,03	0,00	292 718 350,03	35 461,62	292 682 888,41	154 265 497,75	138 417 390,66
DE	2007DE06RAT001	351 752,56	0,00	351 752,56	0,00	351 752,56	344 787,29	6 965,27
DE	2007DE06RPO003	36 256 830,11	0,00	36 256 830,11	540 187,61	35 716 642,50	3 080 151,79	32 636 490,71
DE	2007DE06RPO004	53 962 511,16	0,00	53 962 511,16	2 618,70	53 959 892,46	0,00	53 959 892,46
DE	2007DE06RPO007	146 014 201,06	0,00	146 014 201,06	5 200,60	146 009 000,46	97 972 211,99	48 036 788,47
DE	2007DE06RPO010	11 444 115,23	0,00	11 444 115,23	279 017,62	11 165 097,61	0,00	11 165 097,61
DE	2007DE06RPO011	190 954 194,64	0,00	190 954 194,64	0,00	190 954 194,64	159 624 523,46	31 329 671,18
DE	2007DE06RPO012	103 450 659,94	0,00	103 450 659,94	0,00	103 450 659,94	67 725 526,51	35 725 133,43
DE	2007DE06RPO015	41 184 956,92	0,00	41 184 956,92	0,00	41 184 956,92	23 950 996,56	17 233 960,36
DE	2007DE06RPO017	51 607 606,40	0,00	51 607 606,40	158 733,56	51 448 872,84	38 721 362,68	12 727 510,16

MS	CCI-Nr.	Ausgaben im letzten Durchführungsjahr des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2007–2013	Berichtigungen	Insgesamt	Nicht wieder verwendbare Beträge (*)	Für das letzte Durchführungsjahr des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2007–2013 übernommene und abgeschlossene Beträge	Zwischenzahlungen, die dem Mitgliedstaat erstattet wurden, einschließlich Abrechnung von Vorfinanzierungen für das letzte Durchführungsjahr des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2007–2013	Differenz für das letzte Durchführungsjahr (**)
		i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii – iv	vi	vii = v – vi
DE	2007DE06RPO018	3 819 565,33	0,00	3 819 565,33	22 759,59	3 796 805,74	2 719 891,12	1 076 914,62
DE	2007DE06RPO019	149 119 636,31	0,00	149 119 636,31	42 685 587,47	106 434 048,84	56 992 558,25	49 441 490,59
DE	2007DE06RPO020	196 010 469,43	0,00	196 010 469,43	0,00	196 010 469,43	165 016 404,40	30 994 065,03
DE	2007DE06RPO021	40 029 762,54	0,00	40 029 762,54	0,00	40 029 762,54	26 675 650,42	13 354 112,12
DE	2007DE06RPO023	102 771 123,22	0,00	102 771 123,22	0,00	102 771 123,22	69 757 904,44	33 013 218,78
DK	2007DK06RPO001	120 409 422,17	0,00	120 409 422,17	0,00	120 409 422,17	99 405 869,99	21 003 552,18
EE	2007EE06RPO001	40 202 306,30	1 122 778,99	41 325 085,29	0,00	41 325 085,29	5 843 533,28	35 481 552,01
ES	2007ES06RAT001	3 070 358,98	0,00	3 070 358,98	0,00	3 070 358,98	685 438,83	2 384 920,15
ES	2007ES06RPO001	604 799 852,21	0,00	604 799 852,21	entf.	604 799 852,21	635 451 116,97	– 30 651 264,76
ES	2007ES06RPO002	86 189 041,88	0,00	86 189 041,88	0,00	86 189 041,88	67 083 574,51	19 105 467,37
ES	2007ES06RPO004	10 819 548,97	0,00	10 819 548,97	0,00	10 819 548,97	10 819 546,34	2,63
ES	2007ES06RPO005	39 127 499,30	0,00	39 127 499,30	0,45	39 127 498,85	37 752 050,93	1 375 447,92
ES	2007ES06RPO006	9 283 884,42	0,00	9 283 884,42	0,00	9 283 884,42	5 302 016,45	3 981 867,97
ES	2007ES06RPO007	282 215 353,74	0,00	282 215 353,74	0,00	282 215 353,74	272 487 142,31	9 728 211,43
ES	2007ES06RPO008	173 940 717,32	0,00	173 940 717,32	17 641,40	173 923 075,92	131 759 986,54	42 163 089,38
ES	2007ES06RPO009	56 121 244,85	18 560,56	56 139 805,41	18 765,23	56 121 040,18	40 471 926,89	15 649 113,29
ES	2007ES06RPO010	233 713 300,99	0,00	233 713 300,99	5 364 682,52	228 348 618,47	201 182 038,91	27 166 579,56

MS	CCI-Nr.	Ausgaben im letzten Durchführungsjahr des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2007–2013	Berichtigungen	Insgesamt	Nicht wieder-verwendbare Beträge (*)	Für das letzte Durch-führungsjahr des Ent-wicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2007–2013 übernommene und abgeschlossene Beträge	Zwischenzahlungen, die dem Mitgliedstaat erstattet wurden, einschließlich Abrechnung von Vorfinanzierungen für das letzte Durchführungsjahr des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2007–2013	Differenz für das letzte Durchführungs-jahr (**)
		i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii – iv	vi	vii = v – vi
ES	2007ES06RPO011	215 435 433,06	0,00	215 435 433,06	0,00	215 435 433,06	215 493 246,25	– 57 813,19
ES	2007ES06RPO012	15 716 123,24	0,00	15 716 123,24	737 535,58	14 978 587,66	14 978 587,05	0,61
ES	2007ES06RPO013	57 532 665,17	0,00	57 532 665,17	4 127,40	57 528 537,77	51 816 039,06	5 712 498,71
ES	2007ES06RPO014	12 538 312,15	0,00	12 538 312,15	0,00	12 538 312,15	7 639 461,50	4 898 850,65
ES	2007ES06RPO015	16 674 763,93	0,00	16 674 763,93	0,00	16 674 763,93	12 971 705,42	3 703 058,51
ES	2007ES06RPO016	7 352 887,18	0,00	7 352 887,18	0,00	7 352 887,18	4 464 520,56	2 888 366,62
ES	2007ES06RPO017	26 800 845,33	0,00	26 800 845,33	0,00	26 800 845,33	26 916 117,17	– 115 271,84
FI	2007FI06RPO001	91 530 348,92	5 599 314,30	97 129 663,22	0,00	97 129 663,22	24 423 059,42	72 706 603,80
FI	2007FI06RPO002	527 945,41	0,00	527 945,41	0,00	527 945,41	40 268,10	487 677,31
GR	2007GR06RPO001	888 314 517,06	0,00	888 314 517,06	entf.	888 314 517,06	922 581 212,89	– 34 266 695,83
HU	2007HU06RPO001	748 754 592,05	0,00	748 754 592,05	149 117,72	748 605 474,33	648 459 437,19	100 146 037,14
IE	2007IE06RPO001	44 978 622,14	0,00	44 978 622,14	1 900 408,70	43 078 213,44	0,00	43 078 213,44
IT	2007IT06RPO002	8 149 462,51	0,00	8 149 462,51	0,00	8 149 462,51	1 747 073,50	6 402 389,01
IT	2007IT06RPO003	127 616 735,00	0,00	127 616 735,00	62 261,60	127 554 473,40	101 200 113,66	26 354 359,74
IT	2007IT06RPO007	59 805 780,74	0,00	59 805 780,74	1 329 918,62	58 475 862,12	35 949 179,67	22 526 682,45
IT	2007IT06RPO009	95 037 114,69	0,00	95 037 114,69	0,00	95 037 114,69	80 989 496,92	14 047 617,77
IT	2007IT06RPO010	99 037 273,94	0,00	99 037 273,94	14,42	99 037 259,52	79 600 169,71	19 437 089,81

MS	CCI-Nr.	Ausgaben im letzten Durchführungsjahr des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2007–2013	Berichtigungen	Insgesamt	Nicht wieder-verwendbare Beträge (*)	Für das letzte Durch-führungsjahr des Ent-wicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2007–2013 übernommene und abgeschlossene Beträge	Zwischenzahlungen, die dem Mitgliedstaat erstattet wurden, einschließlich Abrechnung von Vorfinanzierungen für das letzte Durchführungsjahr des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2007–2013	Differenz für das letzte Durchführungs-jahr (**)
		i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii – iv	vi	vii = v – vi
IT	2007IT06RPO011	14 862 287,40	0,00	14 862 287,40	0,00	14 862 287,40	10 068 172,35	4 794 115,05
IT	2007IT06RPO014	82 990 789,77	0,00	82 990 789,77	275,94	82 990 513,83	59 135 824,91	23 854 688,92
LT	2007LT06RPO001	244 973 915,09	0,00	244 973 915,09	0,00	244 973 915,09	158 247 238,33	86 726 676,76
LU	2007LU06RPO001	4 936 636,74	169 459,49	5 106 096,23	0,00	5 106 096,23	945 791,68	4 160 304,55
LV	2007LV06RPO001	56 888 733,59	0,00	56 888 733,59	0,00	56 888 733,59	4 375 802,65	52 512 930,94
MT	2007MT06RPO001	18 525 508,20	0,00	18 525 508,20	43 435,58	18 482 072,62	15 825 626,82	2 656 445,80
NL	2007NL06RPO001	73 109 827,75	0,00	73 109 827,75	450 010,86	72 659 816,89	44 639 544,30	28 020 272,59
PL	2007PL06RPO001	2 751 343 627,94	0,00	2 751 343 627,94	0,00	2 751 343 627,94	2 096 701 691,24	654 641 936,70
PT	2007PT06RAT001	866 848,88	0,00	866 848,88	92 093,13	774 755,75	307 978,67	466 777,08
PT	2007PT06RPO001	33 268 022,24	0,00	33 268 022,24	181 340,87	33 086 681,37	26 663 056,94	6 423 624,43
PT	2007PT06RPO002	404 097 172,73	0,00	404 097 172,73	2 652 078,48	401 445 094,25	241 466 481,61	159 978 612,64
PT	2007PT06RPO003	39 566 393,71	0,00	39 566 393,71	0,00	39 566 393,71	39 580 602,94	- 14 209,23
SE	2007SE06RPO001	123 975 874,31	0,00	123 975 874,31	0,00	123 975 874,31	81 220 293,81	42 755 580,50
SI	2007SI06RPO001	94 548 141,11	0,00	94 548 141,11	0,31	94 548 140,80	51 850 486,84	42 697 653,96
SK	2007SK06RPO001	254 161 344,40	0,00	254 161 344,40	322,61	254 161 021,79	167 819 763,78	86 341 258,01
UK	2007UK06RPO001	144 515 333,22	0,00	144 515 333,22	1 487 992,45	143 027 340,77	50 672 584,29	92 354 756,48
UK	2007UK06RPO002	18 203 293,99	3 024 625,34	21 227 919,33	1 731 156,70	19 496 762,63	3 507 181,78	15 989 580,85

MS	CCI-Nr.	Ausgaben im letzten Durchführungsjahr des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2007–2013	Berichtigungen	Insgesamt	Nicht wieder-verwendbare Beträge (*)	Für das letzte Durch-führungsjahr des Ent-wicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2007–2013 übernommene und abgeschlossene Beträge	Zwischenzahlungen, die dem Mitgliedstaat erstattet wurden, einschließlich Abrechnung von Vorfinanzierungen für das letzte Durchführungsjahr des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2007–2013	Differenz für das letzte Durchführungs-jahr (**)
		i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii – iv	vi	vii = v – vi
UK	2007UK06RPO0013	– 987 841,37	0,00	– 987 841,37	455 326,60	– 1 443 167,97	0,00	– 1 443 167,97
UK	2007UK06RPO004	59 384 266,74	0,00	59 384 266,74	315 791,70	59 068 475,04	59 319 912,22	– 251 437,18

(*) Deckelung und Abzüge gemäß Artikel 69 Absatz 5b der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1). Diese Beträge werden nur für in Anhang III aufgeführte Programme angegeben. Für die in Anhang IV aufgeführten Programme wird dieser Betrag mitgeteilt, wenn die Jahresrechnungen für den ELER für alle relevanten Haushaltsjahre abgeschlossen wurden.

(**) Hierbei handelt es sich nicht um den Betrag, der ausgezahlt wird. Für die zu zahlenden Restbeträge wird auf Anhang III verwiesen.

ANHANG II

ABSCHLUSS DER RECHNUNGEN DER ZAHLSTELLEN

LETZTES DURCHFÜHRUNGSJAHR DES ENTWICKLUNGSPROGRAMMS FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM
2007-2013

Liste der Zahlstellen und Programme, deren Rechnungen für das letzte Durchführungsjahr (16. Oktober 2014-31. Dezember 2015) abgetrennt wurden und Gegenstand eines späteren Abschlussbeschlusses sein werden

Mitgliedstaat	Zahlstelle	Programm
Belgien	Region Wallonien	2007BE06RPO002
Bulgarien	Staatlicher Landwirtschaftsfonds	2007BG06RPO001
Deutschland	EU-Zahlstelle der Freien und Hansestadt Hamburg	2007DE06RPO009
Spanien	Organismo Pagador de la Comunidad Autónoma del Principado de Asturias (Zahlstelle der Autonomen Gemeinschaft Asturien)	2007ES06RPO003
Frankreich	Office du Développement Agricole et Rural de Corse (Amt für die landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung Korsikas) Agence de services et de paiement (Service- und Zahlstelle)	2007FR06RPO002
		2007FR06RPO001
		2007FR06RPO003
		2007FR06RPO004
		2007FR06RPO005
		2007FR06RPO006
		2007IT06RAT001
		2007IT06RPO001
		2007IT06RPO004
		2007IT06RPO005
Italien	Agenzia per le Erogazioni in Agricoltura (Agentur für Agrarzahlungen) Agenzia della regione Calabria per le Erogazioni in Agricoltura (Agentur für Agrarzahlungen der Region Kalabrien)	2007IT06RPO006
		2007IT06RPO008
		2007IT06RPO012
		2007IT06RPO013
		2007IT06RPO015
		2007IT06RPO016
		2007IT06RPO017
		2007IT06RPO019
		2007IT06RPO020
		2007IT06RPO021
Rumänien	Zahlstelle für ländliche Entwicklung und Fischerei (PARDF)	2007RO06RPO001

ANHANG III

Restbeträge für die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum 2007-2013, für die alle relevanten Jahresrechnungen abgeschlossen wurden

Mitgliedstaat	Zahlstelle	Programm	Restbetrag (in EUR)
AT	AT01	2007AT06RPO001	201 048 842,91
BE	BE02	2007BE06RPO001	11 915 307,11
CY	CY01	2007CY06RPO001	8 138 264,88
CZ	CZ01	2007CZ06RPO001	138 417 269,54
DE	DE01	2007DE06RAT001	6 965,28
	DE03	2007DE06RPO003	33 079 775,42
	DE04	2007DE06RPO004	70 357 109,98
	DE07	2007DE06RPO007	48 036 735,72
	DE11	2007DE06RPO011	31 329 671,19
	DE12	2007DE06RPO012	35 725 132,72
	DE15	2007DE06RPO015	17 233 960,44
	DE17	2007DE06RPO017	12 727 510,16
	DE18	2007DE06RPO018	1 076 914,65
	DE19	2007DE06RPO019	49 441 490,19
	DE20	2007DE06RPO020	30 994 065,04
	DE21	2007DE06RPO021	13 350 534,31
	DE23	2007DE06RPO023	33 053 719,77
DE26	2007DE06RPO010	12 195 402,12	
DK	DK02	2007DK06RPO001	20 963 291,37
EE	EE01	2007EE06RPO001	35 481 509,90
ES	ES02	2007ES06RPO002	19 105 467,57
	ES04	2007ES06RPO004	- 1 570 468,31
	ES05	2007ES06RPO005	1 375 447,92
	ES06	2007ES06RPO006	3 982 139,88
	ES07	2007ES06RPO007	9 728 211,49
	ES08	2007ES06RPO008	42 163 089,49
	ES09	2007ES06RPO009	15 649 113,35

Mitgliedstaat	Zahlstelle	Programm	Restbetrag (in EUR)
	ES10	2007ES06RPO010	27 166 579,64
	ES11	2007ES06RPO011	- 6 930 052,58
	ES12	2007ES06RPO012	- 2 529 813,38
	ES13	2007ES06RPO013	5 712 498,75
	ES14	2007ES06RPO014	4 898 850,90
	ES15	2007ES06RPO015	3 703 058,56
	ES16	2007ES06RPO016	2 888 363,59
	ES17	2007ES06RPO017	- 3 251 561,99
	ES18	2007ES06RAT001	2 384 920,15
FI	FI01	2007FI06RPO001	72 701 842,49
		2007FI06RPO002	487 677,39
HU	HU01	2007HU06RPO001	100 146 037,10
IE	IE01	2007IE06RPO001	123 238 683,26
IT	IT05	2007IT06RPO014	23 854 688,90
	IT07	2007IT06RPO010	19 437 089,80
	IT08	2007IT06RPO003	26 354 359,60
	IT10	2007IT06RPO009	14 047 617,83
	IT23	2007IT06RPO007	22 526 681,19
	IT24	2007IT06RPO002	6 402 389,09
	IT25	2007IT06RPO011	4 794 115,04
LT	LT01 (*)	2007LT06RPO001	86 077 486,54
LU	LU01	2007LU06RPO001	4 310 827,77
LV	LV01	2007LV06RPO001	52 512 930,94
MT	MT01	2007MT06RPO001	2 656 238,28
NL	NL04	2007NL06RPO001	27 849 916,20
PL	PL01	2007PL06RPO001	654 646 405,33
PT	PT03	2007PT06RAT001	466 777,31
		2007PT06RPO001	6 423 624,50
		2007PT06RPO002	159 994 438,45
		2007PT06RPO003	- 194 494,42

Mitgliedstaat	Zahlstelle	Programm	Restbetrag (in EUR)
SE	SE01	2007SE06RPO001	39 280 927,30
SI	SI01	2007SI06RPO001	42 697 633,16
SK	SK01	2007SK06RPO001	86 339 545,97
UK	GB05	2007UK06RPO002	15 989 736,99
	GB06	2007UK06RPO003	33 256 485,91
	GB07	2007UK06RPO004	- 7 316 081,21
	GB09	2007UK06RPO001	92 304 669,80

(*) Der Restbetrag für das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum von LT01 wird um 708 136,83 EUR gekürzt und ist Gegenstand eines Konformitätsabschlusses gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2014.

ANHANG IV

Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum, für die die Jahresrechnungen für ein oder mehrere Haushaltsjahre nicht abgeschlossen wurden

Mitgliedstaat	Zahlstelle	Programm (*)
Belgien	Region Wallonien	2007BE06RPO002
Bulgarien	Staatlicher Landwirtschaftsfonds	2007BG06RPO001
Deutschland	EU-Zahlstelle der Freien und Hansestadt Hamburg	2007DE06RPO009
Spanien	Dirección General de Fondos Agrarios de la Consejería de Agricultura, Pesca y Medio Ambiente de la Junta de Andalucía (Für die Agrarfonds zuständige Generaldirektion des andalusischen Ministeriums für Landwirtschaft, Fischerei und Umwelt)	2007ES06RPO001
	Organismo Pagador de la Comunidad Autónoma del Principado de Asturias (Zahlstelle der Autonomen Gemeinschaft Asturien)	2007ES06RPO003
Frankreich	Office du Développement Agricole et Rural de Corse (Amt für die landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung Korsikas)	2007FR06RPO002
		2007FR06RPO001
		2007FR06RPO003
		2007FR06RPO004
		2007FR06RPO005
Griechenland	Agence de services et de paiement (Service- und Zahlstelle)	2007FR06RPO006
		2007GR06RPO001
		2007IT06RAT001
		2007IT06RPO001
		2007IT06RPO004
		2007IT06RPO005
		2007IT06RPO006
		2007IT06RPO008
		2007IT06RPO012
		2007IT06RPO013
		2007IT06RPO015
Italien	Agenzia per le Erogazioni in Agricoltura (Agentur für Agrarzahlungen)	2007IT06RPO016
		2007IT06RPO017
		2007IT06RPO019
		2007IT06RPO020
		2007IT06RPO021
Rumänien	Zahlstelle für ländliche Entwicklung und Fischerei (PARDF)	2007IT06RPO018
		2007RO06RPO001

(*) Der Restbetrag wird berechnet, wenn die Jahresrechnungen für den ELER für alle relevanten Haushaltsjahre abgeschlossen wurden.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/2114 DER KOMMISSION**vom 30. November 2016****über die Festlegung von mengenmäßigen Beschränkungen und die Zuteilung von Quoten für geregelte Stoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 7715)***(Nur der spanische, der tschechische, der deutsche, der griechische, der englische, der französische, der kroatische, der italienische, der lettische, der maltesische, der niederländische, der polnische und der portugiesische Text sind verbindlich)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Überführung von eingeführten geregelten Stoffen in den zollrechtlich freien Verkehr in der Europäischen Union unterliegt mengenmäßigen Beschränkungen.
- (2) Die Kommission hat diese Mengenbeschränkungen festzulegen und den beteiligten Unternehmen Quoten zuzuteilen.
- (3) Ferner muss die Kommission festlegen, welche Mengen anderer geregelter Stoffe als teilhalogener Fluorchlorkohlenwasserstoffe für wesentliche Labor- und Analysezwecke verwendet werden dürfen und welchen Unternehmen ihre Verwendung gestattet ist.
- (4) Die Zuteilung der Quoten für wesentliche Labor- und Analysezwecke hat zu gewährleisten, dass die Höchstmengen gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 eingehalten werden, wobei die Verordnung (EU) Nr. 537/2011 der Kommission ⁽²⁾ anzuwenden ist. Da diese Höchstmengen auch Mengen an teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, die für Labor- und Analysezwecke lizenziert sind, einschließen, sollte die betreffende Zuteilung sich gleichfalls auf die Herstellung und die Einfuhr von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen für diese Verwendungszwecke erstrecken.
- (5) Die Kommission hat eine Bekanntmachung an Unternehmen, die beabsichtigen, im Jahr 2017 geregelte, zum Abbau der Ozonschicht führende Stoffe in die oder aus der EU ein- bzw. auszuführen, sowie an Unternehmen, die beabsichtigen, für das Jahr 2017 eine Quote dieser Stoffe für Labor- oder Analysezwecke zu beantragen ⁽³⁾, veröffentlicht und daraufhin Erklärungen über beabsichtigte Einfuhren im Jahr 2017 erhalten.
- (6) Die mengenmäßigen Beschränkungen und Quoten sollten entsprechend dem jährlichen Berichterstattungszyklus im Rahmen des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 festgelegt werden.
- (7) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 eingesetzten Ausschusses —

⁽¹⁾ ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 1.⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 537/2011 der Kommission vom 1. Juni 2011 über den Mechanismus für die Zuweisung der Quoten der für Labor- und Analysezwecke in der Union zugelassenen geregelten Stoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 147 vom 2.6.2011, S. 4).⁽³⁾ ABl. C 40 vom 3.2.2016, S. 8.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Mengenmäßige Beschränkungen für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

Die Mengen der unter die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 fallenden geregelten Stoffe, die im Jahr 2017 aus Drittlandsquellen in den zollrechtlich freien Verkehr in der Europäischen Union übergeführt werden dürfen, werden wie folgt festgelegt:

Geregelte Stoffe	Menge in ODP-Kilogramm (gewichtet nach dem Ozonabbaupotenzial)
Gruppe I (Fluorchlorkohlenwasserstoffe 11, 12, 113, 114 und 115) und Gruppe II (andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe)	3 396 350,00
Gruppe III (Halone)	22 854 750,00
Gruppe IV (Tetrachlorkohlenstoff)	22 330 561,00
Gruppe V (1,1,1-Trichlorethan)	1 700 000,00
Gruppe VI (Methylbromid)	780 720,00
Gruppe VII (teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe)	3 650,48
Gruppe VIII (teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe)	5 947 011,50
Gruppe IX (Chlorbrommethan)	324 012,00

Artikel 2

Zuteilung von Quoten für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

(1) Die Quoten für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 für die Fluorchlorkohlenwasserstoffe 11, 12, 113, 114 und 115 sowie für andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe werden den in Anhang I dieses Beschlusses aufgeführten Unternehmen zu den angegebenen Zwecken zugeteilt.

(2) Die Quoten für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 für Halone werden den in Anhang II dieses Beschlusses aufgeführten Unternehmen zu den angegebenen Zwecken zugeteilt.

(3) Die Quoten für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 für Tetrachlorkohlenstoff werden den in Anhang III dieses Beschlusses aufgeführten Unternehmen zu den angegebenen Zwecken zugeteilt.

(4) Die Quoten für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 für 1,1,1-Trichlorethan werden den in Anhang IV dieses Beschlusses aufgeführten Unternehmen zu den angegebenen Zwecken zugeteilt.

(5) Die Quoten für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 für Methylbromid werden den in Anhang V dieses Beschlusses aufgeführten Unternehmen zu den angegebenen Zwecken zugeteilt.

- (6) Die Quoten für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 für teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe werden den in Anhang VI dieses Beschlusses aufgeführten Unternehmen zu den angegebenen Zwecken zugeteilt.
- (7) Die Quoten für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 für teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe werden den in Anhang VII dieses Beschlusses aufgeführten Unternehmen zu den angegebenen Zwecken zugeteilt.
- (8) Die Quoten für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 für Chlorbrommethan werden den in Anhang VIII dieses Beschlusses aufgeführten Unternehmen zu den angegebenen Zwecken zugeteilt.
- (9) Die individuellen Quoten der einzelnen Unternehmen sind in Anhang IX dieses Beschlusses festgelegt.

Artikel 3

Quoten für Labor- und Analysezwecke

Die Quoten für die Einfuhr und die Herstellung geregelter Stoffe für Labor- und Analysezwecke im Jahr 2017 werden den in Anhang X dieses Beschlusses aufgeführten Unternehmen zugeteilt.

Die diesen Unternehmen zugeteilten Höchstmengen, die 2017 für Labor- und Analysezwecke hergestellt oder eingeführt werden dürfen, sind in Anhang XI dieses Beschlusses festgelegt.

Artikel 4

Geltungsdauer

Dieser Beschluss gilt vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017.

Artikel 5

Adressaten

Dieser Beschluss ist an folgende Unternehmen gerichtet:

1	Abcr GmbH Im Schlebert 10 76187 Karlsruhe Deutschland	2	AGC Chemicals Europe, Ltd. York House, Hillhouse International FY5 4QD Thornton Cleveleys Vereinigtes Königreich
3	Airbus Operations S.A.S. Route de Bayonne 316 31300 Toulouse Frankreich	4	Albemarle Europe SPRL Parc Scientifique Einstein, Rue du Bosquet 9 1348 Louvain-la-Neuve Belgien
5	ARKEMA FRANCE Rue Estienne-d'Orves 420 92705 Colombes Cedex Frankreich	6	ATELIERS BIGATA Rue Jean-Baptiste-Perrin 10 33320 Eysines Frankreich
7	BASF Agri-Production S.A.S. Rue de Verdun 32 76410 Saint-Aubin Les Elbeuf Frankreich	8	Bayer CropScience AG Alfred-Nobel-Str. 50 40789 Monheim Deutschland
9	Biovit d.o.o. Matka Laginje 13 42000 Varazdin Kroatien	10	Blue Cube Germany Assets GmbH & Co. KG Bützflether Sand 2 21683 Stade Deutschland

11	Ceram Optec SIA Skanstes street 7 K-1 1013 Riga Lettland	12	Chemours Netherlands B.V. Baanhoekweg 22 3313LA Dordrecht Niederlande
13	Daikin Refrigerants Europe GmbH Industriepark Höchst 65926 Frankfurt am Main Deutschland	14	DIVERCHIM SA Rue du Noyer, ZAC du Moulin 6 95700 Roissy-en-France Frankreich
15	Dyneon GmbH Industrieparkstr. 1 84508 Burgkirchen Deutschland	16	EAF protect s.r.o. Karlovarská 131/50 35002 Cheb 2 Tschechische Republik
17	F-Select GmbH Großhesselohherstr. 18 81479 München Deutschland	18	Fenix Fluor Limited Rocksavage Site WA7 JE Runcorn, Cheshire Vereinigtes Königreich
19	Fire Fighting Enterprises Ltd. Hunting Gate 9 SG4 0TJ Hitchin Vereinigtes Königreich	20	GHC Gerling, Holz & Co. Handels GmbH Ruhrstr. 113 22761 Hamburg Deutschland
21	Gielle Di Luigi Galantucci Via Ferri Rocco 32 70022 Altamura Italien	22	GlaxoSmithKline Cobden Street DD10 8EA Montrose Vereinigtes Königreich
23	Halon & Refrigerant Services Ltd. J Reid Trading Estate, Factory Road CH5 2QJ Sandycroft Vereinigtes Königreich	24	Honeywell Fluorine Products Europe BV Laarderhoogtweg 18 1101 EA Amsterdam Niederlande
25	Honeywell Speciality Chemicals Seelze GmbH Wunstorfer Str. 40 30926 Seelze Deutschland	26	Hovione FarmaCiencia SA Quinta de S. Pedro — Sete Casas 2674-506 Loures Portugal
27	Hudson Technologies Europe S.r.l. Via degli Olmetti 5 00060 Formello Italien	28	ICL-IP Europe B.V. Fosfaatweg 48 1013 BM Amsterdam Niederlande
29	INTERGEO LTD Industrial Park of Thermi 57001 Saloniki Griechenland	30	Labmix24 GmbH Jonas-Elkan-Weg 4 46499 Hamminkeln Deutschland

31	Laboratorios Miret S.A. Geminis 4 08228 Terrassa Spanien	32	LGC Standards GmbH Mercatorstr. 51 46485 Wesel Deutschland
33	Ludwig-Maximilians-Universität Butenandtstr. 5-13 (Haus D) 81377 München Deutschland	34	Mebrom NV Antwerpsesteenweg 45 2830 Willebroek Belgien
35	Merck KGaA Frankfurter Str. 250 64293 Darmstadt Deutschland	36	Meridian Technical Services Limited Hailey Road 14 DA18 4AP Erith Vereinigtes Königreich
37	Mexichem UK Limited The Heath Business and Technical Park WA7 4QX Runcorn, Cheshire Vereinigtes Königreich	38	P.U. POŻ-PLISZKA Sp. z o.o. ul. Szczecińska 45 80-392 Gdańsk Polen
39	Panreac Química S.L.U. C/Garraf 2 E08210 Barcelona Spanien	40	Quality Control North West Poplar Grove SK2 7JE Stockport Vereinigtes Königreich
41	R.P. CHEM s.r.l. Via San Michele 47 31032 Casale sul Sile (TV) Italien	42	Safety Hi-Tech srl Via di Porta Pinciana 6 00187 Rom Italien
43	Savi Technologie sp. z o.o. Psary, ul. Wolności 20 51-180 Wrocław Polen	44	Sigma Aldrich Chimie sarl Rue de Luzais 80 38070 Saint-Quentin-Fallavier Frankreich
45	Sigma-Aldrich Chemie GmbH Riedstr. 2 89555 Steinheim Deutschland	46	Sigma-Aldrich Company Ltd The Old Brickyard, New Road SP8 4XT Gillingham, Dorset Vereinigtes Königreich
47	Solvay Fluor GmbH Hans-Böckler-Allee 20 30173 Hannover Deutschland	48	Solvay Specialty Polymers France SAS Avenue de la Republique 39501 Tavaux Cedex Frankreich
49	Solvay Specialty Polymers Italy SpA Viale Lombardia 20 20021 Bollate Italien	50	SPEX CertiPrep LTD Dalston Gardens 2 HA7 1BQ Stanmore Vereinigtes Königreich

51	Sterling Chemical Malta Limited V. Dimech Street 4 1504 Floriana Malta	52	Sterling SpA Via della Carboneria 30 06073 Solomeo — Corciano (PG) Italien
53	Syngenta Limited Priestley Road Surrey Research Park 30 GU2 7YH Guildford Vereinigtes Königreich	54	Tazzetti SAU Calle Roma 2 28813 Torres de la Alameda Spanien
55	Tazzetti SpA Corso Europa 600/A 10088 Volpiano Italien	56	TEGA — Technische Gase und Gasetechnik GmbH Werner-von-Siemens-Str. 18 97076 Würzburg Deutschland
57	Thomas Swan & Co. Ltd. Rotary Way DH8 7ND Consett County Durham Vereinigtes Königreich	58	Valliscor Europa Limited 3rd Floor Kilmore House Park Lane Spencer Dock D01 YE64 Dublin 1 Irland
59	Valcitalia SpA — Eusebi Division Piazza Sigmund Freud 1 20154 Mailand Italien		

Brüssel, den 30. November 2016

Für die Kommission
Miguel ARIAS CAÑETE
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Gruppen I und II

Einführern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 zugeteilte Einfuhrquoten für die Fluorchlorkohlenwasserstoffe 11, 12, 113, 114 und 115 und andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe zur Verwendung als Ausgangsstoffe und als Verarbeitungshilfsstoffe im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017.

Unternehmen

Abcr GmbH (DE)
Honeywell Fluorine Products Europe BV (NL)
Solvay Specialty Polymers Italy SpA (IT)
Syngenta Limited (UK)
Tazzetti SAU (ES)
Tazzetti SpA (IT)
TEGA — Technische Gase und Gasetechnik GmbH (DE)

ANHANG II

Gruppe III

Einführern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 zugeteilte Einfuhrquoten für Halone zur Verwendung als Ausgangsstoffe und für kritische Verwendungszwecke im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017.

Unternehmen

Abcr GmbH (DE)
ARKEMA FRANCE (FR)
ATELIERS BIGATA (FR)
BASF Agri-Production S.A.S. (FR)
EAF protect s.r.o. (CZ)
Fire Fighting Enterprises Ltd (UK)
Gielle Di Luigi Galantucci (IT)
Halon & Refrigerant Services Ltd (UK)
INTERGEO LTD (EL)
Meridian Technical Services Limited (UK)
P.U. Poż-Pliszka Sp. z o.o. ul (PL)
Safety Hi-Tech srl (IT)
Savi Technologie sp. z o.o. (PL)
Valvitalia SpA — Eusebi Division (IT)

ANHANG III

Gruppe IV

Einführern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 zugeteilte Einfuhrquoten für Tetrachlorkohlenstoff zur Verwendung als Ausgangsstoff und als Verarbeitungshilfsstoff im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017.

Unternehmen

Abcr GmbH (DE)

ARKEMA FRANCE (FR)

Blue Cube Germany Assets GmbH & Co. KG (DE)

Ceram Optec SIA (LV)

ANHANG IV

Gruppe V

Einführern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 zugeteilte Einfuhrquoten für 1,1,1-Trichlorethan zur Verwendung als Ausgangsstoff im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017.

Unternehmen

ARKEMA FRANCE (FR)

ANHANG V

Gruppe VI

Einführern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 zugeteilte Einfuhrquoten für Methylbromid zur Verwendung als Ausgangsstoff im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017.

Unternehmen

Albemarle Europe SPRL (BE)

GHC Gerling, Holz & Co. Handels GmbH (DE)

ICL-IP Europe B.V. (NL)

Mebrom NV (BE)

Sigma-Aldrich Chemie GmbH (DE)

ANHANG VI

Gruppe VII

Einführern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 zugeteilte Einfuhrquoten für teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe zur Verwendung als Ausgangsstoffe im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017

Unternehmen

Abcr GmbH (DE)
GlaxoSmithKline (UK)
Hovione FarmaCiencia SA (PT)
R.P. CHEM s.r.l. (IT)
Sterling Chemical Malta Limited (MT)
Sterling SpA (IT)
Valliscor Europa Limited (IE)

ANHANG VII

Gruppe VIII

Einführern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 zugeteilte Einfuhrquoten für teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe zur Verwendung als Ausgangsstoffe im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017.

Unternehmen

Abcr GmbH (DE)
AGC Chemicals Europe, Ltd. (UK)
ARKEMA FRANCE (FR)
Bayer CropScience AG (DE)
Chemours Netherlands B.V. (NL)
Dyneon GmbH (DE)
Fenix Fluor Limited (UK)
Honeywell Fluorine Products Europe BV (NL)
Solvay Fluor GmbH (DE)
Solvay Specialty Polymers France SAS (FR)
Solvay Specialty Polymers Italy SpA (IT)
Tazzetti SAU (ES)
Tazzetti SpA (IT)

ANHANG VIII

Gruppe IX

Einführern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 zugeteilte Einfuhrquoten für Chlorbrommethan zur Verwendung als Ausgangsstoff im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017.

Unternehmen

Albemarle Europe SPRL (BE)

ICL-IP Europe B.V. (NL)

Laboratorios Miret S.A. (ES)

Sigma-Aldrich Chemie GmbH (DE)

Thomas Swan & Co. Ltd. (UK)

ANHANG IX

(Vertrauliche Geschäftsinformationen — nicht zur Veröffentlichung)

—

ANHANG X

Im Jahr 2017 zur Herstellung oder Einfuhr für Labor- und Analysezwecke berechnete Unternehmen

Die Quoten geregelter Stoffe, die zu Labor- und Analysezwecken verwendet werden dürfen, werden folgenden Unternehmen und Einrichtungen zugeteilt:

Unternehmen

Abcr GmbH (DE)
Airbus Operations SAS (FR)
ARKEMA FRANCE (FR)
Biovit d.o.o. (HR)
Daikin Refrigerants Europe GmbH (DE)
DIVERCHIM SA (FR)
F-Select GmbH (DE)
Honeywell Fluorine Products Europe BV (NL)
Honeywell Speciality Chemicals Seelze GmbH (DE)
Hudson Technologies Europe S.r.l. (IT)
Labmix24 GmbH (DE)
LGC Standards GmbH (DE)
Ludwig-Maximilians-Universität (DE)
Merck KGaA (DE)
Mexichem UK Limited (UK)
Panreac Química S.L.U. (ES)
Quality Control North West
Safety Hi-Tech srl (IT)
Sigma Aldrich Chimie sarl (FR)
Sigma-Aldrich Chemie GmbH (DE)
Sigma-Aldrich Company Ltd (UK)
Solvay Fluor GmbH (DE)
Solvay Specialty Polymers France SAS (FR)
SPEX CertiPrep LTD (UK)
Sterling Chemical Malta Limited (MT)
Sterling SpA (IT)
Valliscor Europa Limited (IE)

ANHANG XI

(Vertrauliche Geschäftsinformationen — nicht zur Veröffentlichung)

EMPFEHLUNGEN

EMPFEHLUNG (EU) 2016/2115 DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 2016

zum Monitoring von Δ^9 -Tetrahydrocannabinol, seinen Vorläufern und anderen Cannabinoiden in Lebensmitteln

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Wissenschaftliche Gremium für Kontaminanten in der Lebensmittelkette (CONTAM-Gremium) bei der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat ein wissenschaftliches Gutachten zu Tetrahydrocannabinol (THC) in Milch und anderen Lebensmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Tetrahydrocannabinol, genauer Δ^9 -Tetrahydrocannabinol (Δ^9 -THC), ist der wichtigste Bestandteil der Hanfpflanze *Cannabis sativa*. Die EFSA hat eine akute Referenzdosis (ARfD) von 1 μg Δ^9 -THC/kg Körpergewicht festgelegt.
- (3) Es liegen nur wenige Daten zum Vorkommen von Δ^9 -THC in Lebensmitteln tierischen Ursprungs sowie zur Übertragungsrate aus Futtermitteln in Lebensmittel tierischen Ursprungs vor. Daher werden mehr Daten über das Vorkommen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs benötigt, die nachweislich von Tieren gewonnen werden, die mit Hanf enthaltenden oder aus Hanf gewonnenen Futtermitteln gefüttert werden.
- (4) Darüber hinaus sind mehr Daten über das Vorkommen von Δ^9 -THC in aus Hanf gewonnenen Lebensmitteln und in Lebensmitteln erforderlich, die Hanf oder aus Hanf gewonnene Zutaten enthalten. Wenn möglich, sollte auch eine Analyse der nicht psychotropen Vorläufer Δ^9 -Tetrahydrocannabinolsäuren (2-COOH- Δ^9 -THC, bezeichnet als Δ^9 -THCA-A, und 4-COOH- Δ^9 -THC, bezeichnet als Δ^9 -THCA-B) sowie anderer Cannabinoide (wie etwa Δ^9 -Tetrahydrocannabinol (Δ^8 -THC), Cannabinol (CBN), Cannabidiol (CBD) und Δ^9 -Tetrahydrocannabivarin (Δ^9 -THCV)) durchgeführt werden.
- (5) Daher sollte das Monitoring von Δ^9 -THC, seinen Vorläufern und anderen Cannabinoiden in Lebensmitteln empfohlen werden.

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

1. Die Mitgliedstaaten sollten — unter aktiver Beteiligung der Lebensmittelunternehmer und sonstiger interessierter Kreise — ein Monitoring auf Δ^9 -Tetrahydrocannabinol (Δ^9 -THC) in Lebensmitteln tierischen Ursprungs und auf Δ^9 -Tetrahydrocannabinol (Δ^9 -THC), seine nicht psychotropen Vorläufer Δ^9 -Tetrahydrocannabinolsäuren (2-COOH- Δ^9 -THC, bezeichnet als Δ^9 -THCA-A, und 4-COOH- Δ^9 -THC, bezeichnet als Δ^9 -THCA-B) sowie auf andere Cannabinoide (wie etwa Δ^9 -Tetrahydrocannabinol (Δ^8 -THC), Cannabinol (CBN), Cannabidiol (CBD) und Δ^9 -Tetrahydrocannabivarin (Δ^9 -THCV)) in aus Hanf gewonnenen Lebensmitteln und Lebensmitteln durchführen, die Hanf oder aus Hanf gewonnene Zutaten enthalten.

Für das Monitoring von Lebensmitteln tierischen Ursprungs sollten Belege dafür vorliegen, dass sie von Tieren gewonnen werden, die mit Hanf enthaltenden oder aus Hanf gewonnenen Futtermitteln gefüttert werden.

2. Um sicherzustellen, dass die Proben repräsentativ für die beprobte Charge sind, sollten die Mitgliedstaaten die Probenahmeverfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 401/2006 der Kommission ⁽²⁾ anwenden.

⁽¹⁾ CONTAM-Gremium der EFSA (EFSA-Gremium „Kontaminanten in der Lebensmittelkette“), 2015. Scientific Opinion on the risks for human health related to the presence of tetrahydrocannabinol (THC) in milk and other food of animal origin. EFSA Journal 2015;13(6):4141, 125 S. doi:10.2903/j.efsa.2015.4141

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 401/2006 der Kommission vom 23. Februar 2006 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle des Mykotoxingehalts von Lebensmitteln (ABl. L 70 vom 9.3.2006, S. 12).

3. Als Analysemethode für das Monitoring sollte vorzugsweise die chromatografische Trennung in Verbindung mit Massenspektrometrie (LC-MS oder GC-MS) im Anschluss an eine angemessene Reinigung (flüssig-flüssig (LLE) oder Festphasenextraktion (SPE)) herangezogen werden. Vorzuziehen sind chromatografische Verfahren, die die Bestimmung von Δ^9 -THC, seinen Vorläufern und anderen Cannabinoiden in Hanf enthaltenden Lebensmitteln getrennt ermöglichen.
4. Die Mitgliedstaaten, Lebensmittelunternehmer und sonstige interessierte Kreise sollten sicherstellen, dass die Ergebnisse der Analysen regelmäßig und spätestens bis Oktober 2018 der EFSA übermittelt werden und dass dies in Form des EFSA-Übermittlungsformats gemäß dem EFSA-Leitfaden zur „Standard Sample Description (SSD)“ für Lebens- und Futtermittel ⁽¹⁾ und den zusätzlichen spezifischen Berichterstattungsanforderungen der EFSA geschieht.

Brüssel, den 1. Dezember 2016

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ <http://www.efsa.europa.eu/en/data/toolbox>

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE